

Sven B. Büchter



Verfassung
Geheimsache
Deutschen Reichs
BRD

**Beweise zur Nichtexistenz der
Bundesrepublik Deutschland**

«Das wahrscheinlich ‘gefährlichste Buch’ für die Machtelite in Deutschland ...!»

Dieses Buch ist einzigartig! Es enthüllt den wohl grössten Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland!

Im Gegensatz zu häufig schwer oder gar nicht zu beweisenden Verschwörungstheorien handelt es sich hier um ein Werk, welches vor stichhaltigen Beweisen geradezu überquillt.

Sicherlich eine dankbare und seltene Gelegenheit.

Sämtliche Fakten wurden zweifelsfrei nachgewiesen und stellen zusammen eine geradezu erdrückende Beweislast dar, die nicht zu widerlegen ist.

Die Nachforschungen wurden vom Autor selbst vorgenommen und führten ihn letztlich zurück bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges vor Entstehung der Bundesrepublik.

Vielfach wimmelte es bisher von Gerüchten, Halbwahrheiten und Desinformationen, die von interessierten Kreisen in Umlauf gebracht wurden, offenbar um eine seriöse Aufklärung zu verhindern.

Das «Aufräumen» in diesem «Sumpf hat eine erstaunliche Wahrheit zu Tage gefördert, so dass die massiven Verschlei-erungsversuche von bestimmter Seite nicht weiter verwunderlich erscheinen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1. Wie alles begann.....	11
2. Ein wenig Geschichte	13
3. Deutschland und die Alliierten (1944-1949)	16
4. Der Sonderstatus von Berlin.....	39
5. Deutschland auf dem Weg zur Souveränität? (1950-1955).....	43
6. Die Pariser Verträge	49
7. Der Marshall-Plan	50
8. Die NATO (North Atlantic Treaty Organization)	53
9. Die Beziehungen zwischen der BRD und der DDR.....	57
10. Die UNO (United Nations Organization)	68
11. 1990-Die Herstellung der Einheit Deutschlands.....	78
12. Was wurde 1990 aus dem Sonderstatus von Berlin?	96
13. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	99
14. Welche Staatsbürgerschaft haben die Deutschen?	102
15. Die Grenzen Deutschlands.....	104
16. Neuschwabenland	107
17. Flaggen – woher kommen unsere Landesfarben?	110
18. Kommissarische Reichsregierung.....	112
19. Die Gestaltung unserer Zukunft.....	117
20. Die «Bundesrepublik Deutschland» – Finanzagentur GmbH.....	120
21. Die Verfassung des Deutschen Reichs	124
Anhang	162
Quellenverzeichnis	190
Brief des RMDI Kaleta der KRR Ebel.....	194

Vorwort

Lassen Sie mich diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen erst einmal für den Kauf meines Buches zu danken!

Zunächst erlaube ich mir die deutliche Distanzierung von jeder Art von rechtsradikalem, linksradikalem oder sonstigem Gedankengut, das darauf abzielt, Menschen zu diskriminieren, auszubeuten oder ihrer freiheitlichen Rechte zu berauben.

Dieses Buch dient lediglich dem Zweck, anhand von Gesetzen und geschaffenen Realitäten einige teils recht unglaubliche Tatsachen aufzudecken und Ihnen so die Möglichkeit zum Nach- und Umdenken zu geben.

Nur wer die wahren Hintergründe kennt, ist auch in der Lage zu verstehen was in diesem Land wirklich vor sich geht, und selber Zusammenhänge zu erkennen wo vorher scheinbar keine waren.

Ich wünsche Ihnen viele spannende Stunden beim Lesen dieses Buches.

Sven B. Büchter

1. Wie alles begann...

Es nahm seinen Anfang zwischen Ende 1990 und Anfang 1991 an einem ganz gewöhnlichen Berufsschultag den ich als 20-jähriger, an meiner Ausbildung relativ interessierter Lehrling, irgendwie über mich ergehen liess.

Da plötzlich passierte es! Worauf ich wahrscheinlich schon eine halbe Ewigkeit gewartet hatte. Ja, endlich passierte etwas, das die Monotonie des für meinen Werdegang ach so wichtigen Berufsschulalltags durchbrach.

Mein Politiklehrer Herr Knittermann, seines Zeichens bekannt für seine zahlreichen Anekdoten und Geschichten aus seiner interessanten und abwechslungsreichen Vergangenheit, welche nur durch gelegentlichen, aber dafür umso effizienteren Unterricht unterbrochen wurden, kam zur Tür herein.

Er hatte Informationen dabei, die derart bahnbrechend waren, dass sie glatt für einen Umsturz hätten reichen können; wenn er nur wenigstens selber wirklich verstanden hätte, was er uns da vorlas, dachte ich bei mir.

- « 1. Streichung der Präambel und Aufhebung des Artikel 23 des Grundgesetzes (GG), der den Geltungsbereich des Grundgesetzes regelt, am 31.8.1990 mit Wirkung zum 29.9.1990.
2. Der «Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands», auch Einigungsvertrag genannt wurde am 31.8.1990 von Vertretern der BRD und der DDR unterzeichnet.
3. Der «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland», auch 2+4-Vertrag genannt wurde von Vertretern der BRD, der DDR und den 4 alliierten Siegermächten am 12.9.1990 unterzeichnet.
4. Beitritt der 5 neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur BRD am 3.10.1990.»

Was war das?! Da bin ich doch fast von meinem Stuhl gehüpft, das darf doch wohl nicht wahr sein. Sollte das Unglaubliche tatsächlich eingetreten sein? Hat die grosse Politik mit all ihren hochbezahlten, klugen Köpfen sich da etwa ei-

nen «Lapsus» geleistet, den ich als kleiner Lehrling nun entdecken und bis ins letzte Detail ausschlichten könnte? Ja, meine Stunde war gekommen!

«Moment mal, wie können denn die 5 neuen Bundesländer zu etwas beitreten, das seit dem 29.9.1990 gar nicht mehr existiert?» platzte ich hervor. «Wenn der Artikel 23 des Grundgesetzes (GG) aufgehoben wurde, hat das Grundgesetz keinen Geltungsbereich mehr. Die BRD beschränkt jedoch ihre staatsrechtliche Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes (gemäss Urteil 2 BvF 1/73; das Gerichtsurteil selbst kannte ich damals natürlich noch nicht). Und eben dieser Geltungsbereich des Grundgesetzes, auf den sich auch das Hoheitsgebiet der BRD erstreckt, ist nun gänzlich gestrichen worden. Das bedeutet aber, dass wir kein Hoheitsgebiet mehr haben und somit auch keinen Staat BRD, denn einen Staat ohne Gebiet, auf dem er existiert, kann es nunmal nicht geben. Ist damit die BRD am 29.9.1990 nicht einfach erloschen, von den Alliierten willentlich aufgelöst worden? Und wenn dem so ist, was existiert dann stattdessen?»

Die Antworten hierauf sollte ich erst gut 15 Jahre später erfahren, doch zunächst einmal zurück zu Lehrer Knittermann: «Das werden die schon geregelt haben!» quoll es aus ihm voller Überzeugung hervor.

Nun ja, da keiner der sonstigen Anwesenden auch nur das geringste Lebenszeichen von sich gab, was ich damals als kritisch denkendes Wesen etwas bedenklich fand, und Lehrer Knittermann ansonsten auch nicht auf den Kopf gefallen war, liess ich es dabei bewenden und dachte mir, dass es wohl so sein muss, denn soviel «murks» wird doch dieser riesige Stab von Juristen und Politikern nicht gemacht haben, oder etwa doch?

Der Hauch einer Ahnung blieb in mir zurück, dass sich da jemand ein ziemliches Ding geleistet hatte, aber ich wusste weder wer noch warum, und auch nicht was genau dahintersteckte.

Deutschland 15 Jahre später...

Vor etwas mehr als einem Jahr erreichte mich dann unerwartet eine Nachricht, die Licht in dieses längst vergessene Dunkel bringen sollte: «Sieh dir mal den Anhang an, vielleicht interessiert dich das ja.» lautete es da in einer e-mail. Erst wusste ich nicht so recht, was ich davon halten sollte. Von der Existenz des Deutschen Reichs war da die Rede und der Nichtmehr-Existenz der BRD.

Sollte sich da etwa politisch braun gefärbtes Gedankengut auf meinen Computer geschlichen haben, vorbei an der extra installierten Firewall und dem Virens Scanner? Wenn es noch nicht einmal ein Computerwurm war, was dann?

2. Ein wenig Geschichte ...

Bei genauerem Hinsehen wurde es dann schnell klarer:

Das 2. Deutsche Reich existierte seit 1871 bis..., ja bis wann eigentlich?

Es darf auf keinen Fall mit dem 3. Reich der «Braunen» von 1933-1945 verwechselt werden!

Vielmehr als die Ähnlichkeit des Namens haben die beiden, besonders in politischer und ideologischer Hinsicht nicht gemeinsam. Und für diese Namensähnlichkeit kann das 2. Deutsche Reich ja nun wirklich nichts, hat es doch schon lange vor der Namensgebung für das 3. Reich durch die Nationalsozialisten existiert.

Schliesslich gab es im 2. Deutschen Reich die Einführung der Demokratie, freie Wahlen und eine vom Volk bestimmte Verfassung.

Essenz: Das 2. Deutsche Reich mit seiner Demokratie darf auf keinen Fall mit dem 3. Reich der Nationalsozialisten verwechselt werden!

Und wo war das 1. Deutsche Reich geblieben?

Schauen wir uns das doch kurz noch einmal etwas genauer an:¹

Im Jahr 843 AD entstehen Westfranken, Mittelfranken und Ostfranken durch die Teilung des Fränkischen Reichs. Das Mittelreich zerfällt kurz darauf in Italien, Burgund und Lotharingen (Lothringen). Aus Westfranken und Lotharingen wird Frankreich und aus Ostfranken wird das «Heilige römische Reich deutscher Nation.»

962 wird Otto I zum ersten Kaiser des «Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation», welches auch als 1. Deutsches Reich bezeichnet wird.

In der 1'000-jährigen Geschichte dieses «Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation» spielt Sachsen-Anhalt eine zentrale Rolle. Beherbergt es doch

¹) siehe Neuer Bildatlas zur Deutschen Geschichte

zahlreiche Schlösser, Burgen und Klöster, war dieses Land mit seiner zentralen Lage in Deutschland doch Schauplatz so vieler welthistorischer Schlachten in der Geschichte des 1. Deutschen Reichs wie kaum ein anderes Bundesland.

Seit dem 1. September 2006² finden auf dem Domplatz der Landeshauptstadt Magdeburg Ausgrabungen statt, welche uns den Anfängen dieses Teils unserer Geschichte wieder sehr viel näherbringen.

Otto I. liess hier vor 1'000 Jahren einen für damalige Verhältnisse gewaltigen Dom errichten. Dass dieser ausserordentliche Bau nicht nur von einer Residenz, der Kaiserpfalz begleitet, sondern auch noch von einer zweiten grossen Kirche flankiert wurde, gilt als eine der faszinierendsten Entdeckungen der Nachkriegszeit. Auf dem Domplatz wurden Fundamentreste dieses zweiten, bislang unbekanntes, aussergewöhnlich grossen Baus gefunden.

Dies wirft weitere mysteriöse Fragen auf, ist doch nun unklar welcher der beiden Bauten der Kaiserdom gewesen ist. Antworten erhoffen sich die Archäologen von weiteren Ausgrabungen im Untergrund des heutigen Doms, der aus dem 13. Jahrhundert stammt. Rätsel gibt auch das Verschwinden dieser zweiten Kirche auf, da nichts darüber bekannt ist.

Vereinzelt gibt es in Chroniken unbestätigte Hinweise auf ein geologisches Desaster, das sich damals ereignet haben soll. Licht in dieses Dunkel könnte jedoch nur ein Ausgrabungsprojekt von riesigem nationalem Ausmass bringen. Es gilt dabei ein Stück deutscher Frühgeschichte von unschätzbarem Wert zu enträtseln. Es geht dabei um weit mehr als nur darum, die Identität einer alten, längst untergegangenen Kirche zu ergründen.

Experten zu Folge scheint es Verbindungen zur Doppelkirchenanlage von Trier zu bestehen. Es ist historisch nachgewiesen, dass Trier gleich nach Magdeburg von Otto I. mit bedeutsamen Privilegien und Schenkungen bedacht wurde.

Mit Adalbert wurde der erste Erzbischof aus Trier nach Magdeburg berufen. Interessant wird es nun, da Fachleute auch exakte architektonische Übereinstimmungen zwischen den Kirchenanlagen an beiden Orten festgestellt haben.

Wurde mit der Errichtung der Kaiserkirche am östlichen Rand des Reichs ein «neues Trier» geschaffen?

²) siehe Zeitung «Die Welt», Ausgabe 6. Oktober 2006, S. 23

Die Trierer Doppelkirchenanlage aus Liebfrauenkirche und Dom wurde auf einer gewaltigen Doppelkirchenanlage gebaut, die Kaiser Konstantin einst errichten liess. Dieser galt als grosser Förderer des Christentums im 4. Jahrhundert.

Da Otto 1. einen Reichskult um die beiden Heiligen Laurentius und Mauritius in seiner politischen Praxis betrieb, und nachweislich Reliquien der beiden Heiligen nach Magdeburg bringen liess, wäre es denkbar, dass die Anlage dem Kult um die beiden Ausdruck verleihen sollte.

Es bleibt ein Rätsel, ob Kaiser Otto I. die beiden Kirchen errichten liess, um einen Reichskult um das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zu begründen.

1806 gibt Franz II. den Titel auf, da er im Laufe der Geschichte völlig bedeutungslos geworden war. Einige Jahre später, 1815, endet das «Heilige Römische Reich Deutscher Nation» offiziell, was dann auch das Ende der deutschen Kleinstaaten bedeutete.

1815 entsteht der «Deutsche Bund», durchaus mit Demokratiebestrebungen, die jedoch noch erfolgreich unterdrückt wurden.

1848 wird im «Deutschen Bund» demokratisch eine liberale Nationalversammlung gewählt.

1866 erklärt Ministerpräsident Otto von Bismarck den «Deutschen Bund» für erloschen. Preussen gewinnt die Kontrolle über die deutschen Länder im neuen «Norddeutschen Bund».

Und 1870-71 finden wir nun auch den Beginn des «2. Deutschen Reichs.»

Es wird am 10.12.1870 aus dem «Norddeutschen Bund» gebildet und am 18.1.1871 wird Wilhelm I. zum deutschen Kaiser proklamiert. Als Folge des Deutsch-Französischen Krieges geht Elsass-Lothringen ans Deutsche Reich über.

Es handelt sich beim «2. Deutschen Reich» offiziell um eine konstitutionelle Monarchie mit einem demokratisch gewählten Parlament und einer Verfassung (Bismarcksche Reichsverfassung genannt). Die Macht haben jedoch der Kaiser und der von ihm ernannte Reichskanzler. Der erste Reichskanzler war Otto von Bismarck.

1919 entsteht im 2. Deutschen Reich die Weimarer Republik, nachdem Kaiser Wilhelm II. ein Jahr zuvor abgedankt hatte und nach Holland ins Exil ging. Am 11.8.1919 tritt die Weimarer Reichsverfassung in Kraft. Laut Präambel

wurde die Verfassung vom Volk bestimmt. Dies erfolgte durch die Nationalversammlung. Artikel 1 besagt: «Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.»³ Es handelt sich beim «2. Deutschen Reich» nun also um eine Demokratie, wie wir hier feststellen können.

Am 30.01.1933 wurde Adolf Hitler durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt. Die Bezeichnungen 3. Reich oder auch 1‘000-jähriges Reich wurden von den Nationalsozialisten selbst gewählt und dienten wohl mehr Propagandazwecken. Die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht erfolgte am 08.05.1945 und kennzeichnet sowohl das Ende des so genannten 3. Reiches als auch den Beginn des Waffenstillstandes zwischen den Alliierten und dem Deutschen Reich.

Essenz: Mit Gründung der Weimarer Republik 1919 handelt es sich beim 2. Deutschen Reich um eine Demokratie.

3. Deutschland und die Alliierten (1944-1949)

Nach der Kapitulation der Wehrmacht am 8.5.1945 besetzten die alliierten Truppen Deutschland und übernahmen die Macht.

Oberster Befehlshaber der Amerikanischen Streitkräfte in Europa war damals Dwight D. Eisenhower, General of the Army, U.S.A.

Zu den ersten und wichtigsten Gesetzen, die damals erlassen wurden, dürften wohl die SHAEF-Gesetze gehören. SHAEF steht für Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces, das Oberkommando der Alliierten Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg, welches unter dem Oberbefehl der USA stand.

Es gab offensichtlich schon eine ganze Weile vor der Kapitulation der Wehrmacht eine von den Alliierten gebildete Militärregierung für Deutschland, das Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers.

Von dieser Militärregierung wurde zum Beispiel bereits am 15.11.1944 das SHAEF-Gesetz Nr. 34, mit ihrer Begriffsbestimmung des Ausdrucks «Vereinte Nationen», bestätigt und ausgegeben, also bereits ein halbes Jahr vor der Kapitulation am 8.5.1945. In Absatz 3 dieses Gesetzes heisst es «Dieses Gesetz

³) siehe «Weimarer Reichsverfassung»

⁴) siehe SHAEF-Gesetz Nr. 3

tritt mit der Besetzung in Kraft.»

Doch wozu dienten die SHAEF-Gesetze nun überhaupt und welchen Inhalt hatten sie?

In erster Linie dienten sie der Aufrechterhaltung der Kontrolle über das besetzte Gebiet. Unter anderem wurden hier einige der wesentlichsten Regelungen über das Fortbestehen des Deutschen Reiches nach Kriegsende festgelegt. Wohlgerne des Deutschen Reiches, nicht des selbsternannten 3. Reiches der Nationalsozialisten.

Auf die «Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts» bezog sich auch gleich das SHAEF-Gesetz Nr. 1.⁵ Im Vorwort heisst es dort «Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen,...».

Essenz: Die SHAEF-Gesetze dienten in erster Linie der Aufrechterhaltung der Kontrolle über das besetzte Gebiet.

In Artikel 1 Abs 1 geht es weiter «Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. Januar 1933 eingeführt wurden,... verlieren hiermit ihre Wirksamkeit...».

Das Datum 30.01.1933 ist deshalb so wichtig, weil Adolf Hitler am 30.01.1933 durch Reichspräsident von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt wurde.

⁵) siehe SHAEF-Gesetz Nr. 1

* Law No. 1

ABROGATION OF NAZI LAW

In order to eliminate from German law and administration within the occupied territory the policies and doctrines of the National Socialist Party, and to restore to the German people the rule of justice and equality before the law, it is hereby ordered:

ARTICLE I

1. The following fundamental Nazi laws enacted since 30 January, 1933, together with all supplementary or subsidiary carrying out laws, decrees or regulations what so ever are hereby deprived of effect within the occupied territory:

- (a) Law for Protection of National Symbols, of 19 Mai 1933, RGB1 1/285.
- (b) Law against the creation of Political Parties of 14 July 1933, RGB1 1/479.
- (c) Law for securing the unity of Party and State of 1 December 1933, RGB1 1/1016.
- (d) Law concerning insidious attacks against the State and the Party and for the Protection of Party Uniform of 20 December 1934, RGB1 1/1269.
- (e) Reich Flag Law of 15 September 1935, RGB1 1/1145.
- (f) Hitler Youth Law of 1 December 1936, RGB1 1/993.
- (g) Law for Protection of German Blood and Honour of 15 September 1935, RGB1 1/1146.
- (h) Decree of the Fuhrer concerning the Legal Status of the NSDAP of 12 December 1942, RGB1 1/733.
- (j) Reich Citizenship Law of 15 September 1935, RGB1 1/1146.

2. Additional Nazi laws are and will be deprived of effect by Military Government for the purpose stated in the preamble.

* Gesetz Nr. 1¹⁾

AUFHEBUNG NAZIONALSOZIALISTISCHER GESETZE

Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird Folgendes verordnet:

ARTIKEL I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. Januar 1933 eingeführt wurden, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes:

- (a) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBI 1/285.
- (b) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, RGBI 1/479.
- (c) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBI 1/1016.
- (d) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBI 1/1269.
- (e) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1145.
- (f) Hitlerjugendgesetz vom 1. Dezember 1936, RGBI 1/993.
- (g) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.
- (h) Erlass des Führers betreffend die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942, RGBI. 1/733. (j) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.

2. Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die Militärregierung zu dem in der Einleitung genannten Zweck ausser Kraft gesetzt werden.

¹⁾ Vergleiche nunmehr die Gesetze Nr. 1 und 11 des Kontrollrats unter D!

Deshalb galt auch die Weimarer Reichsverfassung wieder in ihrer letzten Fassung vor dem 30.01.1933, um eine klare Distanzierung vom 3. Reich hervorzuheben und um sicherzustellen, dass sie keine Veränderungen durch die Nationalsozialisten mehr enthalten konnte.

In Artikel 2 wird dies noch vervollständigt: «Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die Militärregierung ... ausser Kraft gesetzt werden.»

So konnte eine eindeutige Abgrenzung von dem weiterhin existierenden Deutschen Reich mit seiner Demokratie und einer vom Volk in freier Wahl bestimmten Verfassung gegenüber dem 3. Reich der Nationalsozialisten erreicht werden.

Weder die Nationalsozialisten noch die Alliierten haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Deutsche Reich oder seine Verfassung aufgelöst oder für nichtig erklärt. Im Gegenteil, Hitler wurde Reichskanzler des Deutschen Reiches und nahm an der Weimarer Verfassung lediglich Änderungen vor. Zwangsläufig bestanden Deutsches Reich und die Weimarer Verfassung fort.

Die Alliierten ihrerseits besiegten die deutsche Wehrmacht, welche daraufhin kapituliert und besetzten das Staatsgebiet des Deutschen Reiches. Dadurch allein ist es keineswegs untergegangen, es wurde von den Alliierten lediglich die uneingeschränkte Regierungsgewalt übernommen.

Militärregierung-Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, Proklamation Nr. 1⁶, Artikel 1: «... Wir kommen als ein siegreiches Heer, jedoch nicht als Unterdrücker ... ».

Essenz: Weder die Nationalsozialisten noch die Alliierten haben zu irgendeinem Zeitpunkt das Deutsche Reich oder seine Verfassung aufgelöst oder für nichtig erklärt.

Die von den Nationalsozialisten erlassenen Gesetze usw. wurden aufgehoben. Die Weimarer Verfassung galt wieder in ihrer Fassung vom 30. Januar 1933, vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, konnte folglich keine Änderungen durch die Nazis mehr enthalten.

Und in Artikel 2: «Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militärgouverneur vereinigt.»

Und im Vorwort: «Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, ...», also nicht nur der amerikanischen Streitkräfte, was den enormen Einfluss der Amerikaner im besetzten Nachkriegsdeutschland erklärt.

Dies gilt für ganz Deutschland. Davon zu unterscheiden ist die zusätzliche Befehlsgewalt über die einzelnen Zonen. Für die Militärregierung-Deutschland,

⁶⁾ siehe Proklamation Nr.1, Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers.

amerikanische Zone, ist dies natürlich ebenfalls General Dwight D. Eisenhower, hier in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa.⁷

Es wurden natürlich auch Forderungen seitens der Alliierten gestellt, wie in der Proklamation Nr. 2⁸ ausgefertigt am 20.9.1945. Hier wurde zum Beispiel in Abschnitt III, Abs. 7a bestimmt: «... haben die diplomatischen, konsularen, Handels- und anderen Beziehungen des deutschen Staates mit anderen Staaten aufgehört zu bestehen.»

Auch hier wird sehr genau bestimmt was aufgehört hat zu bestehen: nämlich die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten und nicht etwa der deutsche Staat selbst. In derselben Proklamation Nr. 2 gibt es auch eine ganze Reihe von Absätzen, die sich auf die Zusammenarbeit und die Weisungsgebundenheit der deutschen Behörden gegenüber den Alliierten beziehen.

Doch wie war eine Weiterarbeit deutscher Behörden nach der Kapitulation vom 8.5.1945 überhaupt noch möglich?

Die Alliierten hatten ja die höchste Machtbefugnis und Gewalt im besetzten Deutschland, und nachdem sie Deutschland bisher lediglich besetzt, jedoch nicht aufgelöst oder die einzelnen Zonen gar in ihr jeweiliges Staatsgebiet aufgenommen hatten, existierte Deutschland, das Deutsche Reich, samt seiner Behörden am 20.9.1945 immer noch. Nur deshalb war es den Alliierten auch möglich den deutschen Behörden Weisungen zu erteilen und ihre Zusammenarbeit zu fordern.

Es wurde aufgrund des SHAEF-Gesetzes Nr. 51⁹ auch eine weitere Währung eingeführt, die Alliierte Militär-Mark. Doch was war aus der Reichsmark geworden, gab es diese jetzt nicht mehr?

Darüber gibt Artikel 1, Abs. 2 Aufschluss: «Alliierte Militär-Mark-Noten werden in allen Beziehungen jedem anderen auf Mark lautenden gesetzlichen Zahlungsmittel desselben Nennwertes gleichgestellt.»

Und gesetzliches Zahlungsmittel war im Deutschen Reich 1945 immer noch die deutsche Reichsmark.

⁷) siehe Proklamation Nr. 1, Amerikanische Zone, Vorwort

⁸) siehe Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates

⁹) siehe SHAEF-Gesetz Nr. 51

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung kam der «Sperrung und Kontrolle von Vermögen» zu, welche im SHAEF-Gesetz Nr. 52¹⁰ geregelt wurde.

Artikel I, Abs. 1: «Vermögen innerhalb des besetzten Gebietes, das... im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, wird... Kontrolle durch die Militärregierung unterworfen:», unter Punkt a) geht es weiter: «Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder,...».

Hier wurde nun das gesamte Vermögen des Deutschen Reiches beschlagnahmt. In Artikel VII, Abs. 9e ist nun auch der Begriff Deutschland bestimmt: «Deutschland» bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.»

Dies wurde ursprünglich im Londoner «Protokoll über die Besetzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Gross-Berlin»¹¹ vom 12.9.1944 (letzte Fassung: 13.8.1945) festgelegt.

In Punkt 1 des Protokolls wurde folgendes Abkommen zwischen den Alliierten geschlossen:

«Deutschland wird innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, zum Zwecke der Besetzung in vier Zonen eingeteilt, von denen je eine einer der vier Mächte zugewiesen wird, und ein besonderes Berliner Gebiet, das der gemeinsamen Besetzungshoheit der vier Mächte unterworfen wird.»

Hier wird Deutschland also in die vier Zonen eingeteilt und Berlin erhält seinen Sonderstatus. Somit ist Berlin keiner der vier Zonen zugeordnet, sondern ein gesondert verwalteter Bereich der Alliierten.

Hier wurde bereits der Begriff Ostzone eingeführt, welche durch die Streitkräfte der UdSSR besetzt wurde. Zu dieser gehörte auch die Provinz Ostpreussen.

Die Nordwest-Zone wurde vom Vereinigten Königreich besetzt, die Südwest-Zone von den Vereinigten Staaten und die Westzone von Frankreich.

Die Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten «Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands»¹² trat am 5. Juni 1945 in Kraft:

¹⁰⁾ siehe SHAEF-Gesetz Nr. 52

¹¹⁾ siehe Londoner «Protokoll über die Besetzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Gross-Berlin»

¹²⁾ siehe Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten «Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands»

«Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert ...», und «Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.»

Essenz: Das Vermögen des Deutschen Reichs wird beschlagnahmt. Deutschland wird innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, zum Zwecke der Besetzung in vier Zonen und ein besonderes Berliner Gebiet eingeteilt.

Weiter heisst es «Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland einschliesslich aller Befugnisse der deutschen Regierung, Die Übernahme ... der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.»

Hier wird klargestellt dass Deutschland, das Deutsche Reich, weiterbesteht, nicht annektiert wurde. Die Alliierten haben lediglich die Regierungsgewalt in Deutschland übernommen.

Zur Grenzregelung durch die Alliierten wurde hier Folgendes festgelegt:

« ... werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.»

Die Forderung in Artikel 2d richtet sich an die deutschen Streitkräfte: « ...räumen die genannten Streitkräfte sämtliche ausserhalb der deutschen Grenzen (nach dem Stande vom 31. Dezember 1937) liegenden Gebiete.»

Entsprechend dem oben erwähnten Londoner Protokoll vom 12.9.1944 konzentrieren sich auch hier die Aktivitäten der Alliierten auf ein Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937.

Ist dies lediglich eine provisorische Festlegung der deutschen Grenzen zu Besatzungszwecken?

Essenz: Deutschland, das Deutsche Reich wurde von den Alliierten lediglich besetzt, nicht annektiert. Sie übernahmen die Regierungsgewalt und Befugnisse im Deutschen Reich.

Wenn die rechtliche Stellung und die Grenzen Deutschlands erst später festgelegt werden sollen kann dies wohl nur so aufgefasst werden, sonst wäre diese Erklärung der Alliierten ein Widerspruch in sich selbst.

Zudem ist auch im Londoner Protokoll vom 12.9.1944 lediglich von einer Aufteilung Deutschlands, des Deutschen Reiches, in vier Besatzungszonen plus Berlin mit Sonderstatus, in seinen Grenzen vom 31.12.1937 die Rede, und nicht von einer ausdrücklichen Anerkennung Deutschlands in diesen Grenzen.

Das Potsdamer Abkommen

«Am 17. Juli 1945 trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generalissimus J.W. Stalin, und der Premierminister Grossbritanniens, Winston S. Churchill, sowie Herr Clement R. Attlee auf der von den drei Mächten beschickten Berliner Konferenz. Sie wurden begleitet von den Aussenministern der drei Regierungen, W.M. Molotow, Herrn D.F. Byrnes und Herrn A. Eden, den Stabschefs und anderen Beratern.

In der Periode vom 17. bis 25. Juli fanden neun Sitzungen statt. Darauf wurde die Konferenz für zwei Tage unterbrochen, an denen in England die Wahlergebnisse verkündet wurden.

Am 28. Juli kehrte Herr Attlee in der Eigenschaft als Premierminister in Begleitung des neuen Aussenministers, Herrn E. Bevin, zu der Konferenz zurück. Es wurden noch vier Sitzungen abgehalten. Während der Konferenz fanden regelmässige Begegnungen der Häupter der drei Regierungen, von den Aussenministern begleitet und regelmässige Beratungen der Aussenminister statt. Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei Potsdam statt. Die Konferenz schloss am 2. August 1945. Es wurden wichtige Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen» (Protokoll über die Dreimächtekonferenz von Berlin, Punkt I) ¹³

Hier wird uns ein Eindruck von den Umständen vermittelt, unter denen die Potsdamer Konferenz abgehalten wurde. Einer der bedeutendsten Punkte war das Abkommen bezüglich der Westgrenze Polens (IX. Polen Punkt b):

¹³⁾ siehe Protokoll über die Dreimächtekonferenz von Berlin

«... die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.»

Hier wurde festgelegt, die deutschen Gebiete östlich der so genannten Oder-Neisse-Linie, und den Teil Ostpreussens, «der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ... gestellt wird, und einschliesslich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig» unter polnische Verwaltung zu stellen «und nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland» zu betrachten.

Wie Sie wahrscheinlich schon geahnt haben werden, wurde natürlich noch sehr viel mehr auf dieser Konferenz besprochen.

So zum Beispiel in Punkt II. Die Einrichtung eines Rates der Aussenminister der fünf Hauptmächte: Vereinigtes Königreich, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, China, Frankreich und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Dieser diene zur Fortsetzung der notwendigen vorbereitenden Arbeit zur friedlichen Regelung und zur Beratung weiterer Fragen. Auch wurde hier die Besetzung ganz Deutschlands durch Alliierte Armeen geregelt:

(III.) «Deutschland, A. Politische Grundsätze

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen», die Entmilitarisierung Deutschlands und wirtschaftliche Grundsätze;

(IV) Reparationen aus Deutschland;

oder auch (XIII.) die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn geregelt; um nur einige Punkte zu nennen.

Das Potsdamer Protokoll wurde von J.W. Stalin, Harry S. Truman und C.R. Attlee unterzeichnet. Frankreich hat an der Potsdamer Konferenz nicht teilgenommen und war dementsprechend auch nicht an der Entstehung des Protokolls beteiligt. Im Nachhinein hat Frankreich einer Reihe von Punkten des Potsdamer Abkommens unter Vorbehalt zugestimmt. Frankreich betrachtet sich nicht als Partner des Potsdamer Abkommens.

Doch wie ging es jetzt weiter? Schliesslich musste den Beschlüssen jetzt die praktische Umsetzung folgen.

Die Frankfurter Dokumente

Am 1. Juli 1948 übergaben die Militärgouverneure den elf deutschen Ministerpräsidenten in Frankfurt am Main drei Dokumente, welche die «Frankfurter Dokumente» genannt werden.

Dokument Nr. I¹⁴ enthält die Grundlinien für die «Verfassunggebende Versammlung»:

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine verfassunggebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte. Die Verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schliesslich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.» Wenn die Verfassung in der von der Verfassunggebenden Versammlung ausgearbeiteten Form mit diesen allgemeinen Grundsätzen nicht in Widerspruch steht, werden die Militärgouverneure ihre Vorlage zur Ratifizierung genehmigen. Die Verfassunggebende Versammlung wird daraufhin aufgelöst...

Essenz: Die Militärgouverneure der drei Westzonen autorisieren die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung.

In Dokument Nr. II¹⁵ erging die Aufforderung zur Überprüfung der Ländergrenzen. Auch hier behielten sich die Militärgouverneure das Recht der Missbilligung der Änderungswünsche seitens der Ministerpräsidenten vor.

Dokument Nr. III¹⁶ regelt die «Grundsätze eines Besatzungsstatuts». Dieses Dokument beginnt mit folgender Erklärung:

¹⁴⁾ siehe Dokument Nr. I (Verfassunggebende Versammlung)

¹⁵⁾ siehe Dokument Nr. II (Ländergrenzen)

¹⁶⁾ siehe Dokument Nr. III (Grundsätze eines Besatzungsstatuts)

«Die Schaffung einer verfassungsmässigen deutschen Regierung macht eine sorgfältige Definition der Beziehungen zwischen dieser Regierung und den Alliierten Behörden notwendig.»

Unter Paragraph A wurden Befugnisse und Zuständigkeiten geregelt:

«Die Militärgouverneure werden den deutschen Regierungen Befugnisse der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gewähren und sich solche Zuständigkeiten vorbehalten, die nötig sind, um die Erfüllung des grundsätzlichen Zwecks der Besetzung sicherzustellen um die Militärgouverneure in die Lage zu versetzen:

a. Deutschlands auswärtige Beziehungen vorläufig wahrzunehmen und zu leiten;»

«c. vereinbarte oder noch zu vereinbarende Kontrollen, wie zum Beispiel in Bezug auf... Reparationen,..., Abrüstung und Entmilitarisierung und gewisse Formen wissenschaftlicher Forschung auszuüben;» «e. Die Beachtung der von ihnen gebilligten Verfassungen zu sichern.»

In Paragraph B behalten sich die Alliierten die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse vor:

«Die Militärgouverneure werden die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen, falls ein Notstand die Sicherheit bedroht, und um nötigenfalls die Beachtung der Verfassungen und des Besatzungsstatutes zu sichern.»

Und in Paragraph C wurde festgelegt nach welchem Verfahren die Militärgouverneure die oben erwähnten Kontrollen ausüben werden:

«a. **Jede Verfassungsänderung ist den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.**

b. Auf den in Absätzen a) und e) zu Paragraph A oben erwähnten Gebieten werden die deutschen Behörden den Beschlüssen oder Anweisungen der Militärgouverneure **Folge leisten.**

c. Sofern nicht anders bestimmt, ... , treten alle Gesetze und Bestimmungen der föderativen Regierung ohne Weiteres innerhalb von 21 Tagen in Kraft, wenn sie nicht von den Militärgouverneuren verworfen werden.»

Essenz: Die Militärgouverneure behalten sich die Wiederaufnahme der Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse vor.

Hier wird klar hervorgehoben, dass die oberste Machtbefugnis nach wie vor bei den Militärgouverneuren lag und die deutschen Regierungen lediglich in dem ihnen zugestandenen Rahmen arbeiten dürfen. Deutschland ist zu dieser Zeit also kein souveräner Staat, sondern steht unter der Herrschaft der Alliierten.

Dieses Machtverhältnis wird in den abschliessenden Bemerkungen des Dokuments Nr. III noch einmal spürbar:

«Die Militärgouverneure werden ... diese allgemeinen Grundsätze mit von ihnen etwa genehmigten Abänderungen der Verfassunggebenden Versammlung als Richtlinie für deren Vorbereitung der Verfassung übermitteln ...», und es geht weiter: « ... ein diese Grundsätze ... enthaltendes Besatzungsstatut veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung der Länder darüber im Klaren ist, dass sie die Verfassung im Rahmen dieses Besatzungsstatuts annimmt.»

Doch wie dachten die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates über all dies? Waren sie doch diejenigen die das Grundgesetz gemäss den Richtlinien der Alliierten ausarbeiten sollten.

Der Vorsitzende im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates Carlo Schmid¹⁷ hielt am 8. September 1948 im Parlamentarischen Rat eine Rede zum Thema Grundgesetz. Diese Rede kann uns heute ein Gefühl dafür vermitteln, wie die Abgeordneten des Parlamentarischen Rats das Grundgesetz im Vergleich zu einer Verfassung empfanden. Besonders wird hier auch auf die Tatsache eingegangen, dass der Parlamentarische Rat sich bei der Entstehung des Grundgesetzes an die «Grundsätze eines Besatzungsstatuts» zu halten hatte und es den Alliierten zur Genehmigung vorgelegt werden musste, die 3 Westalliierten also darüber befanden was darinstehen durfte und was nicht.

Essenz: Deutschland ist zu dieser Zeit kein souveräner Staat. Die Bevölkerung hatte die Verfassung im Rahmen des Besatzungsstatuts anzunehmen. Die letzte Entscheidung über den Inhalt der Verfassung lag bei den Drei West-Alliierten.

Hier folgen einige Auszüge aus der Rede von Carlo Schmid: «... Was heisst denn: Grundgesetz? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassunggebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen. Was heisst aber ‚Verfassung‘? Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung

¹⁷⁾ siehe Rede von Carlo Schmid

eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.

Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden brauchen, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie ausser Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen.



Bundesgesetzblatt

1949

Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949

Nr. 1

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Seite

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.-22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr ab Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäss Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

1. Die Grundrechte

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräusserlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen un...

Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann brauchten wir die Frage: Worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen. Dieser Begriff einer Verfassung gilt in einer Welt, die demokratisch sein will, die also das Pathos der Demokratie als ihr Lebensgesetz anerkennen will, unabdingbar...

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substantielle Einschränkung. Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, dass die Besatzungsmächte sich eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, dass uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, dass wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen. Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluss der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen!

Die zweite Einschränkung ist, dass uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zu nehmen. Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigegebene Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz:

Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muss die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können.

Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, dass wir den Besatzungsmächten gegenüber – was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde.

Essenz: Die drei Staatsgewalten, Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (vollziehende Gewalt) und Judikative (rechtsprechende Gewalt) sind Einschränkungen unterworfen.

... Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müsste dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden. Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn «vorläufig» lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschliesslich das Grundgesetz für ein Staatsfragment.

Die eigentliche Verfassung die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut. Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassungen effektiv und was nur Literatur ist.

Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schluss-Satz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt ist, dass nach dem Beschluss des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das deutsche Volk weiss, in welchem Rahmen seine «Verfassung» gilt. Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muss man dagegen handeln wollen. Aber das wäre dann Sache des deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorher genehmigen lassen müssen.

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt.

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschliessen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten...

Essenz: Dem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere nachgeordnet. Auch das zu schaffende Grundgesetz. Das Besatzungsstatut wird somit an oberster Stelle noch über dem Grundgesetz stehen. Wenn das deutsche Volk einen solchen Zustand nicht will, muss es dagegen handeln wollen. Dies ist nicht Sache staatlicher Organe.

... Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten. Auch ein Staatsfragment muss eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit.

Wenn man nun fragt, wo dann die Grenze gegenüber dem Voll-Staat, gegenüber der Vollverfassung liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall. Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:

Erstens: Das Grundgesetz für das Staatsfragment muss gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen.

Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muss originär entstehen können. Aber das setzt voraus, dass das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch ausser Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: ‚an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.‘ ... Nun ergeben sich aus dem Wesen des Provisoriums eine Reihe praktischer Fragen für das Grundgesetz. Da ist zunächst das Problem, ob darin der Weimarer Verfassung Erwähnung getan werden soll oder nicht...Auf der anderen Seite ist durch die bisherige Rechtsprechung herausgestellt worden, dass sie, wenigstens zum Teil, noch weiter gilt... Es ist die Frage, ob man dieser Rechtsunsicherheit nicht dadurch abhelfen sollte, dass das Grundgesetz der Weimarer Verfassung Erwähnung tut, etwa so, dass es ausspricht, dass sie, soweit ihre Bestimmungen in Widerspruch zu diesem Grundgesetz stehen, ruht.»

Ende des Auszugs aus der Rede Carlo Schmid's.

Das entsprechende «Besatzungsstatut zur Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen der zukünftigen deutschen Regierung und der Alliierten Kontrollbehörde vom 10. April 1949»¹⁸ übernahm diese Punkte des

¹⁸⁾ siehe Besatzungsstatut vom 10. April 1949

Dokument Nr. III «Grundsätze eines Besatzungsstatuts» im Wesentlichen.

So bringen die Militärgouverneure der 3 Westzonen unter Ziffer I des Besatzungsstatuts ihre grundlegende Absicht in Bezug auf die von Ihnen besetzten Teile Deutschlands zum Ausdruck:

«Während des Zeitraumes, in dem die Besetzung noch fort dauern muss, wünschen und beabsichtigen die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, dass dem deutschen Volk Selbstregierung in dem höchstmöglichen Masse, das mit dieser Besetzung vereinbar ist, zu Teil werden soll. Der Bundesstaat und die an ihm beteiligten Länder sollen, lediglich durch die Bestimmungen dieses Statuts beschränkt, die volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäss dem Grundgesetz bzw. ihren Verfassungen haben.»

In Ziffer III behalten sie sich das Recht der Ausübung der vollen Regierungsgewalt vor:

«... Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, auf Anweisung ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Regierungsgewalt ganz oder teilweise wieder aufzunehmen, wenn sie der Ansicht sind, dass dies aus Sicherheitsgründen oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Regierungsform in Deutschland oder in Verfolg der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen unumgänglich ist. Bevor sie dies tun, werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrem Entschluss und seinen Gründen offiziell unterrichten.»

Essenz: Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes entstehen müssen, sondern muss originär entstehen können. Die Weimarer Verfassung gilt gemäss bisheriger Rechtsprechung weiter.

Hier bekamen wir nun die harte Wahrheit gesagt: Die zukünftige Deutsche Bundesregierung darf gemäss der Vorschriften dieses Besatzungsstatuts die 3 Westzonen Deutschlands mit Erlaubnis der 3 Westalliierten selbst Verwalten. Diese behalten sich jedoch das Recht vor, die volle Regierungsgewalt jederzeit selbst wieder auszuüben.

Es handelt sich hier gemäss Carlo Schmid und seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat lediglich um die Selbstverwaltung der 3 Westzonen und nicht um die Neugründung eines Staates.

Es würde sich demnach bei der damals noch zu gründenden Bundesrepublik Deutschland um die Selbstverwaltung der 3 Westzonen und keinesfalls um die Gründung eines souveränen Staates handeln.

Entsprechend steht unter Ziffer V.: «Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden...»

Diese Festlegung wurde bei der Revision des Besatzungsstatuts in der Fassung vom 6. März 1951¹⁹ in Ziffer V. a) übernommen.

Weiterhin wurde in dieser Fassung vom 6. März 1951 unter Ziffer VII a) entschieden: «Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben, soweit sie auf vorbehaltenen Befugnissen beruhen, bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Besatzungsbehörden in Kraft.»

VII b): «Alle anderen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben in Kraft, bis sie ... von den Besatzungsbehörden aufgehoben werden ...»

Essenz: Es handelt sich hier gemäss Carlo Schmid bei der noch zu gründenden Bundesrepublik Deutschland lediglich um die Selbstverwaltung der 3 Westzonen und nicht um die Neugründung eines Staates.

Der Begriff Verfassung wurde hier gemäss dem Wunsch des Parlamentarischen Rats entsprechend durch den Begriff Grundgesetz ersetzt. In der Revision des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 wurde dies ebenfalls so beibehalten.

Das Grundgesetz

Und, haben Sie es schon geahnt?

Richtig! Das Grundgesetz musste, nachdem es am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat angenommen worden war, erst den Alliierten Militärgouverneuren zur Genehmigung vorgelegt werden bevor es in Kraft treten konnte.

¹⁹⁾ siehe Besatzungsstatut vom 10. April 1949 in der geänderten Fassung vom 6. März 1951

Im «Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz»²⁰ vom 12. Mai 1949, welches sie an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Herrn Dr. Konrad Adenauer, sandten, machten die Alliierten auch einige Vorbehalte geltend, unter anderem:

«.. Zum ersten unterliegen die Befugnisse, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden, sowie die von den Ländern und den örtlichen Verwaltungskörperschaften ausgeübten Befugnissen den Bestimmungen des Besatzungsstatutes, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird.»

Die Sonderrolle Berlins wird hier ebenfalls erwähnt:

«Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Gross-Berlins am Bund. Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23²¹ und 144 (2)²² des Grundgesetzes dahin, dass er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, dass es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf.»

Essenz: Die Alliierten bekräftigen den Sonderstatus Berlins und heben noch einmal hervor, dass es nicht durch die BRD regiert wird.

In Artikel 23 war der Geltungsbereich des Grundgesetzes festgelegt und Artikel 144 regelte die Annahme des Grundgesetzes.

Am 23. Mai 1949 hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausgefertigt und verkündet. Es trat mit Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

Dies war gemäss «Frankfurter Dokument» Nr. 1 (Grundlinien für die Verfassung) die letzte Aufgabe des Parlamentarischen Rates woraufhin er mit dem «Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz» vom 12. Mai 1949 unter Punkt 10 entsprechend aufgelöst wurde. Diese Aufgabe des Parlamentarischen Rates wurde auch in Artikel 145 (1)²³ des Grundgesetzes festgelegt.

²⁰⁾ siehe Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz

²¹⁾ siehe Artikel 23 Grundgesetz vom 23. Mai 1949

²²⁾ siehe Artikel 144 Grundgesetz vom 23. Mai 1949

²³⁾ siehe Artikel 145 Grundgesetz

Am 14. August 1949 erfolgen die ersten Bundestagswahlen. Die konstituierenden Sitzungen des 1. Bundestages und des Bundesrates am 7. September 1949 werden als Gründung der «Bundesrepublik Deutschland» betrachtet.

Theodor Heuss wird am 12. September 1949 durch die Bundesversammlung (Bundestagsabgeordnete + gleiche Anzahl Landtagsabgeordnete) zum ersten Bundespräsidenten gewählt.

Am 15. September 1949 wird Konrad Adenauer durch den Deutschen Bundestag zum ersten Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Adenauer stellt sein Ministerkabinett am 20. September 1949 vor, woraufhin das Besatzungsstatut am 21. September 1949 in Kraft tritt.

Gemäss dem Begleitschreiben²⁴ zum Besatzungsstatut wurde hierzu von den Aussenministern der 3 Westmächte unter anderem Folgendes entschieden:

«... Mit der Errichtung der Deutschen Bundesrepublik werden die Militärregierungen als solche aufhören zu bestehen, und die Aufgaben der alliierten Behörden werden in der Weise aufgeteilt werden, dass die Überwachungsaufgaben von einem Hohen Kommissar und die militärischen Aufgaben von einem Oberbefehlshaber wahrgenommen werden. Die drei Hohen Kommissare werden zusammen eine Alliierte Hohe Kommission bilden ...»

Die Alliierte Hohe Kommission hat ihre Arbeit am 21. September 1949 mit dem Inkrafttreten des Besatzungsstatut aufgenommen. Sie hat Gesetze, Befehle, Entscheidungen, Verordnungen und Direktiven erlassen, welche im Amtsblatt der Hohen Kommission veröffentlicht wurden.

Was aber ist nun diese neu gegründete Bundesrepublik Deutschland überhaupt? Ist sie ein eigenständiger Staat oder lediglich eine Art Verwaltungsapparat der Besatzungsmächte?

Die Beantwortung dieser Frage wurde im Grunde schon durch Carlo Schmid vorweggenommen:

«Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschliessen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.»

Es war also kein neuer Staat zu errichten!

²⁴) siehe Begleitschreiben zum Besatzungsstatut

Und da die Militärgouverneure im Frankfurter Dokument Nr. III Paragraph A den deutschen Regierungen lediglich Befugnisse der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gewährten und sich Zuständigkeiten vorbehielten, sowie sich in Paragraph B die Aufnahme ihrer vollen Machtbefugnisse bewahrten, ist hier auch noch keine Souveränität vorhanden.

Handelt es sich bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bisher also lediglich um die Schaffung eines besatzungsrechtlichen Instruments zur Selbstverwaltung der 3 besetzten Westzonen unter Herrschaft der Alliierten Hohen Kommission?

4. Der Sonderstatus von Berlin

Wie wir bereits im Londoner «Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Gross-Berlin» vom 12.9.1944 (letzte Fassung: 13.8.1945) erfahren haben, wurde «Deutschland zum Zwecke der Besatzung in vier Zonen eingeteilt, ... , und ein besonderes Berliner Gebiet, das der gemeinsamen Besatzungshoheit der vier Mächte unterworfen wird.»

Zu Berlin wurde hier in Punkt 2 weiter festgelegt: Gebiet Berlin «Das Gebiet Berlin (unter diesem Ausdruck wird das Gebiet von Gross-Berlin im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1920 verstanden) wird gemeinsam von den durch die entsprechenden Oberkommandierenden dazu bestimmten Streitkräfte der USA, des UK, der UdSSR und der Französischen Republik besetzt. Zu diesem Zweck wird das Gebiet von Gross-Berlin in vier Teile geteilt...»

Wer genau übte nun aber die Befehlsgewalt in Deutschland und Berlin aus?

Im Londoner «Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland»²⁵ vom 14. November 1944 (in Kraft 6. Februar 1945) verfügten die Siegermächte in Art. 1:

«Die Oberste Gewalt in Deutschland wird nach Weisungen ihrer jeweiligen Regierungen von den Oberbefehlshabern der Streitkräfte ... ausgeübt, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und auch gemeinsam in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des nach dem vorliegenden Abkommen errichteten Kontrollorgans.»

²⁵) siehe Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland

Art. 3: «a) Die ... Oberbefehlshaber bilden, als Einheit handelnd, das höchste Kontrollorgan, Kontrollrat genannt.

b) Die Aufgaben des Kontrollrates sind: ... IV. Die Verwaltung Gross-Berlins durch entsprechende Organe zu leiten.»

Hier wird die Sonderrolle Berlins deutlich und die Aufgabe, die der Kontrollrat in Bezug auf Berlin wahrzunehmen hat. Dass Berlin einen Sonderstatus hat und ganz eindeutig kein Land der Bundesrepublik Deutschland ist, haben die Alliierten Deutschland in den folgenden Jahren immer wieder spüren lassen.

Bereits im Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz haben sie, wie wir vorher gesehen haben, als dritten Vorbehalt aufgeführt, dass Berlin weder stimmberechtigt im Bundestag oder Bundesrat ist, noch von der Bundesregierung regiert werden kann.

Und gegenüber Artikel 1, Absatz 2 und 3 der Berliner Verfassung²⁶ vom 4. August 1950 gab es bei der Zustimmung zur Verfassung dann zwangsläufig auch Vorbehalte seitens der Alliierten.

Diese Vorbehalte machten sie in der BK/O (50) 75²⁷ vom 29. August 1950 geltend. Punkt 2 b):

«Absätze 2 und 3 des Artikels 1 werden zurückgestellt.»

Absatz 2 der Verfassung besagt: «Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.»

und Absatz 3 entsprechend: «Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.»

In Punkt 2c der BK/O (50) 75 «Artikel 87 wird dahingehend aufgefasst, dass während der Übergangsperiode Berlin keine der Eigenschaften eines zwölften Landes besitzen wird. Die Bestimmungen dieses Artikels betreffend das Grundgesetz finden nur in dem Masse Anwendung als es zwecks Vorbeugung eines Konflikts zwischen diesem Gesetz und der Berliner Verfassung erforderlich ist. Ferner finden die Bestimmungen irgendeines Bundesgesetzes in Berlin erst Anwendung, nachdem seitens des Abgeordnetenhauses darüber abgestimmt wurde und dieselben als Berliner Gesetz verabschiedet worden sind.»

²⁶⁾ siehe Berliner Verfassung vom 1. September 1950

²⁷⁾ siehe BK/O (50) 75

Auch in der «Mitteilung der Alliierten Kommandantura Berlin an den Regierenden Bürgermeister betreffend die Übernahme von Bundesrecht» vom 8. Oktober 1951, BK/O (51) 56²⁸ wird dies noch einmal geklärt:

«1. Da eine Klärung der Bestimmungen der Anordnung BK/O (50) 75 sich als notwendig erwiesen hat, hat die Alliierte Kommandantura jetzt beschlossen, dass Absatz 2 (c) der Anordnung BK/O (50) 75 folgendermassen ausgelegt werden soll:

(a) Das Abgeordnetenhaus von Berlin darf ein Bundesgesetz mit Hilfe eines Mantelgesetzes, das die Bestimmungen des betreffenden Bundesgesetzes in Berlin für gültig erklärt, übernehmen ...

2. Diese Auslegung berührt Absatz 1 und 2 (a) und (b) der Anordnung BK/O (50) 75 in keiner Weise und ändert auch die verfassungsmässige Lage Berlins nicht. Solange Artikel 1, Absatz 2 und 3 der Berliner Verfassung zurückgestellt sind, kann Berlin nicht als ein Land der Bundesrepublik Deutschland betrachtet werden.»

Was sagen die Alliierten im Viermächte-Abkommen über Berlin²⁹ 20 Jahre später dazu?

Am 3. September 1971 wird hier in Paragraph II «Bestimmungen, die die Westsektoren Berlins betreffen» bestimmt:

«B. Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, dass diese Sektoren so wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden.»

Essenz: 1972 hat Berlin immer noch seinen Sonderstatus und wird auch nicht von der Bundesrepublik regiert.

Eindeutiger geht es nicht! Berlin ist wie bisher kein Teil der Bundesrepublik Deutschland, behält also seinen Sonderstatus, und wird auch weiterhin nicht von ihr regiert werden!

²⁸⁾ siehe BK/O(51)56

²⁹⁾ siehe Viermächte-Abkommen über Berlin

Das Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 ist am 2. Juni 1972 durch das Viermächte-Schlussprotokoll³⁰ in Kraft gesetzt worden.

Doch wie verhält sich die Bundesrepublik Deutschland selbst dem gegenüber?

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen: 2 BvF 1/73)³¹ vertritt die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung, dass Berlin ein Teil der Bundesrepublik sei und «der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte.»

Die Bundesverfassungsrichter sind hier nach also der Auffassung, dass Berlin ein Teil der Bundesrepublik sei. Das ist das genaue Gegenteil von dem was die Alliierten im Viermächte-Abkommen ein Jahr zuvor bekräftigt haben. Den gleichen Versuch, die Westsektoren Berlins als Teil der Bundesrepublik Deutschland zu betrachten, haben wir ja schon bei der Schaffung des Grundgesetzes wahrnehmen können, doch auch dort haben die Alliierten bereits klar Stellung bezogen.

Im selben Urteil bestätigt das Bundesverfassungsgericht zudem den Sonderstatus Berlins (Gründe A. II 2): «Der Status Berlins bleibe vom Vertrag unberührt, schon deshalb, weil er durch die Viermächte-Vereinbarung fixiert sei. an der die Vertragsteile nichts zu ändern vermöchten.»

Da die oberste Machtbefugnis immer noch bei den Alliierten liegt, sind ihre Entscheidungen bindend und können durch die Bundesverfassungsrichter nicht ausser Kraft gesetzt werden.

Gemäss Viermächte-Abkommen ist Berlin auch 1973 demnach kein Land der Bundesrepublik Deutschland und wird auch nicht von ihr regiert.

Essenz: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Entscheidungen der Alliierten nicht aufheben, sie ist diesen Entscheidungen untergeordnet.

³⁰⁾ siehe Viermächte-Schlussprotokoll vom 3. Juni 1972

³¹⁾ siehe 2 BvF 1/73

(5) Deutschland auf dem Weg zur Souveränität? (1950-1955)

Doch was genau ist Souveränität?

Vermutlich werden Sie jetzt denken, dass Sie das natürlich selbst wissen.
Richtig!

Um sicher zu sein, dass wir hier alle wirklich dasselbe darunter verstehen, folgt eine kurze Begriffsklärung.

In der Rechtswissenschaft wird unter Souveränität der Zustand einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, der durch Selbstbestimmtheit, Eigenständigkeit und Vollmacht gekennzeichnet ist und nicht durch Fremdbestimmung. Diese Selbstbestimmtheit ist nicht rechtlich, sondern bestenfalls durch die Rücksichtnahme auf andere praktisch begrenzt.

1950 ist die Fremdbestimmung Deutschlands durch die Alliierten Besatzungsmächte unübersehbar.

Wie aber soll Deutschland nun seine Souveränität wiedererlangen?

Hierzu sollten die Pariser Verträge dienen, zu welchen auch die jeweils am 23. Oktober 1954 geänderte Fassung des Deutschlandvertrages und des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 zählen.

Am 26. Mai 1952 wurde der «Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten»³² (Deutschlandvertrag) geschlossen.

Schauen wir uns mal einige Auszüge aus der gemäss Liste 1 zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten «Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland» geänderten Fassung an (in Kraft 5. Mai 1955):

«Art. 1.(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als «Drei Mächte» bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe

³²⁾ siehe «Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten» (Deutschlandvertrag)

Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik auflösen.

(2) Die Bundesrepublik wird demgemäss die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äusseren Angelegenheiten haben.

Art. 2. Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluss eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschliesslich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrags.»

Wie sollen wir das denn verstehen? In Artikel 1(1) wird uns das Ende des Besatzungsregimes und die Aufhebung des Besatzungsstatuts zugesagt. In Artikel 2 Satz 1 behalten «die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten...», demgemäss behalten sich die Drei Mächte sogar das in Ziffer III des Besatzungsstatuts enthaltene Recht der «Ausübung der vollen Regierungsgewalt» vor.

Und in Artikel 2 Satz 2 geht es um die «von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland ...», soviel also zur Beendigung des Besatzungsregimes der 3 Mächte in Deutschland.

Es hat den Anschein, dass mehr oder weniger alles was in Artikel 1 zugesagt wurde, in Artikel 2 wieder aufgehoben wurde.

Welchen Wert hat die Aufhebung des Besatzungsstatuts, wenn die Drei Mächte ihre darin enthaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten, bis hin zur Übernahme der Regierungsgewalt, beibehalten?

Worin besteht die Beendigung des Besatzungsregimes, wenn die Drei Mächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland beibehalten?

Und wie sollen wir uns die in Artikel 1 (2) zugesicherte «volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äusseren Angelegenheiten» vorstellen?

len, wenn die Drei Mächte auch weiterhin das Recht haben, die Regierungsgewalt zu übernehmen und ihre Streitkräfte bei uns zu stationieren, Deutschland zu besetzen?

Wenn Souveränität durch Selbstbestimmtheit, Eigenständigkeit und Vollmacht gekennzeichnet ist und nicht durch Fremdbestimmung, ist das in diesem Vertrag festgeschriebene dann nicht eher das genaue Gegenteil von Souveränität? Auch die Selbstbestimmtheit ist durch die beibehaltenen Rechte der Drei Mächte rechtlich begrenzt.

Schauen wir einfach mal weiter.

Artikel 3: «(3) Bei Verhandlungen mit Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine Beziehungen unterhält, werden die Drei Mächte die Bundesrepublik in Fragen konsultieren, die deren politische Interessen unmittelbar berühren.

(4) Auf Ersuchen der Bundesregierung werden die Drei Mächte die erforderlichen Vorkehrungen treffen, die Interessen der Bundesrepublik in ihren Beziehungen zu anderen Staaten und in gewissen internationalen Organisationen oder Konferenzen zu vertreten, soweit die Bundesrepublik dazu nicht selbst in der Lage ist.»

Sieht das nach der vollen Macht eines souveränen Staates über seine äusseren Angelegenheiten aus, dass die Bundesrepublik Deutschland die Drei Mächte braucht um ihre Auslandsinteressen wahrzunehmen? Aus was würde da noch die Souveränität bestehen?

In Artikel 6 geht es um den weiterhin aufrechterhaltenen Sonderstatus von Berlin: Art.6.

«(1) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf Berlin konsultieren.

(2) Die Bundesrepublik ihrerseits wird mit den Drei Mächten zusammenarbeiten, um es ihnen zu erleichtern, ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin zu genügen.»

Essenz: 1954 gibt es weiterhin keine Souveränität für die drei Westzonen Deutschlands, die Alliierten behalten sich alle Rechte bis hin zur Übernahme der Regierungsgewalt vor.

Auch in Bezug auf Berlin scheint demnach keine echte Souveränität in Sicht zu sein.

In Artikel 7 wird es nun besonders Interessant:

«(1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, dass ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, dass die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muss.»

«(4) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik in allen Angelegenheiten konsultieren, welche die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes berühren.»

Demnach ist Deutschland also auch weiterhin ein Land ohne Friedensvertrag und ohne festgelegte Grenzen (gemäss Art.7 Abs 1), in dem sich die Drei Mächte immer noch all ihre Rechte vorbehalten (gemäss Art.7 Abs. 4).

Auf dem Weg zur Souveränität ist aber noch ein weiterer bedeutsamer Vertrag geschaffen worden, der «Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen»³³ (Überleitungsvertrag).

Eine Besonderheit dieses Vertrags ist, dass die ursprüngliche Fassung vom 26. Mai 1952 nie in Kraft getreten ist. Schauen wir uns hier mal einige Auszüge aus der gemäss Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung an (in Kraft getreten am 5. Mai 1955):

Erster Teil, Artikel 1 (1) Satz 1:

«Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäss ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern ...»

Essenz: Deutschland hat 1954 immer noch keinen Friedensvertrag!

Artikel 2(1):

«Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmassnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Massnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in

³³⁾ siehe «Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen» (Überleitungsvertrag)

Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind...»

Auch wenn es in Artikel 1 so aussieht als ob wir das Besatzungsrecht aufheben oder ändern könnten, so sind in Artikel 2 gleich wieder massive Einschränkungen festgeschrieben worden. Das geht so weit, dass alle von den Besatzungsbehörden festgestellten Rechte und Verpflichtungen in Kraft bleiben, auch wenn sie mit sonstigen Rechtsvorschriften nicht übereinstimmen.

Sie sind also weiterhin übergeordnetes Recht, trotz unserer so genannten Souveränität?

Artikel 5 (1):

«Alle Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam ...»

«... bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden,...»
Was soll das heissen? Die 3 Westalliierten wollen auch in Zukunft Entscheidungen in Deutschland fällen?

Artikel 7(1):

«Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäss zu behandeln.»

«... bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden,...»
Selbst eine eigene Gerichtsbarkeit für Strafsachen werden die Alliierten hier nach offenbar aufrecht erhalten, um auch in Zukunft Urteile in Deutschland zu fällen.

Sechster Teil, Artikel 3 (1):

«Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Massnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution ...»

« ... durchgeführt worden sind oder werden sollen, ...» Auch hier wieder die Festlegung, dass es in Zukunft so weiter gehen soll.

Ist diese Form der Fremdbestimmung, wie wir sie in den obigen Artikeln gesehen haben, nicht eher das genaue Gegenteil von Souveränität, schliesst sie geradezu aus und das auch noch für die Zukunft wie wir hier lesen konnten?

Neunter Teil, Artikel 1

«Vorbehältlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten ... keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Massnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten ... wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.»

Essenz: Die Alliierten behalten sich auch weiterhin sämtliche Befugnisse für ihre zukünftige Machtausübung in Deutschland vor.

«Vorbehältlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland ...» Einen Friedensvertrag gibt es hier trotz zugesagter Beendigung des Besatzungsregimes und Souveränität auch weiterhin nicht, und auch die Streitkräfte blieben in Deutschland wie bisher stationiert.

Und wie steht es am 5. Mai 1955 nach Inkrafttreten der Pariser Verträge mit Deutschlands Souveränität?

Souveränität im Sinne einer rechtlich nicht begrenzten Selbstbestimmtheit. Eigenständigkeit und Vollmacht ohne Fremdbestimmung, welche lediglich durch die Rücksichtnahme auf andere praktisch begrenzt ist, scheint hier angesichts der von den Alliierten vorbehaltenen Machtfülle bis hin zur Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland noch nicht erreicht worden zu sein.

War es wirklich das einzige Ziel der Pariser Verträge Deutschland Souveränität und ein Ende der Besatzung zu bringen?

6. Die Pariser Verträge

Bei den Pariser Verträgen handelt es sich um ein Bündel von Verträgen und Abkommen die als Ergebnis der Pariser Konferenzen vom 19. bis 23. Oktober 1954 entstanden.

Nach dem das Projekt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) mit bundesdeutscher Beteiligung am 30. August 1954 in der Französischen Nationalversammlung gescheitert war, fanden zunächst eilige Beratungen in London, und dann wie oben erwähnt, in Paris statt. Die so genannten Pariser Verträge sollten die internationale Stellung Deutschlands regeln nachdem die EVG gescheitert war. Die Verträge wurden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen.

Die Pariser Verträge traten am 5. Mai 1955 in Kraft, wodurch das Besatzungsstatut aufgehoben und die Bundesrepublik Deutschland souverän werden sollte. Einige Rechte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, wie die Übernahme der vollen Regierungsgewalt, sowie einige Sonderrechte, zum Beispiel zur Truppenstationierung blieben auch weiterhin in alliierter Hand. Zu diesen Verträgen gehören neben den bereits erwähnten Deutschlandvertrag und Überleitungsvertrag noch weitere Verträge wie der Truppenvertrag, der Finanzvertrag oder das Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder. Auch der Beitritt der Bundesrepublik zur Westeuropäischen Union wurde hier geregelt.

Der Abschluss des Saarstatuts, eine der Vorbedingungen Frankreichs für den Abschluss der übrigen Verträge, fand ebenfalls in diesem Rahmen statt. Das Saarstatut sah einen Autonomiestatus für das Saargebiet mit enger ökonomischer Bindung an Frankreich vor. Etwa ein Jahr später entschied sich die Saarbevölkerung in einer Volksabstimmung gegen diese Pläne.

Und auch in militärischer Hinsicht ergaben sich einige Veränderungen. So wurde der gesellschaftlich umstrittenen Wiederbewaffnung zugestimmt, die Bundesrepublik verzichtete auf den Besitz von ABC-Waffen und trat im Rahmen der Pariser Verträge der NATO bei.

Natürlich gab es nicht nur Zustimmung zu den Pariser Verträgen. Die Opposition im Bundestag sprach sich gegen eine Ratifizierung der Pariser Verträge aus, da die verstärkte Anbindung an den Westen ihrem Dafürhalten nach die deutsche Teilung unnötig vertiefte. Darüber hinaus sorgte der Abschluss dieser Verträge auch für erhebliche pazifistisch und neutralistisch motivierte Proteste aufgrund der bevorstehenden, gesellschaftlich stark umstrittenen Wiederbewaffnung.

7. Der Marshall-Plan

Der Marshall-Plan, dessen offizielle Bezeichnung European Recovery Program (ERP) lautet, wurde nach dem amerikanischen Aussenminister George Catlett Marshall (1880-1959) benannt. Seine Amtszeit währte von 1947-1949. 1953 erhielt George C. Marshall den Friedensnobelpreis. Somit ist er der einzige Berufssoldat der diesen Preis jemals verliehen bekam.

Bei der ersten öffentlichen Verbreitung seiner Ideen in einer Rede vor Studenten der Harvard University im Jahr 1947 gab es die Bezeichnung Marshall-Plan noch nicht. Es handelte sich vielmehr um die Verbreitung der Idee, in Europa für stabile politische Verhältnisse, eine gesunde Wirtschaft und mehr Wohlstand in der Bevölkerung zu sorgen. In seiner Rede betonte er unter anderem:

«Es wäre weder angebracht noch zweckmässig, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von sich aus ein Programm entwerfen würde, um die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Europas durchzuführen. Das ist Sache der Europäer selbst. Ich denke, die Initiative muss von Europa ausgehen. Unsere Rolle sollte darin bestehen, den Entwurf eines europäischen Programms freundschaftlich zu fördern und später dieses Programm zu unterstützen, soweit das für uns praktisch ist. Es sollte ein gemeinsames Programm entworfen werden, hinter dem, wenn nicht alle, so doch eine Anzahl von europäischen Nationen steht.»

Die Idee Marshalls war, dass die europäischen Staaten sich selbst ein Konzept ausarbeiten sollten, welches den Weg zum Wiederaufbau von Wirtschaft und Infrastruktur weisen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollten dann Finanzmittel der Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzt werden. Dies sollte allerdings kein vollkommen uneigennütziger Akt seitens der Amerikaner sein, denn neben der Hilfe für die teilweise hungernde Bevölkerung des durch den

Krieg stark in Mitleidenschaft gezogenen Europas sollte so auch die Überproduktion der amerikanischen Wirtschaft aufgefangen werden. Schliesslich hatte

man während des Zweiten Weltkriegs in Amerika viel für Europa mitproduziert. Dieser riesige Absatzmarkt für amerikanische Produkte sollte schliesslich erhalten bleiben. Abgesehen davon galt es natürlich die Gefahr eines starken kommunistischen Einflusses auf das Nachkriegseuropa zu verhindern.

Im amerikanischen Kongress gab es, wenn auch nur geringen, Widerstand gegen diese Pläne, da sie zu einer Schwächung der Wirtschaft im eigenen Land führen könnten, schliesslich ging es hier um Hilfsmittel in Höhe von etwa 15 Milliarden \$. Heutzutage (2007) wären dies etwa 85-100 Milliarden \$.

Neben der Vergabe von Krediten gab es auch Hilfsleistungen in Form von Lebensmitteln, Waren und Rohstoffen. Das Programm wurde in der Hauptsache von William L. Clayton und George F. Kennan im Aussenministerium ausgearbeitet.

Die Aussenminister Grossbritanniens und Frankreichs machten sich kurz nach Bekanntwerden der Pläne an die Umsetzung und luden Abgesandte aus 22 Staaten Europas nach Paris ein. Dort fand das erste Treffen des Committee of European Economic Cooperation (CEEC) statt.

Noch im selben Jahr wurde ein zunächst auf 4 Jahre (1948-1952) ausgelegter Hilfsplan erarbeitet, der unter anderem die Gründung einer europäischen Kontrollinstanz, der Organization for European Economic Cooperation (OEEC) vorsah. Die OEEC war der Vorläufer der heutigen OECD.

Doch wie verhielt sich die Sowjetunion zu diesen Plänen, war ihr wirtschaftliches und gesellschaftliches Konzept doch ein völlig anderes als das der Amerikaner?

Die Sowjetunion und der Marshall-Plan

Unter den geladenen Staaten befanden sich ebenfalls die Sowjetunion und die osteuropäischen Staaten. Stalin wollte die von der Sowjetunion besetzten Staaten Osteuropas als Sicherheitsgürtel benutzen und sah dies durch den Marshall-Plan gefährdet, da der Einfluss der Amerikaner in diesen Ländern hätte zunehmen können. So verbot Stalin diesen Ländern die Teilnahme, woran sich alle hielten. Die offizielle Ablehnung der Beteiligung der UdSSR am ERP erfolgte durch Aussenminister Molotow anlässlich der Pariser Aussenministerkonferenz 1947 mit der Begründung es handele sich um eine Einmischung in die Souveränität der europäischen Staaten. Stattdessen gründete die UdSSR ihr eigenes Aufbauprogramm für die osteuropäischen Staaten (Kominform und RGW).

So nahmen an der Marshall-Plan-Konferenz 1947 in Paris 16 Europäische Staaten teil.

Ein Beweggrund für die Amerikaner, die Länder Europas einschliesslich Deutschland zu unterstützen, war der beginnende Kalte Krieg. Harry S. Truman verkündete 1947 die Truman-Doktrin, nach der die Vereinigten Staaten von Amerika allen «freien Völker» im Kampf gegen totalitäre Regierungsformen beistehen werden.

Doch wie kam es dazu?

Dies geschah als Reaktion auf das Verhalten der UdSSR in Bezug auf Griechenland, wo sie die Kommunisten im Bürgerkrieg unterstützten, obwohl dieses Gebiet entsprechend den Beschlüssen der Kriegskonferenz unter Britischen Einfluss stand. Da Grossbritannien dieser Situation allein nicht Herr werden konnte, baten Sie um die Unterstützung der Vereinigten Staaten.

Zusehends verschlechtert sich die Beziehung zwischen den Staaten des Westens und der UdSSR während dieser Zeit. Es kommt zu unterschiedlichen Auffassungen über die Versorgung der Stadt Berlin. Als Antwort auf die Berlinblockade durch die Sowjetunion wird die Luftbrücke zur Versorgung der Stadt eingerichtet. So konnte Berlin als erstes von den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln profitieren. Die Hilfeleistung erfolgte durch die Westalliierten Grossbritannien und Vereinigte Staaten. Frankreich beteiligte sich nicht daran.

1948 wurde auf Initiative der Amerikaner hin in den Westzonen Deutschlands eine Währungsreform durchgeführt um die eingetretene starke Inflation aufzuhalten und die Gelder des Marschall-Plans nicht durch die Geldentwertung zu verschwenden. Kurz darauf erfolgte dies auch in den Westsektoren Berlins. Entsprechend führte die Sowjetunion eine Währungsreform für die von ihr besetzte Ostzone Deutschlands und den Ostsektor Berlins ein.

8. Die NATO (North Atlantic Treaty Organization)

Der Nordatlantikvertrag³⁴ wurde am 4. April 1949 geschlossen und ist am 24. August 1949 in Kraft getreten.

Die Unterzeichnerstaaten waren das Königreich Belgien, Kanada, das Königreich Dänemark, Frankreich, Island, Italien, das Grossherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, Portugal, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Vereinigten

³⁴⁾ siehe Nordatlantikvertrag

Staaten von Amerika.

Der Nordatlantikvertrag wurde geschlossen um Frieden und Stabilität in dieser Region zu erhalten und zu sichern. In der Präambel des Vertrages heisst es dazu:

«Die vertragschliessenden Staaten bestätigen ihren Glauben an die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und mit allen Regierungen in Frieden zu leben.

Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Kulturerbe ihrer Völker, gegründet auf die Prinzipien der Demokratie, auf die Freiheit des Einzelnen und die Grundsätze des Rechts, sicherzustellen.

Sie sind bestrebt, die Stabilität und Wohlfahrt im nordatlantischen Gebiet zu fördern.

Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen um eine gemeinsame Verteidigung und um die Erhaltung von Frieden und Sicherheit zu vereinigen.

Daher sind sie übereingekommen, diesen Nordatlantikpakt zu schliessen.»

Um die Demokratien Westeuropas und Nordamerikas zu einer gegenseitigen Verteidigung gegenüber der von der Sowjetunion ausgehenden Bedrohung zu verpflichten, haben die USA bereits 1948 Pläne für die Schaffung der NATO entwickelt. Diese soll als militärisches Gegenstück zum Marshall-Plan existieren. Hauptaufgabe sollten der gegenseitige Beistand im Falle eines bewaffneten Angriffs sein, eine hierauf bezogene Konsultation, eine mit weitreichenden Implementierungsbefugnissen ausgestattete Organisation sowie die wechselseitige Stärkung der inneren Widerstandskraft der beteiligten Staaten. Die Unterzeichnerstaaten, allen voran der US-amerikanische Senat, legten grossen Wert darauf, dass der Nordatlantikvertrag mit der gerade ratifizierten Charta der Vereinten Nationen (UN) vereinbar war. Die UN-Charta sollte eindeutig den Vorrang vor dem Nordatlantikvertrag haben, wie wir zuvor in der Präambel (Satz 1) ja bereits gesehen haben. Es sollte auch keine ausnahmslose Beistandspflicht geben, sondern die Entscheidung des Kongresses vorbehalten bleiben.

In seinem operativen Teil regelt der NATO-Vertrag die Zusammenarbeit der Vertragspartner.

Artikel 1: «Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, gemäss den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sein mögen, durch friedliche Mittel in der Weise zu regeln,

dass Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit unter den Völkern nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die in irgendeiner Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.»

Hier wurde noch einmal die Anerkennung der UN-Charta hervorgehoben.

In Artikel 2 geht es um die «Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen» und die Förderung für «die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Vertragsstaaten».

Fragen Sie sich gerade was die NATO nun tatsächlich in einem Verteidigungsfall vorhat, ob die UN-Charta dann, wenn es drauf ankommt immer noch geachtet wird?

«Die vertragschliessenden Staaten sind darüber einig, dass ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle betrachtet werden wird und infolgedessen kommen sie überein, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jeder von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Rechts zur persönlichen oder gemeinsamen Selbstverteidigung den Vertragsstaat oder die Vertragsstaaten, die angegriffen werden, unterstützen wird, indem jeder von ihnen für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Vertragsstaaten diejenigen Massnahmen unter Einschluss der Verwendung bewaffneter Kräfte ergreift, die er für notwendig erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.

jeder derartige bewaffnete Angriff und alle als dessen Ergebnis ergriffenen Massnahmen sollen dem Sicherheitsrat unverzüglich gemeldet werden. Diese Massnahmen sind zu beenden, sobald der Sicherheitsrat die zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit notwendigen Massnahmen getroffen hat.» heisst es dazu in Artikel 5. Der engen Anbindung an die UN-Charta bleibt die NATO also auch hier treu.

Und was betrachtet die NATO als einen Angriff?

In Artikel 6 wird genau geregelt was die NATO als einen Angriff betrachtet. Dieser Artikel wurde zum ersten Mal eigens für den Beitritt Griechenlands und der Türkei am 17. Oktober 1951 (in Kraft 18. Februar 1952) geändert sowie ein zweites Mal durch Beschluss des Nordatlantikrates vom 16. Januar 1963 (mit Wirkung vom 3. Juli 1962) und dürfte mindestens genauso wichtig sein wie Artikel 5:

«Im Sinne des Artikel 5 gilt als bewaffneter Angriff auf einen oder mehrere der Partner jeder bewaffnete Angriff

(i) auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf das Gebiet der Türkei oder auf die Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im Nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses;

(ii) auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrages eine Besetzung unterhält, oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.»

Momentmal, wie war das doch gleich?

„... oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrages eine Besetzung unterhält, ...»

Sollten sich die Westalliierten da etwa gleich überlegt haben, wie sie die neu-geschaffene NATO gegebenenfalls für die Besetzung Deutschlands verwenden könnten? Schliesslich sind sie alle, sowohl die Vereinigten Staaten von Amerika, als auch Frankreich und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland von Anbeginn an dem Nordatlantikvertrag beigetreten.

Auch in Artikel 7 wird noch einmal ganz deutlich die Rolle der UNO in Bezug auf die NATO klargestellt: «Dieser Vertrag berührt in keiner Weise die sich

aus der Charta ergebenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind oder die in erster Linie bestehende Verantwortlichkeit des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit unter den Völkern. Er darf auch nicht dahin ausgelegt werden, dass er in irgendeiner Weise solche Rechte, Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten berühre.»

Hier werden noch einmal die Wahrung der UN-Charta, und der Aufrechterhalt von Frieden und Sicherheit unter den Völkern als oberste Aufgabe des Sicherheitsrates, eine vorrangige Stellung eingeräumt.

Und haben Sie schon eine Ahnung wann Deutschland dem Nordatlantikvertrag beigetreten ist?

Genau! Deutschland ist als Bestandteil der Pariser Verträge durch Protokoll vom 23. Oktober 1954 (in Kraft 5. Mai 1955) dem Nordatlantikvertrag beigetreten.

1957 entstanden Verträge über gegenseitige Hilfe (gemäss Artikel 3) mit den USA, UK, Frankreich (welche ja zugleich die 3 Westalliierten sind), Dänemark, Belgien und den Niederlanden. (BGBl. 1959 II. S. 409)³⁵

1958 wird es dann etwas einseitiger: Trotz der grossen Belastungen für Deutschland durch den zweiten Weltkrieg wird noch ein Vertrag zwischen Deutschland und UK über eine Devisenhilfe für Grossbritannien geschlossen. (BGBl. 1959 II. S.544)³⁶

So werden wir von unseren Alliierten Besatzern hier in ihrer Eigenschaft als NATO-Vertragspartner gleich noch ein zweites Mal zur Kasse gebeten.

Spanien tritt dem Nordatlantikvertrag mit Wirkung zum 30. Mai 1982 bei. Polen, Tschechien und Ungarn folgen am 16. März 1999. Der Beitritt Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens erfolgte schliesslich mit Wirkung zum 29. März 2004.

Und wer genau leitet die NATO nun?

Oberstes Entscheidungsorgan ist der Nordatlantikrat, welcher in Art. 9 des Vertrags vorgesehen ist. Er hat die Möglichkeit auf der Ebene der Regierungschefs zu tagen und Beschlüsse zu fassen, kann dies aber auch durch Aussen- und

³⁵⁾ siehe Vertrag über gegenseitige Hilfe (BGBl. 1959 II S. 409)

³⁶⁾ siehe Vertrag zwischen Deutschland und UK über eine Devisenhilfe für Grossbritannien (BGBl. 1959 II. S. 544)

Verteidigungsminister oder auf der Ebene von Ständigen Vertretern tun. Exekutivorgan der NATO ist das Generalsekretariat welches vom Generalsekretär geleitet wird. Dieser ist ebenfalls der Vorsitzende des Nordatlantikrates, der Nuklearen Planungsgruppe und des Verteidigungsplanungsausschusses.

Die Mitglieder der Nordatlantischen Versammlung werden von den Parlamenten der Mitgliedsstaaten entsendet. Gegründet wurde die Nordatlantische Versammlung 1955.

Die NATO hat natürlich auch eine militärische Organisation. An deren Spitze steht der 1966 gebildete Militärausschuss mit den Stabschefs der Bündnispartner.

Während die Strategiekonzepte des Verteidigungsbündnisses 1949 und 1952 in erster Linie Abschreckung durch die Bereitschaft zu massiven Gegenschlägen auf etwaige Angriffe suchte, kam 1967 die für die Verteidigungsfunktion massgebliche neue Strategie der flexiblen Reaktion dazu. Nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation änderte sich das Strategiekonzept der NATO dann natürlich auch noch einmal. 1992 machte die NATO das Angebot nach einer von Fall-zu-Fall-Entscheidung friedenswahrende und andere Operationen unter der Autorität des UN-Sicherheitsrats oder der Verantwortung der KSZE zu unterstützen. So beteiligte sich die NATO zum Beispiel an der Errichtung einer multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR und SFOR) in Bosnien.

Doch in welchem Verhältnis standen die drei alliierten Westzonen (Bundesrepublik Deutschland) und die Ostzone (Deutsche Demokratische Republik) nun zueinander, erlangten sie doch im Laufe der Zeit immer mehr Eigenständigkeit und was war aus dem grossen Ziel, der nationalen Frage der Wiedervereinigung geworden?

9. Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Am 21. Dezember 1972 schlossen die BRD und die DDR den «Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik»³⁷, auch «Grundlagenvertrag»

³⁷⁾ siehe «Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik»

genannt. Der Vertrag wurde am 20. Juni 1973 inkraftgesetzt.

Im Vorwort zum Grundlagenvertrag gaben beide Seiten eine gemeinsame Erklärung ab:

«Die Hohen Vertragschliessenden Seiten eingedenk ihrer Verantwortung für die Erhaltung des Friedens, in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten, in dem Bewusstsein, dass die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind, in der Erkenntnis, dass sich daher die beiden deutschen Staaten in ihren Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben, ausgehend von den historischen Gegebenheiten und unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage, geleitet von dem Wunsch, zum Wohle der Menschen in den beiden deutschen Staaten die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, sind wie folgt übereingekommen:»

In Artikel 1 heisst es dann auch sogleich: «Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.»

Vor dem Hintergrund, dass zu dieser Zeit sowohl die BRD als auch die DDR die Mitgliedschaft in der UNO beantragten wurde in Artikel 2 festgehalten, beide Seiten «... werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind,...»

Weiterhin wurde erklärt beide Vertragspartner werden «ihre Streitfragen ausschliesslich mit friedlichen Mitteln lösen ...» (Artikel 3), das « ... Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung ...» unterstützen (Artikel 5), dass «...die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt.» (Artikel 6).

In Artikel 7 erklärten beide Seiten die Bereitschaft praktische und humanitäre Fragen zu regeln: « ... Sie werden Abkommen schliessen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern.»

Ein weiterer bedeutsamer Schritt in den Beziehungen zwischen der BRD und der DDR wurde in Artikel 8 (1) erreicht: «Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertreter austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet.»

Da die DDR zu Deutschland gehörte, konnte sie im Verhältnis zur BRD nicht als Ausland angesehen werden. Statt wie in ein fremdes Land Botschafter zu entsenden, wurden deshalb ständige Vertreter ausgetauscht.

Stellt sich Ihnen bereits die Frage wie wohl die obersten Verfassungsrichter der Bundesrepublik Deutschland das rechtliche Verhältnis zwischen der BRD und der DDR beurteilen würden?

Das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

1973 hat es seitens der Bayerischen Staatsregierung auch gleich eine Klage gegen das Gesetz zum Grundlagenvertrag gegeben. Diese Klage wurde abgelehnt.

Zur Begründung der Anklage wurde unter Gründe A II 1 unter anderem vorgebracht:

«Für die Zulässigkeit des Antrags bezieht sie sich auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts.

Zur Begründetheit ihres Antrags trägt sie im Wesentlichen vor: Der Vertrag verstosse gegen das Gebot der Wahrung der staatlichen Einheit Deutschlands. Er beruhe auf der vom Grundgesetz verworfenen Rechtsauffassung vom Untergang des Deutschen Reiches und dem Neuentstehen zweier unabhängiger Staaten auf dem Gebiet des alten Reiches. Die Bundesrepublik könne nicht mehr für Gesamtdeutschland handeln. Daran ändere auch nichts der Brief zur deutschen Einheit, der weder auf das Selbstbestimmungsrecht noch auf das Recht auf Wiedervereinigung verweise, sondern nur auf das politische Ziel,

Der Grundlagenvertrag

**Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der
Deutschen Demokratischen Republik**

Seminarmaterial des Gesamtdeutschen Instituts –
Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben – Adenauerallee 10, 5300 Bonn



Karte des grenznahen Bereichs

eine Veränderung des Status quo mit friedlichen Mitteln anzustreben. Nach dem Grundgesetz bestehe die deutsche Einheit nicht nur in alliierten Vorbehaltsrechten, sondern auch in den Rechtsnormen und Organen der Bundesrepublik Deutschland fort.

Der Vertrag verletze auch das grundgesetzliche Wiedervereinigungsgebot. Der Vertrag erkenne die Deutsche Demokratische Republik als mit der Bundesrepublik Deutschland gleichberechtigten, unabhängigen und selbständigen Staat an. An die Stelle des Deutschen Reiches träten zwei souveräne Staaten, die sich gegenseitig ihren Bestand garantierten; das führe zur Teilung Deutschlands. Aus der bisherigen Demarkationslinie mache der Vertrag eine freiwillig und vertraglich vereinbarte Staatsgrenze. Das bedeute eine Vertiefung der schon bestehenden Spaltung und verstosse gegen das Wiedervereinigungsgebot», und «Der Vertrag sei ausserdem mit den Vorschriften des Grundgesetzes über Berlin unvereinbar ...»

In der Begründung zum Urteil führte das Bundesverfassungsgericht unter anderem aus:

«Der Status Berlins bleibe vom Vertrag unberührt, schon deshalb, weil er durch die Viermächte-Vereinbarung fixiert sei, an der die Vertragsteile nichts zu ändern vermögen.»

Hier bestätigt das Bundesverfassungsgericht somit den erwähnten Sonderstatus Berlins und die Vormachtstellung der Alliierten Besatzung in Deutschland. Berlin ist dem entsprechend auch weiterhin kein Teil der Bundesrepublik Deutschland.

Einige der bedeutsamsten Aussagen des Urteils in Bezug auf das Deutsche Reich stehen in Gründe B III (Hervorhebung durch den Autor):

« ... dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist...», und es «... besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation ... nicht handlungsfähig.» Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht «Rechtsnachfolger» des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat «Deutsches Reich», – in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings «teilidentisch» ...

Essenz: Das Deutsche Reich existiert am 31. Juni 1973 immer noch. Es besitzt Rechtsfähigkeit, ist jedoch mangels Organisation handlungsunfähig.

Kommt ihnen das bekannt vor? Stimmt, das haben die Alliierten selber auch schon 1945 bestätigt. Das Deutsche Reich ist also auch später nicht untergegangen, das heisst, es existiert am 31. Juni 1973 immer noch, und besitzt nach wie vor seine Rechtsfähigkeit. Und die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.

Kann die BRD «... als Staat identisch mit dem Staat Deutsches Reich» sein?

Handelt es sich hier um einen ähnlichen Fall wie bei der wiederholten Behauptung seitens der BRD, dass Berlin ein Land der BRD sei?

Das Deutsche Reich besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die Weimarer Verfassung ist weiterhin die gültige Verfassung des Deutschen Reiches, wie dies wiederholt in der Rechtsprechung bestätigt wurde. (Siehe auch entsprechende Verweise in der Rede von Carlo Schmid)

Die BRD hingegen ist ein von den Alliierten im Rahmen des Besatzungsstatuts 1949 genehmigtes Instrument zur Selbstverwaltung der drei besetzten Westzonen Deutschlands. Als Arbeitsgrundlage bekam sie das von den Alliierten für sie genehmigte Grundgesetz im Rahmen des Besatzungsstatuts.

Wo ist da die Identität zwischen BRD und Deutschem Reich, nur weil die BRD die drei Westzonen, also ein Teilgebiet des handlungsunfähigen Deutschen Reichs verwalten, neu organisieren sollte?

Es handelt sich bei der BRD um ein Verwaltungsinstrument der Alliierten, etwas anderes haben diese auch nie behauptet. Wer auch hätte das Deutsche Reich bei dem Beschluss, die BRD als identisch mit dem Deutschen Reich zu erklären, rechtswirksam vertreten sollen, schliesslich ist es mangels Organisation handlungsunfähig?

Essenz: Das Deutsche Reich ist ein Staat, die Bundesrepublik hingegen ein durch die Alliierten genehmigtes besatzungsrechtliches Selbstverwaltungsinstrument für die drei westlichen Besatzungszonen.

Wie könnte dies also rechtliche Wirkung erlangen, gleichgültig wie oft das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen behauptet, dass die BRD identisch mit dem Deutschen Reich sei?

Das hat auch schon bei der Behauptung, Berlin sei ein Land der BRD nicht funktioniert. Das haben die Alliierten sowohl im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz als auch in der BK/O (50) 75 zur Berliner Verfassung festgelegt.

Gleiches gilt für die dem Alliierten Besatzungsrecht widersprechende Behauptung, dass das Grundgesetz in Berlin gelte. Das Besatzungsstatut ist dem Grundgesetz nunmal übergeordnet und Berlin behält seinen Sonderstatus, gleichgültig wie oft sich die BRD oder die Berliner Abgeordneten etwas anders lautendes ins Grundgesetz beziehungsweise in die Berliner Verfassung schreiben.

Eine solche Festlegung über die Identität zwischen Bundesrepublik und Deutschem Reich könnte nur vom Deutschen Reich ausgehen, welches immer noch seine Rechtsfähigkeit besitzt, mangels Organisation jedoch nicht handlungsfähig ist.

Wie sollte das handlungsunfähige Deutsche Reich eine solche Entscheidung je gefällt haben?

Nicht einmal die Alliierten hätten etwas derartiges festlegen können, da auch sie das Deutsche Reich nicht vertreten, sondern lediglich die Regierungsgewalt in den von ihnen besetzten Gebieten übernommen haben. Sie können ebenso wenig für das Deutsche Reich handeln wie eine von ihnen im Rahmen des Besatzungsstatuts erschaffene Selbstverwaltung BRD dies tun könnte.

Im Teil Gründe B III des Urteils wird noch einmal genauer darauf eingegangen: «Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinander zu setzen:

1. Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG³⁸. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2,266 (277); 3,288 (319 f.); 5,85 (126); 6,309 (336,363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt «verankert» (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für «Deutschland als Ganzes»

³⁸) siehe Grundgesetz Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146

tragen – auch – die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

Essenz: Die BRD ist nicht identisch mit dem Deutschen Reich. Hierzu reicht es nicht aus, dass die Bundesverfassungsrichter sich dies in ihre Urteile schreiben. Es fehlt jede rechtliche Grundlage dafür.

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates – StenBer. S.70).

Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht «Rechtsnachfolger» des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat «Deutsches Reich», – in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings «teilidentisch», so dass insoweit die Identität keine Ausschliesslichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfasst also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts «Deutschland» (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet «Deutschland» (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den «Geltungsbereich des Grundgesetzes» (vgl. BVerfGE 3,288 (319 f.); 6,309 (338,363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschliesslich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266)). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150 (158)). Deshalb war z.B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Aussenhandel (BVerfGE 18,353 (354))»

Haben wir da richtig gehört? Das Deutsche Reich existiert 1973 immer noch?

Ja, wir haben richtig gehört, bestätigt durch die Alliierten 1945 und durch das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland höchstselbst unter Bezugnahme auf zahlreiche weitere Urteile und Gesetze existiert das Deutsche Reich 1973 auch weiterhin.

Erinnern wir uns: Im Londoner «Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Gross-Berlin» vom 12.9.1944 wurde

Deutschland (das Deutsche Reich) innerhalb seiner Grenzen vom 31. Dezember 1937 lediglich zu Besatzungszwecken in vier Zonen und ein besonders Berliner Gebiet eingeteilt.

Die Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten «Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands» (in Kraft am 5. Juni 1945) ist in diesem Punkt ebenfalls absolut eindeutig: «Die Übernahme ... der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.»

Und was ist nun mit der BRD?

«Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes», und «Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern.» Dies sind 1973 die 10 westdeutschen Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein. Berlin ist entsprechend seinem Sonderstatus kein elftes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland wie wir bereits eindeutig sehen konnten und von den Alliierten immer wieder nachdrücklich betont wurde.

Stellt sich Ihnen jetzt etwa gerade die Frage warum Sie in der Schule und auch ansonsten immer wieder zu hören bekamen es gäbe 11 Bundesländer?

Nun, das ist vielleicht nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die Deutschen dies sogar gegenüber den Alliierten Besatzungsmächten immer wieder probiert haben. Erinnern wir uns nur an den Versuch des Parlamentarischen Rates, dies ins Grundgesetz reinzuschreiben oder an die Einführung der Berliner Verfassung, wo das gleiche versucht wurde.

Da dies der Bevölkerung nicht nur im Schulunterricht sondern auch in den Medien immer wieder so vermittelt wurde, ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass die Alliierten Mächte bei jeder sich bietenden Gelegenheit in Verträgen den Sonderstatus Berlins aufs Neue betonten.

poch in welchem Verhältnis stehen denn nun die Bundesrepublik Deutschland und die Deutschen Demokratischen Republik zueinander?

Die Antwort hierauf hat obenstehendes Urteil schon vorweggenommen.

«Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden.»

Im Abschnitt Gründe B IV 3. des Urteils geht es weiter:

«Die Deutsche Demokratische Republik ist im Sinne des Völkerrechts ein Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt. Diese Feststellung ist unabhängig von einer völkerrechtlichen Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Anerkennung hat die Bundesrepublik Deutschland nicht nur nie förmlich ausgesprochen, sondern im Gegenteil wiederholt ausdrücklich abgelehnt.»

Das ist eindeutig! Die DDR ist gegenüber der BRD kein Ausland! Deshalb lehnt die BRD die Anerkennung der DDR als Staat logischerweise ab.

Weiter heisst es hier:

« ... zwei Staaten, die Teile eines noch immer existierenden, wenn auch handlungsunfähigen, weil noch nicht reorganisierten umfassenden Staates Gesamtdeutschland mit einem einheitlichen Staatsvolk sind, dessen Grenzen genauer zu bestimmen hier nicht nötig ist.»

Wie aber kann es nun zwei Staaten auf dem Boden eines noch existierenden, noch nicht reorganisierten Gesamtdeutschland (Deutsches Reich) geben, und wozu auch, wenn der Gesamtstaat Deutschland (das Deutsche Reich) immer noch existiert und lediglich wiedervereinigt werden soll?

«Für die Frage, ob die Anerkennung der Grenze zwischen den beiden Staaten als Staatsgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist entscheidend die Qualifizierung als staatsrechtliche Grenze zwischen zwei Staaten, deren «Besonderheit» ist, dass sie auf dem Fundament des noch existierenden Staates «Deutschland als Ganzes» existieren, dass es sich also um eine staatsrechtli-

che Grenze handelt ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen.» (Gründe B V 3.)

Grenzen ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen! Wird da nicht alles sehr viel klarer?

Es geht hier also um Grenzen innerhalb des immer noch existierenden Deutschland (Deutsches Reich), die durch den Zusammenschluss der drei Westzonen zur Bundesrepublik auf der einen Seite und der Ostzone (DDR) auf der anderen Seite entstanden sind und nicht um die Schaffung zweier neuer Staaten, was ja auch Carlo Schmid in seiner zuvor erwähnten Rede in Bezug auf die BRD eindrucksvoll vermittelte.

Ist das möglicherweise auch eine Erklärung dafür, warum die BRD bislang auch kein souveräner Staat hätte werden können?

Die nationale Frage

«Die «nationale Frage» ist für die Bundesrepublik Deutschland konkreter, das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes, das auf die «Wahrung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes» geht.» (Gründe B V 1)

Auch in diesem Punkt kam es 1973 noch zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

10. Die UNO (United Nations Organization)

Die Charta der Vereinten Nationen (United Nations) wurde am 26. Juni 1945 durch ihre 50 Gründungsstaaten unterzeichnet. Polen, welches an der Konferenz vom 26. Juni 1945 nicht teilnehmen konnte, wurde nachträglich zum 51. Gründungsstaat erklärt.

Nach der Ratifizierung durch China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Mehrheit der sonstigen Gründungsstaaten trat die Charta der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 in Kraft. Die Charta wurde einstimmig angenommen.

Zu den Gründerstaaten gehörten:

Ägypten, Äthiopien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Republik China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Iran, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kuba, Libanon, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Saudi-Arabien, Sowjetunion, Südafrika, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Uruguay und Venezuela.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik sind den Vereinten Nationen am 18. September 1973 beigetreten.

Nach einem Meinungsaustausch zwischen den vier Alliierten Mächten, der BRD und der DDR erging seitens der Alliierten zu den Anträgen von BRD und DDR bezüglich der Aufnahme in die UNO am 9. November 1972 folgende «Erklärung der Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika betr. die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Deutschland.»³⁹

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch ihre Botschafter vertreten waren, die in dem früher durch den Alliierten Kontrollrat benutzten Gebäude eine Reihe von Sitzungen abgehalten haben, stimmen überein, dass sie die Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, wenn diese durch die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gestellt werden, unterstützen werden und stellen in diesem Zusammenhang fest, dass diese Mitgliedschaft die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die bestehenden diesbezüglichen vierseitigen Regelungen, Beschlüsse und Praktiken in keiner Weise berührt.»

Es bleibt also alles wie bisher, auch ein Sitz in der UNO ändert nichts an der Tatsache, dass Deutschland immer noch von den Alliierten besetztes Gebiet ist und 1973 auch bleiben wird.

Das «Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen» vom 6. Juni 1973 trat mit Wirkung vom 18. September 1973

³⁹⁾ siehe «Erklärung der Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika betr. die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Deutschland»

in Kraft:

Artikel 1 besagt:

«Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Charta der Vereinten Nationen wird zugestimmt.

Die Charta der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, werden in der gegenwärtig gültigen Fassung nachstehend veröffentlicht.»

und Artikel 2:

«Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die Rechte und Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden, einschliesslich derjenigen, die Angelegenheiten der Sicherheit und des Status betreffen, unberührt bleiben.» Berlin ist den Vereinten Nationen natürlich nicht beigetreten!

Was aber ist nun das erklärte Ziel der Vereinten Nationen?

Am Besten ist dies in der Präambel der Charta⁴⁰ zu erfahren:

«Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geissel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob gross oder klein, erneut zu bekräftigen,

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in grösserer Freiheit zu fördern, und für diese Zwecke Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben, unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern – haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken,

dementsprechend haben unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, deren Vollmachten vorgelegt und in guter und

⁴⁰⁾ siehe Charta der Vereinten Nationen

gehöriger Form befunden wurden, diese Charta der Vereinten Nationen angenommen und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen «Vereinte Nationen» führen soll.»

Kommt in Ihnen gerade die Frage auf, was genau die Vereinten Nationen (VN) zu tun beabsichtigen, welche Mittel sie einsetzen wollen, um diese noblen Ideale zu erreichen?

Dazu wurden in Kapitel I der Charta als erstes einmal Ziele und Grundsätze festgeschrieben.

Artikel 1

«Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmassnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;
2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Massnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;
3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;
4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.»

Artikel 2

«Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.

2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.
3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.
5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Massnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift: sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmassnahmen ergreift, keinen Beistand.
6. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmassnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

In den vergangenen rund 60 Jahren seit Ihrer Gründung ist die UNO auf über 190 Mitgliedsstaaten angewachsen.

Welche Kriterien haben neue Bewerber also zu erfüllen, um den Vereinten Nationen beitreten zu können?

«Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.» (Artikel 4 (1)).

Was geschieht wenn ein Mitglied sich nicht an die Charta hält?

In diesem Fall können «Vorbeugungs- oder Zwangsmassnahmen getroffen werden» (Artikel 5), und «Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die Grundsätze dieser Charta beharrlich verletzt, kann auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden.» (Artikel 6).

Doch wie ist die UNO organisatorisch aufgebaut, was ist der Sicherheitsrat und welche Aufgabe hat die Generalversammlung?

«Als Hauptorgane der Vereinten Nationen werden eine Generalversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandrat, ein Internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat eingesetzt.» (Artikel 7(1)).

«(1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen.

(2) Jedes Mitglied hat höchstens fünf Vertreter in der Generalversammlung.» (Artikel 9)

«Die Generalversammlung kann sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einschliesslich der Grundsätze für die Abrüstung und Rüstungsregelung befassen und in Bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.» (Artikel 11 (1)).

Eine weitere Aufgabe der Generalversammlung ist die Veranlassung von Untersuchungen und Abgabe von Empfehlungen,

«um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen.» (Artikel 13 (1b))

«Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.» (Artikel 18 (1)).

«(1) Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats; hierbei sind

folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung der Sitze.

(3) Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats werden für zwei Jahre gewählt ...»(Artikel 23).

«Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.»
(Artikel 24(1)).

«(1) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse des Sicherheitsrats über Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern.» (Artikel 27)

Kommt Ihnen da gerade die Frage nach dem Veto-Recht in den Sinn?

Das Veto-Recht

«(3) Beschlüsse des Sicherheitsrats über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschliesslich sämtlicher ständigen Mitglieder, jedoch mit der Massgabe, dass sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.» (Artikel 27)

Hier also ist die Stelle in der Charta der Vereinten Nationen welche die Gleichheit unter den Mitgliedern dann doch erheblich einschränkt, was sich schon häufig als Problem erwiesen hat, da die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, China, UdSSR, USA, Grossbritannien und Frankreich häufigen Gebrauch von Ihrem Veto-Recht machen, sei es um Zwangsmassnahmen gegen sich selbst zu verhindern, ihre Vormachtstellung zu festigen oder auch um die Durchsetzung von Massnahmen gegen befreundete Staaten zu vereiteln. Vier der fünf ständigen Mitglieder mit dem Veto-Recht sind die vier Alliierten Mächte des zweiten Weltkriegs.

«Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschliesst, welche Massnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den

Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.» (Artikel 39)

Würde dies nicht bedeuten, dass die 15 Mitglieder des Sicherheitsrates entgegen einer Mehrheit der über 190 Mitglieder zählenden Generalversammlung Kampfhandlungen, sprich Krieg gegen ein Land beschliessen können?!

Welche Funktion hat der Internationale Gerichtshof und welche Aufgaben hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen?

«Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er nimmt seine Aufgaben nach Massgabe des beigefügten Statuts wahr, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil dieser Charta ist.» (Artikel 92)

«(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen.

(4) Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden; dieser kann, wenn er es für erforderlich hält, Empfehlungen abgeben oder Massnahmen beschliessen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen.» (Artikel 94)

«Die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat kann über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordern.» (Artikel 96 (1))

Und nun zum Generalsekretär:

«Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär und den sonstigen von der Organisation benötigten Bediensteten. Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung ernannt. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation.» (Artikel 97)

«Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Treuhandrats tätig und nimmt alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erstattet der Generalversammlung alljährlich über die Tätigkeit der Organisation Bericht.» (Artikel 98)

«Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.» (Artikel 99)

Doch welchen Stellenwert hat nun diese Charta im Vergleich zu anderen Internationalen Verträgen?

«Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.» (Artikel 103)

Die «Feindstaat-Klausel»

Hier nun kommt der Tatsache, dass die vier Alliierten Siegermächte des zweiten Weltkriegs auch an der Erschaffung der UN-Charta massgeblich beteiligt waren, allen voran die Amerikaner, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Sehen wir uns das etwas genauer an:

Artikel 53

«(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmassnahmen unter seiner Autorität in Anspruch.

Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmassnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Massnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(5) Der Ausdruck «Feindstaat» in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.»

Als Feindstaat wird hier unter anderen auch Deutschland betrachtet gemäss Absatz 2. Dies änderte sich auch 1973 nach dem Beitritt der 3 Alliierten Westzonen (BRD) und der Ostzone (DDR) nicht.

Doch wie war es möglich Deutschland einerseits als Feindstaat der UNO zu betrachten, es aber gleichzeitig in diese Organisation aufzunehmen?

Liegt das Geheimnis ganz einfach darin, dass letztlich Deutschland als Ganzes (das Deutsche Reich) als Feindstaat angesehen wurde, nicht jedoch die von den

Alliierten Besatzungsmächten eingesetzten Selbstverwaltungen der besetzten Zonen, BRD und DDR?

Schliesslich haben sich die Alliierten auch 1973 noch das Recht vorbehalten, die Oberste Befehlsgewalt in den von ihnen besetzten Gebieten jederzeit wieder auszuüben.

Nehmen wir auch Artikel 53 (1) noch einmal etwas genauer unter die Lupe:

«... Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmassnahmen ... nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Massnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 ... vorgesehen sind.»

Demnach hätten sowohl die drei besetzten Westzonen als auch die Ostzone Deutschlands jederzeit von den Alliierten angegriffen werden können, ohne dass die UNO sich darum gekümmert hätte. Diese Feindstaat-Klausel existierte auch noch 1973 nach dem Beitritt der BRD und der DDR zur UNO. So durften die Deutschen zwar Beiträge an die UNO entrichten, genossen deren Schutz jedoch nur sehr bedingt.

Und was genau sieht nun Artikel 107 vor?

«Massnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in Bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder ausser Kraft gesetzt noch untersagt.»

Bedeutet dies etwa, dass die Alliierten praktisch alles machen können was ihnen in den Sinn kommt, ohne dass die UNO eingreift? Etwas anderes lässt sich hier beim besten Willen nicht herauslesen, es ist ganz eindeutig so.

Und wie sieht es mehr als 30 Jahre nach dem Beitritt von BRD und DDR zur UNO aus?

Ganz genauso, es hat sich nichts daran geändert. Sowohl Artikel 53 als auch Artikel 107 gelten unverändert. Sie sind weder gestrichen noch geändert worden!

Essenz: Deutschland wird von der UNO trotz Mitgliedschaft als Feindstaat betrachtet und kann gemäss Artikel 53 und 107 der UN-Charta jederzeit von den Alliierten wieder angegriffen werden.

11.1990 – Die Herstellung der Einheit Deutschlands

Hat es je eine wirkliche Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland gegeben?

Schauen wir uns zunächst einmal an, wie der Wiedervereinigungsprozess verlaufen ist.

Viele von Ihnen werden die Zeit der Wiedervereinigung selbst miterlebt haben. Erinnern Sie sich noch daran? Wissen Sie noch wo Sie damals waren oder was Sie gerade taten als Sie davon erfuhren?

Die vielen zwischenmenschlichen Ereignisse, die warmherzige Begrüssung beim Fall der Berliner Mauer 1989, welche buchstäblich Millionen von Menschen in Ost- und Westdeutschland zu Tränen rührte und auch heute noch den meisten in lebendiger Erinnerung geblieben ist, der unmittelbar einsetzende Besucherstrom von Millionen von Ostdeutschen in den Westen des Landes, Familienzusammenführungen und Reisefreiheit.

Oder gehören Sie gar zu denen, die selber beim Fall der Mauer dabei waren und die Ereignisse als Augenzeuge selbst miterlebt haben? Auch an der Politik ging dies natürlich nicht spurlos vorüber.

1990 entstanden zwei für die Wiedervereinigung entscheidende Verträge, welche in den Medien immer wieder diskutiert wurden. Erinnern Sie sich noch daran welche es waren?

Richtig! Der «2+4 Vertrag» und der «Einigungsvertrag».

Doch was genau hatte es mit diesen beiden Verträgen damals auf sich, was war so wichtig daran?

Haben Sie den wahren Inhalt dieser Verträge jemals wirklich erfahren?

Zunächst ein kurzer Überblick über das Zustandekommen dieser Verträge:

Der Einigungsvertrag

Zum einen ist da der «Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands» (Einigungsvertrag).

- | | |
|--------------------|---|
| 31. August 1990 | Einigungsvertrag ⁴¹ (BGBI. 1990 II S. 889 ff) In Kraft getreten am 29. September 1990 |
| 23. September 1990 | Einigungs Vertragsgesetz ⁴² (BGBI. 1990 II S. 885 ff) In Kraft getreten am 29. September 1990 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einigungsvertrages ⁴³ (BGBI. 1990 II S. 1360) |
| 16. Oktober 1990 | |

Doch was ist nun so bedeutsam am Einigungsvertrag?

Schauen wir uns hierzu einige der wichtigsten Artikel daraus an:

Artikel 1 (1)

«Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäss Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland.»

Der Beitritt soll also gemäss Artikel 23 GG erfolgen und am 3. Oktober 1990 wirksam werden!

Artikel 2

«Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden. Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.»

Essenz: Der Beitritt der fünf neuen Länder sollte gemäss Artikel 23 GG erfolgen und am 3. Oktober 1990 wirksam werden!

Artikel 4(1), (2) und (6)

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

«Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

«Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NordrheinWestfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, SchleswigHolstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit

Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.»

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

6. Artikel 146 wird wie folgt gefasst:

«Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.»

Das unglaublichste Ereignis in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland!

Bei dem nun folgenden dürfte es sich wohl um das Ungeheuerlichste handeln was sich je in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat!

Essenz: Artikel 23 des Grundgesetzes wird aufgehoben

Wie wir bereits gesehen haben ist der Einigungsvertrag am 29. September 1990 in Kraft getreten.

Somit wurde auch Artikel 23 GG genau am 29. September 1990 aufgehoben.

Fällt Ihnen da was auf?

Jawohl, genau das!

Es ist nicht möglich, dass die 5 neuen Bundesländer am 3. Oktober 1990 der BRD gemäss Artikel 23 GG beitreten, wenn es diesen Artikel 23 GG schon seit dem 29. September 1990 gar nicht mehr gibt.

Es ist nicht möglich einen Artikel des Grundgesetzes anzuwenden den es gar nicht mehr gibt!

Stellt sich Ihnen gerade die Frage was denn in diesem Artikel so Wichtiges gestanden hat?

Artikel 23 GG regelte den Geltungsbereich des Grundgesetzes und lautete bis zum 29. September 1990:

«Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Gross-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-

land-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.»

Mit der Aufhebung des Artikel 23 GG wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD aufgehoben. Es gilt dementsprechend seit dem 29. September 1990 nirgendwo mehr!

Man konnte sich auch nicht mehr rückwirkend, wie dies zuweilen in der Rechtswissenschaft geschieht, auf Artikel 23 beziehen. Die Bundesrepublik hatte mit Streichung des Geltungsbereichs ihr Grundgesetz verloren!

Natürlich konnte es entsprechend in den fünf neuen Ländern auch nie rechtmässig in Kraft gesetzt werden, es hatte ja keine Gültigkeit mehr.

Doch das ist nicht alles.

Essenz: Da mit Artikel 23 GG am 29. September 1990 der Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgehoben wurde, konnten die fünf neuen Länder diesem Geltungsbereich später am 3. Oktober 1990 nicht mehr beitreten. Entsprechend kam es auch nie zu einer rechts wirksamen Wiedervereinigung von BRD und DDR.

Kommen wir zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Wie wir bereits zuvor im Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR (Aktenzeichen 2 BvF 1/73, Gründe B III Abs 1) gesehen haben, heisst es hier zur Hoheitsgewalt der BRD:

«Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes’».

Dieser Geltungsbereich des Grundgesetzes wurde, wie wir zuvor gesehen haben in Artikel 23 GG geregelt.

Da Artikel 23 GG mit Inkrafttreten zum 29. September 1990 gestrichen wurde, hat die BRD auch keinen Geltungsbereich mehr in dem sie ihre Hoheitsgewalt noch ausüben könnte.

Das von den drei Westalliierten zur Selbstverwaltung der drei Westzonen Deutschlands errichtete Selbstverwaltungsinstrument Bundesrepublik Deutschland ist somit am 29. September 1990 wieder erloschen.

Anders ausgedrückt:

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit dem 29. September 1990 keine Hoheitsgewalt mehr, da sich diese auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkte (gemäss Urteil 2 BvF 1/73, Gründe B III (1)).

Seit dem 29. September 1990 ist mit der Aufhebung des Artikel 23 GG der Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgehoben worden, es gilt seit diesem Datum nirgends mehr, und somit hat die BRD auch kein Hoheitsgebiet mehr.

Damit ist die BRD am 29. September 1990, mangels Hoheitsgebiet, auf dem sie existierte, erloschen!

Und eine seit dem 29. September 1990 nicht mehr existente Bundesrepublik kann sich mangels Vorhandenseins am 3. Oktober 1990 naturgemäss auch nicht mehr rückwirkend auf einen Artikel 23 GG berufen, den es seit dem 29. September 1990 ebenfalls nicht mehr gibt.

Essenz: Die BRD beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den «Geltungsbereich des Grundgesetzes».

Dieser Geltungsbereich des Grundgesetzes wurde am 29. September 1990 gestrichen.

Entsprechend hat die BRD seit dem 29. September 1990 kein Hoheitsgebiet mehr und ist somit ab diesem Datum erloschen. Seit dem 29.

September 1990 existiert die Bundesrepublik Deutschland somit rechtlich nicht mehr!

Der «2+4 Vertrag»

Zum anderen gibt es da den «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» (2+4 Vertrag).

12. September 1990 2+4 Vertrag (BGBl. 1990 II S. 1318 ff)⁴¹

In Kraft getreten am 15. März 1991 ?!

2. Oktober 1990 Bekanntmachung der «Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der vier Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten» (BGBl. 1990 II S. 1331 ff)⁴²

11. Oktober 1990 Gesetz zum «2+4 Vertrag» (BGBl. 1990 II S. 1317)⁴³
In Kraft getreten am 14. Oktober 1990

⁴¹⁾ siehe «2+4 Vertrag»

⁴²⁾ siehe Bekanntmachung der «Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der vier Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten»

⁴³⁾ siehe Gesetz zum «2+4 Vertrag»

15. März 1991

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags
über die abschliessende Regelung in Bezug auf
Deutschland (BGBl. 1991 II S.587)⁴⁴

Fällt Ihnen am Datum für das Inkrafttreten des 2+4 Vertrags etwas auf?

Genau! Es liegt hinter dem 29. September 1990, dem Datum der Aufhebung des Grundgesetzes und des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland!

Somit ist der 2+4 Vertrag nie rechtskräftig geworden. Das wollen Sie trotz allem etwas genauer wissen?

Greifen wir dazu ein wenig vor und betrachten zuerst die letzteren Artikel des Vertrages:

Artikel 8

(1) «Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.»

Da der Beitritt der 5 neuen Länder zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, und damit die Wiedervereinigung zum 3. Oktober 1990, aufgrund der Aufhebung des Artikel 23 GG zum 29. September 1990 nicht mehr erfolgen konnte war es nicht möglich den 2+4 Vertrag von einem vereinten Deutschland ratifizieren zu lassen. Schliesslich gab es ja kein rechtmässig vereintes Deutschland und gibt es bis heute nicht.

Artikel 9

«Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.»

Da es wie gesehen kein vereintes Deutschland gibt kann er auch nicht in Kraft treten.

Natürlich muss man hier bedenken, dass dieser Vertrag am 12. September 1990, also vor in Kraft treten der Aufhebung des Artikel 23 GG aufgesetzt wurde.

⁴⁴) siehe Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland

Zu diesem Zeitpunkt war der Inhalt dieser beiden Artikel also noch sinnvoll.

Nur konnte der 2+4 Vertrag nach dem 29. September 1990 (Streichung des Artikel 23 GG und Aufhebung des Hoheitsgebietes der BRD) nicht mehr durch ein vereintes Deutschland ratifiziert werden, da die Wiedervereinigung von BRD und DDR nach dem 29. September 1990 ja unmöglich wurde. Die 5 neuen Länder konnten am 3. Oktober 1990 nun einmal nicht dem Geltungsbereich eines Grundgesetzes beitreten, welcher bereits am 29. September 1990 aufgehoben worden war.

Oder haben Sie es schon einmal fertig gebracht, an etwas beizutreten, das seit fünf Tagen nicht mehr existierte?!

Essenz: Der 2+4 Vertrag konnte von deutscher Seite nie rechtmässig ratifiziert werden und entsprechend nie rechtmässig Inkrafttreten. Der Grund dafür ist, das es zur Ratifizierung eines rechtmässig wiedervereinten Deutschlands bedurft hätte. Diese Wiedervereinigung ist jedoch nachweislich nie rechtmässig erfolgt.

Doch es geht noch weiter.

Schauen wir uns einmal die «Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» vom 15. März 1991 an:

«Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) wird bekanntgemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag am 15. März 1991 für Deutschland und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:

Frankreich, Sowjetunion, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom vereinten Deutschland am 13. Oktober 1990, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 1990, von dem Vereinigten Königreich am 16. November 1990, von Frankreich am 4. Februar 1991 und von der Sowjetunion am 15. März 1991.»

« ... vom vereinten Deutschland am 13. Oktober 1990, ...»

Auch der 13. Oktober 1990 lag selbstverständlich hinter dem 29. September 1990.

Es gab zu diesem Zeitpunkt also auch niemanden der weder für die Bundesrepublik Deutschland, und schon gar nicht für ein vereintes Deutschland hätte

rechtmässig eine Ratifikationsurkunde hinterlegen können.

Da zum Inkrafttreten des 2+4 Vertrages (gemäss Artikel 9 des 2+4 Vertrages) jedoch die Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden erforderlich war und dies mangels Vorhandensein eines vereinten Deutschlands unmöglich war ist der gesamte 2+4 Vertrag bis heute nie rechtmässig in Kraft getreten.

Fragen Sie sich bereits welchen Inhalt dieser Vertrag hat, oder kennen Sie ihn bereits?

Hier einige Auszüge daraus:

Artikel 1

«(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Aussengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.»

Was stand doch gleich im Potsdamer Abkommen (17.-25. Juli 1945) bezüglich der Westgrenze Polens (IX. Polen Punkt b)?

«... die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.»

Ist uns da irgendetwas entgangen? Wann hat denn diese Friedenskonferenz stattgefunden, und wer hat Deutschland (das Deutsche Reich) da vertreten?

Weder die DDR noch die BRD wären dazu befugt gewesen.

Es hat nie eine zur Regelung von Gebietsansprüchen notwendige Friedenskonferenz zwischen Vertretern des Deutschen Reichs und den Alliierten gegeben. Wie auch, ist das Deutsche Reich doch mangels Organisation zur Zeit immer noch handlungsunfähig. Die Bundesrepublik als von den Alliierten eingesetztes Selbstverwaltungsinstrument für die drei Westzonen ist nicht bevollmächtigt für das Deutsche Reich zu handeln. Die BRD diente der Selbstverwaltung besetzter Zonen und nie der Regelung der Angelegenheiten des nach wie vor rechtsfähigen Deutschen Reiches. Wer seitens des Deutschen Reiches wäre

auch berechtigt gewesen der Bundesrepublik Deutschland je eine solche Vollmacht auszustellen?

«(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.»

Essenz: Es hat nie eine Friedenskonferenz zwischen dem Deutschen Reich und den Alliierten stattgefunden. Die BRD war nicht berechtigt Gebietsansprüche für Deutschland (das Deutsche Reich) im 2+4 Vertrag zu regeln.

«(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, dass die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.»

Artikel 23 GG wurden am 29. September 1990 aufgehoben.

Artikel 7

«(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.»

«(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäss volle Souveränität über seine inneren und äusseren Angelegenheiten.»

Mal abgesehen davon, dass kein vereintes Deutschland zustande gekommen und somit auch der 2+4 Vertrag ungültig ist, hat man der Bundesrepublik nicht schon in den Pariser Verträgen vom 23. Oktober 1954 mit Inkrafttreten zum 5. Mai 1955 die Souveränität zugesagt?

Auch das vereinte Deutschland wäre nichts weiter als die Bundesrepublik Deutschland gewesen der die 5 neuen Länder beigetreten wären. Wozu ihr eine Souveränität verleihen die sie doch bereits haben sollte?

Ist dies etwa die Bestätigung dafür, dass die Bundesrepublik Deutschland 1955 keineswegs ihre Eigenständigkeit erlangt hatte?

Erinnern Sie sich?

Der Deutschlandvertrag vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (in Kraft 5. Mai 1955):

Artikel 1

«(2) Die Bundesrepublik wird demgemäss die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äusseren Angelegenheiten haben.»

Artikel 2

«...behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschliesslich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.»

Auch hier wurde uns seinerzeit in Artikel 1 die Souveränität versprochen und in Artikel 2 gleich wieder eingeschränkt, weggenommen.

Da der 2+4 Vertrag nicht vertragsgemäss in Kraft getreten ist hat sich durch ihn auch nichts an der Beziehung zwischen den Alliierten und Deutschland geändert.

Auch weiterhin gibt es keine friedensvertragliche Regelung!

Zusätzlich gab es noch eine nicht zu unterschätzende Vereinbarung:

Die «Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)»⁴⁵ vom 27./28. September 1990.

27./28. September 1990 Vereinbarung vom 27./28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1387 ff) In Kraft getreten am 28. September 1990

8. Oktober 1990 Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990⁴⁶ (BGBl. 1990 II S. 1386)

Schauen wir uns diese Vereinbarung einmal etwas genauer an:

«1. Der Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der gemäss Liste I zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung

⁴⁵⁾ siehe Vereinbarung vom 27./28. September 1990

⁴⁹⁾ siehe Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990

des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) («Deutschlandvertrag») wird mit der Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes suspendiert und tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland, unterzeichnet in Moskau am 12. September 1990, ausser Kraft.

«... und tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag),..., ausser Kraft.»

Solange der «2+4 Vertrag» nicht rechtmässig in Kraft getreten ist bleibt der «Deutschlandvertrag» demnach in Kraft, behält also seine Gültigkeit.

Da es seit dem 29. September 1990 (Streichung Präambel und Artikel 23 GG), also genau einen Tag nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, kein vereintes Deutschland (im Sinne des Einigungsvertrages) und somit auch keinen gültigen «2+4 Vertrag» mehr geben konnte wie wir gesehen haben, ist der «Deutschlandvertrag» heute immer noch in Kraft.

Ausserdem beweist diese Vereinbarung, dass die Verträge mit den Alliierten auch nach 35 Jahren noch gültig sind.

«2. Vorbehältlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäss Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) («Überleitungsvertrag») gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem ausser Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.»

« ... gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem ausser Kraft; ...»

Solange der Deutschlandvertrag noch in Kraft ist bleibt es der Überleitungsvertrag dementsprechend auch!

Überlegen Sie gerade was es mit den Vorbehalten zu Ziffer 3 auf sich hat?

Stimmt genau! Einige Bestimmungen bleiben auch weiterhin bestehen.

Essenz: Sowohl der Deutschlandvertrag als auch der Überleitungsvertrag sind in ihrer Fassung vom 23. Oktober 1954 immer noch inkraft.

«3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft:

Um hier nur einige zu nennen:

Erster Teil: Artikel 1 (1) Satz 1 bis « ... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern»; Artikel 2 (1); Artikel 5 (1); Artikel 7 (1)

Sechster Teil: Artikel 3 (1) und (3)

Neunter Teil: Artikel 1

Kommt Ihnen das bekannt vor?

Es handelt sich dabei um genau die Artikel des Überleitungsvertrags welche auch schon die Erlangung der Souveränität Deutschlands 1955 mehr als fraglich erscheinen liessen.

Wie steht es nun um die Souveränität Deutschlands im Jahr 1990?

Hier noch einmal in Kürze:

Erster Teil

Artikel 2(1) regelt auch weiterhin, dass alle von den Besatzungsbehörden festgestellten Rechte und Verpflichtungen in Kraft bleiben « ... ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind»

Auch weiterhin ist und bleibt alliiertes Recht übergeordnetes Recht?

In Artikel 5(1) geht es um Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten durch die Gerichtsbarkeit der drei Mächte in Deutschland.

«...bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden,...»

Und Artikel 7(1) behandelt entsprechend Urteile und Entscheidungen in Strafsachen durch die Gerichtsbarkeit der Drei Mächte.

Auch hier heisst es wieder: «... bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden,...»

Hiernach halten die Drei Mächte auch 1990 und für die Zukunft nach der Wiedervereinigung weiterhin an ihrer eigenen übergeordneten Gerichtsbarkeit in Deutschland fest.

Sechster Teil Artikel 3 (1)

Hier geht es um Einwendungen der BRD gegen Massnahmen gegen deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen für Zwecke der Reparation und Restitution.

« ... durchgeführt worden sind oder werden sollen,...»

Der Verweis auf mögliche zukünftige Massnahmen seitens der Drei Mächte ist auch an dieser Stelle 1990 immer noch vorhanden.

Neunter Teil Artikel (1)

Dieser Artikel untersagt beziehungsweise regelt das Geltendmachen von kriegsbedingten Ersatzansprüchen gegenüber den Alliierten und ihren Verbündeten.

«Vorbehältlich einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten... keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Massnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten ... wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.»

Selbst eine Friedensregelung wird sich 1990 noch vorbehalten, danach ist auch im Rahmen der Wiedervereinigung immer noch keine Friedensregelung beabsichtigt.

Fällt ihnen bezüglich der «Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik» etwas auf?

Richtig! Diese Herrschaftsgewalt ist als Folge der Aufhebung des Artikel 23 GG auch erloschen, da sie sich auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkte (gemäss 2 BvF 1/73) wie wir bereits gesehen haben.

Wie kann dann überhaupt noch jemand, der am 29. September 1990 erloschenen Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen? Würde dies nicht bedeuten, dass nun Regressansprüche gegen die Alliierten geltend gemacht werden können? Was die Souveränität anbelangt sind wir 1990 offensichtlich auch nicht weiter als am 5. Mai 1955.

Hatte die BRD überhaupt eine Chance gehabt die volle Souveränität zu erlangen?

Wie wir zuvor gesehen haben, sollten sowohl der Deutschlandvertrag als auch der Überleitungsvertrag genau zu dem Zeitpunkt ausser Kraft treten, an dem der «2+4 Vertrag» in Kraft tritt. (BGBl. 1990 II S. 1387)

Da jedoch der Beitritt der 5 neuen Länder zum Geltungsbereich des Grundgesetzes seit dem 29. September 1990 durch die Aufhebung des Artikel 23 GG zum 3.

Oktober 1990 unmöglich war, konnte auch der «2+4 Vertrag» nicht vom vereinten Deutschland ratifiziert werden und somit auch nicht in Kraft treten, (gemäss «2+4 Vertrag» Artikel 8 (1) und Artikel 9, BGBl. 1990 II S. 1318 ff)

Demgemäss sind der Deutschlandvertrag und der Überleitungsvertrag auch heute noch in Kraft.

In Artikel 2 Satz 1 des Deutschlandvertrages behalten «die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten ...», demgemäss behalten sich die Drei Mächte sogar das in Ziffer III des Besatzungsstatut enthaltene Recht der «Ausübung der vollen Regierungsgewalt» vor, wie wir schon zuvor feststellen konnten.

Von Souveränität also keine Spur!

Doch auch im Falle einer rechtmässigen Wiedervereinigung mit vertragsgemässen Inkrafttreten des «2+4 Vertrages» hätte die BRD keine volle Souveränität erlangt. Die am 28. September 1990 inkraftgetretene Vereinbarung vom 27./28. September 1990 enthält so viele Vorbehaltsrechte der Drei Mächte aus dem Überleitungsvertrag in Bezug auf Deutschland, die alle in Kraft bleiben, dass auch hier von einer vollen Souveränität keine Rede sein kann.

War es niemals beabsichtigt gewesen, der Bundesrepublik die volle Souveränität zu gewähren?

Die Aussetzung der Wirksamkeit der vier Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die «Bekanntmachung einer Erklärung der Aussenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» vom 2. Oktober 1990.

Essenz: Auch im Falle einer rechtmässigen Wiedervereinigung von BRD und DDR hätte das vereinte Deutschland (die Bundesrepublik mit den fünf neu beigetretenen Ländern) aufgrund der Vorbehalte der Alliierten im 2+4 Vertrag trotzdem nie seine volle Souveränität erlangt.

Im Zusammenhang mit dem am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» haben die Aussenminister der 4 Alliierten Besatzungsmächte am 1. Oktober 1990 in New York eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Es handelt sich dabei um die «Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der vier Mächte-Rechte

Im Zusammenhang mit dem am 12. September 1990 unterzeichneten «Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland» der die Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Alliierten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt, erklären die Siegermächte, «dass die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland ausgesetzt wird.»

Im Idealfall hätte die Aussetzung der Wirksamkeit der Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten also vom Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands (das wäre der 3. Oktober 1990 gewesen) bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland (das wäre der 15. März 1991 gewesen) angedauert.

Widersprüche zwischen zwei Verträgen?

Demnach hätte die Wirksamkeit der Rechte und Verantwortlichkeiten der Siegermächte bis hin zur Ausübung der obersten Regierungsgewalt in Deutschland am 15. März 1990 wieder eingesetzt und Deutschland keine Souveränität erlangt.

Gleichzeitig stand in der Vereinbarung vom 27./28. September 1990, dass sowohl der Deutschlandvertrag als auch der Überleitungsvertrag bis zum Inkrafttreten des 2+4 Vertrages inkraft bleiben, wobei sie ab dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung mit Einschränkungen suspendiert werden, also genau bis zum 15. März 1991. Von der Suspendierung und dem späteren Ausserkraft-treten ausgenommen ist unter Punkt 2 der Vereinbarung vom 27./28. September 1990, wie bereits erwähnt, die Ziffer 3 des Überleitungsvertrags. Und unter Ziffer 3 des Überleitungsvertrags steht ja, wie gesehen, dass sich die Alliierten bestimmte Rechte weiterhin vorbehalten. (Überleitungsvertrag z.B. Erster Teil Artikel 2 (1)). Würde dies nicht einen nahtlosen Übergang der Kontrolle durch die Alliierten bedeuten und der Aussetzung der Wirksamkeit der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte widersprechen?

Essenz: Die Aussetzung der Wirksamkeit der vier Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten war nur für eine begrenzte Zeit vorgesehen, so dass Deutschland auch aus diesem Grund nicht auf Dauer die volle Souveränität gewährt wurde.

⁴⁷⁾ siehe Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der vier Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten (BGBl. 1990 II S. 1331 ff)

Da jedoch, wie wir bereits festgestellt haben, weder eine rechtmässige Wiedervereinigung noch ein rechtmässiges Inkrafttreten des 2+4 Vertrags erfolgte, wie könnte es da je zu einer Aussetzung der Wirksamkeit der Rechte und Verantwortlichkeiten gekommen sein?

Dementsprechend hätte dann nie eine Aussetzung dieser Rechte und Verantwortlichkeiten der Siegermächte stattgefunden. Und von einer vollen Souveränität Deutschlands kann nunmal keine Rede sein, solange fremde Nationen (die Alliierten) das Recht haben jederzeit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland wieder auszuüben.

Wie hätte Deutschland da je seine volle Souveränität gemäss 2+4 Vertrag, Artikel 7 (2), wiedererlangen sollen?

Man darf dabei nicht vergessen, dass es sich bei der Bundesrepublik Deutschland lediglich um ein durch die Alliierten genehmigtes Instrument zur Selbstverwaltung der drei besetzten Westzonen handelte.

Hätte das Gewähren der vollen Souveränität nicht den Verlust der Kontrolle über die von Ihnen besetzten Gebiete bedeutet?

Darüber hinaus existiert das Deutsche Reich (gemäss der Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten «Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands» – in Kraft 5. Juni 1945 – sowie 2 BvF 1/73) immer noch, und es kann nunmal nicht zwei Staaten auf einem Staatsgebiet geben, auch nicht, wenn das Deutsche Reich zur Zeit handlungsunfähig ist.

Doch das ist noch nicht alles.

Was ist nun aus der Beziehung zwischen den Alliierten und der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufhebung des Artikel 23 GG geworden?

Da die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29. September 1990 kein Gebiet mehr hat, auf dem sie Ihre Hoheitsgewalt ausüben kann, gibt es auch kein Gebiet mehr, auf das die Verträge, Vereinbarungen und so weiter, welche zwi-

schen den Alliierten und der BRD geschlossen wurden, angewendet werden können. Doch wenn die BRD nicht mehr existiert und die Verträge der Alliierten mit der BRD deshalb hinfällig sind, welches Recht gilt dann auf dem Gebiet der 3 Alliierten Westzonen?

Ahnen Sie es schon?

Da sowohl alle mit der BRD geschlossenen Verträge, als auch alle von ihr selbst erlassenen oder von den Alliierten für die BRD verfügbaren Gesetze und Vorschriften einschliesslich dem Grundgesetz für die BRD keine Anwendung mehr finden können, gelten nur die Vorschriften die bereits vor Bestehen der BRD galten.

Was wurde im Zusammenhang mit der Auflösung der BRD und der nie rechts-wirksam zustande gekommenen Wiedervereinigung aus dem Sonderstatus von Berlin?

12. Was wurde 1990 aus dem Sonderstatus von Berlin?

Da Berlin auch 1990 immer noch seinen Sonderstatus hat, wurde ein «Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin» zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland getroffen.

25. September 1990 Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin⁵¹ (BGBl 1990 II S. 1274 ff) in Kraft getreten am 3. Oktober 1990

28. September 1990 Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25. September 1990⁵² (BGBl 1990 II S. 1273) in Kraft getreten am 3. Oktober 1990

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin lässt sich zur Klärung des Sonderstatus von Berlin Folgendes finden:

⁵¹) siehe Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin

⁵²) siehe Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25. September 1990

Zunächst eine Begriffsbestimmung, welche wir später noch benötigen werden.

«Soweit in diesem Übereinkommen auf das Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf die Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte oder, wenn keine Suspendierung erfolgt, das Inkrafttreten des Vertrages über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland zu verstehen.» (Artikel 1 (4))

Lediglich die drei Westmächte sind von Alliiierter Seite an dem Übereinkommen beteiligt. Hat da etwa jemand vergessen, die Regierung der Sowjetunion als eine der Vier Mächte an dem Übereinkommen zu beteiligen? Da Berlin zu dieser Zeit immer noch seinen Sonderstatus hat, hätten da nicht auch Vertreter der Regierung Westberlins beteiligt werden müssen? Und wer vertritt von Deutscher Seite den Ostsektor Berlins, vor einer Wiedervereinigung kann die Regierung der BRD dies wohl kaum tun?

Drängt sich Ihnen da auch gerade die Frage auf, ob dieser Vertrag wirklich Gültigkeit haben kann, ohne Vertreter der Sowjetunion sowie Ost- und Westberlins?

Aber schauen wir uns ungeachtet dessen einmal an, was dieses Übereinkommen in Bezug auf die Souveränität aussagt.

«Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche, oder Verwaltungsmassnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin ... sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind...« (Artikel 2)

Die Alliierten Rechte und Verpflichtungen gelten auch weiterhin ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Sind sie damit nicht Berliner und im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands auch Bundesdeutschem Recht übergeordnet?

Wo bleibt da die Souveränität?

«Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eines derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam» (Artikel 4).

Kann hier von Souveränität gesprochen werden, wenn die Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden nicht in Frage gestellt oder geändert werden dürfen?

«Ungeachtet des Artikel 11 kommen die Unterzeichnerregierungen überein, dieses Übereinkommen vom Zeitpunkt des Unwirksamwerdens der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.» (Artikel 10)

Auch hier stellt sich wieder die Frage nach der Zustimmung der Sowjetunion sowie Ost- und Westberlins, um ein rechtmässiges Übereinkommen erst erreichen zu können.

Da es ohne Wiedervereinigung weder eine Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte noch einen inkraftgetretenen «2+4 Vertrag» geben konnte, wann soll das Unwirksamwerden da eingetreten sein?

(gemäss Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der vier Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten vom 2. Oktober 1990 und «2+4 Vertrag» Artikel 8)

Da Berlin somit immer noch seinen Sonderstatus innehat und somit auch weiterhin kein Bestandteil der BRD ist, kann es auch nicht gemäss Einigungsvertrag (Artikel 2) die Hauptstadt der BRD sein. (Gemäss Londoner «Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von GrossBerlin» vom 12.9.1944 (letzte Fassung: 13.8.1945)).

Da die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29. September 1990 nachweislich kein Hoheitsgebiet mehr hat, stellt sich da nicht auch die Frage welche Staatsbürgerschaft die Deutschen seit diesem Zeitpunkt haben?

Essenz: Berlin behält seinen Sonderstatus und ist auch weiterhin kein Land der Bundesrepublik Deutschland.

13. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Schauen wir uns vor dem Hintergrund, dass Deutschland nach mehr als 60 Jahren weder einen Friedensvertrag noch seine volle Souveränität erhalten hat doch einmal an, in wieweit dieser Zustand mit international anerkannten Menschenrechten vereinbar ist.

Im «Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1553)⁵³ heisst es da gleich in Teil I, Artikel 1, Absatz 1, Satz 1:

«Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.»

Selbstbestimmung ohne Souveränität?

In Satz 2 geht es weiter:

«Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.»

Mit einem Grundgesetz, das uns von den Alliierten vor fast 60 Jahren im Rahmen des Besatzungsstatuts für die besatzungsrechtliche Selbstverwaltung Bundesrepublik Deutschland gegeben wurde?

Absatz 2:

«Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. Auf keinen Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.»

Wie ist das mit der nunmehr über 60 Jahre andauernden Fremdverwaltung Deutscher Gebiete durch Russland und Polen – einschliesslich der Nutzung von Agrarflächen und der Ausbeutung der dortigen Bodenschätze vereinbar?

In Absatz 3 wird es nun noch einmal so richtig interessant:

«Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.»

Und trotz dieser Verpflichtung zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung dauert es schon über 60 Jahre, das Deutsche Reich wieder handlungsfähig zu machen und einen Friedensvertrag auszuhandeln?

Liegt das Geheimnis vielleicht in der Desinformation der in Deutschland lebenden Bevölkerung?

⁵³⁾ siehe Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1553)

Bleibt möglicherweise nichts weiter zu tun, als die Bevölkerung zu Reichstagswahlen (vergleichbar Bundestagswahlen in der ehemaligen BRD) gemäss der immer noch gültigen Weimarer Verfassung aufzurufen, um nach dem Erlöschen der Bundesrepublik nicht nur eine rechtmässige Regierung zu bekommen, sondern auch um erstmals einen rechtmässigen Partner für Friedensverhandlungen stellen zu können?

Wäre dies nicht die nobelste und oberste Aufgabe der sich unsere ob nun rechtmässig oder unrechtmässig amtierenden Volksvertreter annehmen könnten?

Wäre dies nicht der friedlichste und einfachste Weg aus dem «Nichts», diese erforderlichen Wahlen zu organisieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Wahlen von der Bevölkerung Deutschlands auch ernstgenommen und anerkannt werden?

Die Durchführung solch einer Wahl zum Zeitpunkt beziehungsweise anstelle der nächsten Bundestagswahl würde weder Mehrkosten noch einen Mehraufwand verursachen.

Kommt ihnen angesichts solcher Gedanken die Frage in den Sinn, ob so etwas überhaupt legal ist?

Wie wir sehen konnten, haben die Alliierten 1945 die Regierungsgewalt übernommen, weil das Deutsche Reich handlungsunfähig war. Ferner haben sie klargestellt, dass das Deutsche Reich weiter existiert. Auch die Weimarer Verfassung blieb inkraft. Die Bundesrepublik hat die Existenz des Deutschen Reiches 1973 mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls bestätigt.

Die Bundesrepublik hat sich 1973, wenn auch offenbar zu Unrecht, als identisch mit dem Deutschen Reich erklärt. Nach ihrer eigenen Logik dürfte sie, da ja angeblich identisch mit dem Deutschen Reich, nichts gegen Reichstagswahlen und deren Finanzierung aus Wahlmitteln einzuwenden haben.

Die Bundesverfassungsrichter waren der Auffassung, dass das Deutsche Reich lediglich reorganisiert werden muss.

Da die Bundesrepublik Deutschland jedoch seit dem 29. September 1990 nachweislich erloschen ist, kann sie ohnehin keine rechtmässigen Einwände mehr dagegen erheben.

Auch die Alliierten scheinen sich nie gegen eine Neuorganisation des Deutschen Reichs ausgesprochen zu haben, haben sie doch durch die Aufhebung der Gesetzgebung der Nationalsozialisten letztlich die wichtigste Vorbereitung

dafür getroffen. Warum sonst hätten Sie die Gesetze des Deutschen Reichs bestehen lassen sollen?

Doch sollte eine solche Reorganisation des Deutschen Reichs nicht von einer gut informierten deutlichen Mehrheit in der Bevölkerung gewollt und getragen werden?

Dass wir uns hier nicht falsch verstehen!

Es geht hier vor allem um die Erlangung eines seit über 60 Jahren fälligen Friedensvertrages, für den nunmal von deutscher Seite nur das Deutsche Reich als Kriegsgegner der Alliierten in Frage kommt.

Die Bundesrepublik Deutschland, eine von den Alliierten eingesetzte Selbstverwaltung Deutschlands, scheint dafür wohl eher weniger in Frage zu kommen.

Und wer weiss schon welche Folgen es einmal haben wird, wenn wir in einem Land leben, das seit dem 29. September 1990 eine unter mehr als fragwürdigen Umständen weiterarbeitende Regierung hat, die keinerlei rechtliche Grundlage mehr für ihre Aktivitäten besitzt?

Auch die Tatsache, dass wir gemäss UN-Charta nach über 60 Jahren immer noch als Feindstaat betrachtet werden, erscheint wenig erbaulich.

Wäre es da nicht angebracht, einen Friedensvertrag in der Tasche und klare Verhältnisse im Land zu haben, mit einer Regierung die legal an der Macht ist, und einen souveränen Staat regiert?

Wäre dies nicht einer der wichtigsten Schritte in Richtung des vielbeschworenen Weltfriedens?

14. Welche Staatsbürgerschaft haben die Deutschen?

Betrachten wir uns hierzu zunächst die Originalfassung des Reichs- und Staatsangehörigkeitengesetz vom 22. Juli 1913 RGBI 583⁵⁴. Gemäss § 41 dieses Gesetzes ist es am 1. Januar 1914 in Kraft getreten.

Hier heisst es in Paragraph 1: »Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§

⁵⁴) siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitengesetz vom 22. Juli 1913 RGBI 583.

3 bis 35) besitzt.

Hier heisst es ganz klar «Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.»

Schauen wir uns mal an, was die geänderte Fassung vom 21. August 2002 dazu zu sagen hat, auch wenn diese Fassung natürlich nie Rechtskraft besessen hat, da sie nach dem 29. September 1990 verfasst wurde.

Geänderte Fassung:

Staatsangehörigkeitengesetz

RGBl 583. Gültig ab: 1. Januar 1980

In der Fassung vom 21. August 2002

«Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit... besitzt.»

Hieran hat sich auch nach fast 90 Jahren nichts geändert.

Nur von der Bundesrepublik Deutschland ist da nichts zu lesen.

Wie auch, schliesslich war die Bundesrepublik Deutschland kein Staat, sondern ein von den Alliierten zur Selbstverwaltung der drei besetzten Westzonen unter Mitwirkung des Parlamentarischen Rates erschaffenes besatzungsrechtliches Verwaltungsinstrument. (gemäss der «Frankfurter Dokumente» vom 1. Juli 1948, «Besatzungsstatut» vom 10 April 1949 sowie «Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz» vom 12. Mai 1949).

Essenz: «Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit... besitzt.»

Und was steht in dem von den Alliierten für die Bundesrepublik Deutschland genehmigten Grundgesetz dazu?

Artikel 116 «(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht

einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.»

Auch dieser Grundgesetzartikel ist seit dem 29. September 1990 natürlich nicht mehr gültig.

Eins haben all diese Gesetze jedoch gemeinsam: Sie sprechen vom Deutschen Reich und der Reichsangehörigkeit.

Nicht einmal im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist etwas von einer Staatsangehörigkeit zur BRD zu lesen, auch nicht nach dem Versuch sie völkerrechtlich als Staat anzuerkennen.

Man kann nun eben einmal keine Staatsbürgerschaft zu einem besatzungsrechtlichen Verwaltungsinstrument bekommen.

Ausweispapiere mit ihrem Namen darauf als Aussteller der Dokumente konnte die Bundesrepublik Deutschland hingegen selbstverständlich ausstellen.

Die BRD war ihrer äusseren Erscheinung, ihren Aufgaben und ihren Verwaltungsstrukturen nach einem Staat eben sehr ähnlich.

Daran ändert auch der Versuch der völkerrechtlichen Anerkennung von Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik nichts. Die Bundesrepublik Deutschland war ja noch nicht einmal bereit, die Deutsche Demokratische Republik als Staat anzuerkennen.

Wie hätte sie dies auch wider besseres Wissen tun können, schliesslich existierte das Deutsche Reich weiter, war und ist bis heute ja nur mangels Organisation handlungsunfähig.

Um noch einmal zur Anfangsfrage zurückzukommen:

Als Deutscher haben sie die Staatsbürgerschaft des Deutschen Reiches!

Dies war auch zu Zeiten der Bundesrepublik Deutschland schon immer so gewesen. Es hat nie eine eigene Staatsangehörigkeit zur BRD gegeben. Die BRD war, wie wir gesehen haben, nachweislich nie ein eigener Staat.

Und wie steht es nun mit den Grenzen Deutschlands?

15. Die Grenzen Deutschlands

Wo verlaufen die Grenzen Deutschlands nun tatsächlich?

Da es 1990, wie wir gesehen haben, zu keiner rechtsgültigen Wiedervereinigung kam, stattdessen jedoch sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Deutsche Demokratische Republik rechtskräftig aufgelöst wurden, kann uns dies keinen Aufschluss über den Verlauf der Grenzen Deutschlands, des Deutschen Reiches geben.

Auch eine gelungene Wiedervereinigung hätte lediglich die Zusammenlegung der vier Besatzungszonen bedeutet. Die Alliierten haben sich ja, wie wir gesehen haben, sogar das Recht der Übernahme der vollen Regierungsgewalt vorbehalten. Mit einer Festlegung der Grenzen Deutschlands hätte auch dies nichts zu tun gehabt. Weder die BRD noch die DDR hätten je über die Grenzen Deutschlands verhandeln können, waren sie doch nichts weiter als besatzungsrechtlichen Selbstverwaltungsinstrumente.

Ausschliesslich das Deutsche Reich als Kriegsgegner der Alliierten ist berechtigt, über die Grenzen Deutschlands zu verhandeln. Dazu muss es jedoch erst noch reorganisiert werden, um wieder handlungsfähig zu sein. Das ist das Einzige was noch zu tun bleibt.

Achtung! Denken sie bitte daran, dass wir hier lediglich von der Neuorganisation des seit dem Zweiten Weltkrieg ohnehin rechtmässig weiterexistierenden Deutschen Reiches, der Weimarer Republik, einer Demokratie reden, was auf keinen Fall mit der Gründung eines neuen Staates oder der Einführung einer neuen Staatsform verwechselt werden sollte.

So gesehen befinden wir uns rechtlich und in Bezug auf unsere Grenzen wieder dort wo wir auch schon im Jahre 1948 waren, vor der Entstehung des Grundgesetzes und der Bundesrepublik.

Im Londoner «Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Gross-Berlin» vom 12.9.1944 (letzte Fassung: 13.8.1945) wurde von den Alliierten nur festgelegt das Deutschland innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, zum Zwecke der Besatzung in vier Zonen eingeteilt wird und ein besonderes Berliner Gebiet geschaffen werden soll.

In der «Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten ‚Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands‘» welche am 5. Juni 1945 in Kraft trat, wurde klargestellt, dass die Alliierten die Regierungsgewalt in Deutsch-

land übernommen, es jedoch nicht annektiert hatten, und die Grenzen später festgelegt werden sollten.

In der Potsdamer Konferenz vom 17. bis 25. Juli 1945 wurde dann festgelegt, dass die «... endgültige Bestimmung der territorialen Fragen bei der Friedensregelung ...» erfolgen soll. (gemäss Ziffer VI und IX b) Potsdamer Protokoll)

Hier wird ganz klar hervorgehoben, dass die Grenzregelung den Friedensverhandlungen vorbehalten bleibt. Und diese können nunmal nur vom Deutschen Reich geführt werden.

Unter Ziffer VI. «Stadt Königsberg und das angrenzende Gebiet» wird weiter beschrieben, dass Ostpreussen bis an die Grenze Litauens reicht. Unter Ziffer IX. «Polen» ist von Teilen Ostpreussens die Rede, welche «einschliesslich des Gebietes der Freien Stadt Danzig unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen sollten, und somit nicht als Teil der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands betrachtet werden sollen.»

Stellt sich ihnen da nicht unweigerlich die Frage wie gross Deutschland wirklich ist?

Wurden die Grenzen nicht zuletzt nach dem Ende des Ersten Weltkrieges 1918 festgelegt beziehungsweise bestätigt und sind seitdem gültig? (unter Berücksichtigung kleinerer Gebietsänderungen in den darauffolgenden Nachkriegsjahren)

Bemerkenswert ist, dass auch damals schon Gebiete wie zum Beispiel Westpreussen und Posen, die zum Deutschen Reich gehörten an die Siegermächte abgetreten werden mussten.

Für den Zweiten Weltkrieg hat es bisher jedenfalls keine Friedensverhandlungen und somit auch keine weitere Grenzregelung in Bezug auf das Territorium, die Grenzen des Deutschen Reichs gegeben.

Wäre das riesige Gebiet des Deutschen Reichs in seinen heute noch rechtmässigen Grenzen von 1918 vielleicht einer der Gründe weshalb das Deutsche Reich bisher nicht reorganisiert wurde und so bis heute keine Friedensverhandlungen stattfinden konnten?

Stellt sich Ihnen nicht auch die Frage, warum Deutschland in den letzten 100 Jahren von den Alliierten immer wieder verkleinert wurde?

Zuerst nach dem Ersten Weltkrieg um Westpreussen, Posen und einige kleinere Gebiete, dann nach dem Zweiten Weltkrieg aus selbstverständlich nahe liegenden Gründen besetzt.

Die Gebiete des Deutschen Reiches, welche östlich der Sowjetisch Besetzten Zone (DDR) lagen, wie zum Beispiel Ostpreussen, Pommern und Schlesien, wurden lediglich unter polnische beziehungsweise sowjetische Verwaltung gestellt, bleiben jedoch bis heute Teile Deutschlands.

Und dann war da noch Neuschwabenland ...

Sollte die Jahrzehnte andauernde Besatzung dies vergessen machen und so weitere Teile Deutschlands unbemerkt verloren gehen?

Essenz: über einen Friedensvertrag können als Kriegsparteien nur Vertreter des Deutschen Reichs und die Alliierten miteinander verhandeln.

16. Neuschwabenland

Was oder wo ist Neuschwabenland?

Sollten Sie diese Frage nicht beantworten können, so machen Sie sich bitte nichts daraus.

Ich denke man kann sagen, dass seitens der Bundesrepublik alles getan wurde, um diesen Flecken Erde so vergessen wie nur irgend möglich zu machen, obwohl er doch zu den schönsten der Erde gehören dürfte.

Im Winter 1938/39, noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, brach eine deutsche Expedition unter der Leitung von Kapitän Alfred Ritscher von Hamburg aus auf und nahm Kurs Richtung Süden.

Die Expeditionsteilnehmer waren ausgerüstet mit einem Katapultschiff, einer Art Flugzeugträger, das mit Hilfe von Dampfkatapulten zwei Wasserflugzeuge von Bord des Schiffes aus starten lassen konnte.

Dieses Schiff wurde bereits seit 1934 erfolgreich von der Lufthansa für den Flugpostverkehr im Südatlantik eingesetzt. Zum Einsatz kamen dabei zwei Flugzeuge vom Typ Dornier «Wal» mit den Namen «Boreas» und «Passat».

Das Ziel der Expedition war die Antarktis, in der es zu dieser Zeit Sommer war, was das Unternehmen aufgrund der höheren Aussentemperaturen begünstigen sollte.

Das Schiff, welches auf den Namen «Schwabenland» getauft worden war, wurde vor Expeditionsbeginn in einer Hamburger Werft umgerüstet und so tauglich für die Verhältnisse im Eis gemacht.

An ihrem Bestimmungsort angekommen, starteten die beiden Flugzeuge insgesamt etwa 15 Mal zu Erkundungsflügen und legten dabei zusammen rund 16.000 Kilometer zurück.

Doch was war ihre Mission, wonach suchten sie?

Es galt ein Gebiet von etwa 600.000 km² zu erkunden und in Besitz zu nehmen. Dazu waren die beiden Flugzeuge mit ZEISS Reihenmesskameras vom Typ RMK38 zur Luftbildvermessung ausgestattet worden. Damit wurde etwa die Hälfte des gesamten Gebietes erfasst.

Ausserdem befanden sich an Bord der beiden Wasserflugzeuge auch unzählige deutsche Flaggen aus Metall, welche über dem begehrten Gebiet abgeworfen wurden, um es entsprechend dem damaligen Völkerrecht in Besitz zu nehmen.

Als weiterer Schritt wurden auch Stützpunkte auf diesem Gebiet errichtet und Fahnen aufgefplant. Somit hatte die Expedition unter Ritscher alle für die völkerrechtliche Anerkennung notwendigen Schritte auf dem beanspruchten Gebiet unternommen.

Das hatte dort zuvor noch niemand getan. Es gab wohl etwa zur gleichen Zeit noch einen Anspruch seitens Norwegen, welche diesen wohl hauptsächlich zum Walfang, auf ein noch sehr viel grösseres Gebiet in der Antarktis erhoben, welches das vom Deutschen Reich beanspruchte Areal mit abdeckte, doch war dieser Anspruch Norwegens völkerrechtlich nicht haltbar, da die für die Anerkennung erforderlichen Massnahmen auf dem Gebiet seitens der Norweger ausblieben.

Das so für das Deutsche Reich in Besitz genommene Territorium befindet sich etwa zwischen dem 20° östlicher und 11,5° westlicher Länge, sowie zwischen dem 70° und 76° südlicher Breite und wurde nach dem Namen des Expeditionsschiffs «Neuschwabenland» benannt.

Sinnen Sie gerade darüber nach, was nun so interessant an einem Stück «weisser Wüste» war, dass man diese unbedingt besitzen wollte?

Nun, diese Fläche, die grösser als das damalige Reich war, war deshalb so interessant, weil es dort aufgrund geothermischer Energiequellen, es handelt sich dabei um vulkanische Erdwärme, grosse eisfreie Gebiete geben soll.

Aufgrund des ausbrechenden Zweiten Weltkrieges blieb jedoch die noch ausstehende Bestätigung des rechtmässigen Gebietsanspruches Deutschlands durch den Völkerbund aus.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist jedoch das Verhalten der Vier Alliierten Siegermächte im Jahr 1944.

Im Londoner «Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Gross-Berlin» legten diese am 12. September 1944 fest, dass Deutschland in seinen Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, zum Zwecke der Besatzung in vier Zonen und ein besonderes Berliner Gebiet eingeteilt wird.

Vor dem Hintergrund der Ende 1938 begonnenen Expedition und der Beanspruchung des Territoriums in der Antarktis erscheint dieses Datum keineswegs mehr so willkürlich gewählt wie bisher. War den Alliierten klar, dass eine völkerrechtliche Anerkennung des Deutschen Anspruchs unumgänglich war, oder hatte der Kriegsausbruch am 1. September 1939 gar dazu geführt, dass das beanspruchte Gebiet in der Antarktis von den Deutschen militärisch besetzt und in das eigene Staatsgebiet aufgenommen wurde?

In letzterem Fall hätten die Alliierten nämlich nicht das ganze Deutsche Hoheitsgebiet besetzt, was offenbar einen erheblichen Unterschied bedeutet.

Bis heute ist die Reichszugehörigkeit Neuschwabenlands umstritten und hätte von den Alliierten und der Bundesrepublik auch nie gelöst werden können, ist für die Grenzfragen doch nur das Deutsche Reich als Verhandlungspartner möglich. Und die Grenzfragen sollten ja, wie bereits gesehen, im Rahmen der Friedensverhandlungen geregelt werden.

Warum auch hätte die BRD das Privileg zur Entscheidung von Grenzfragen haben sollen, und nicht die DDR oder die Teile Deutschlands unter polnischer beziehungsweise russischer Fremdverwaltung? Besonders da doch das Territorium über das es im Fall von Neuschwabenland zu befinden galt, sich ausserhalb des Gebietes der drei besetzten Westzonen befand, für deren Selbstverwaltung das besatzungsrechtliche Instrument BRD lediglich geschaffen wurde. Auch der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (inkraftgetreten am 23. Juni 1961) liefert keine Antwort in Bezug auf Neuschwabenland. In Artikel IV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag nicht zur Regelung von Gebietsansprüchen ausgelegt werden darf und verpflichtet die Vertragsstaaten sich jeder Aktivitäten in Bezug auf neue Gebietsansprüche in der Antarktis zu enthalten, solange der Vertrag inkraft ist. Auch beim Antarktis-Ver-

trag sind die Vier Alliierten Mächte wieder unter den 12 Gründungsmitgliedern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Antarktis-Vertrag am 5. Februar 1979⁵⁵ beigetreten.

Der Fall von Neuschwabenland zeigt sehr deutlich, warum nur das Deutsche Reich vereint als Ganzes die Friedensverhandlungen und Grenzregelungen führen kann.

⁵⁵) siehe Mitteilung des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für Forschung und Technologie aus Anlass des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktis-Vertrag am 5. Februar 1979

17. Flaggen, woher kommen unsere Landesfarben?

Was die Bundesrepublik Deutschland angeht, so kann uns auch hier noch einmal Carlo Schmid mit seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat vom 8. September 1948 Aufschluss geben:

«Weitere Frage: Soll dieses Staatsfragment Symbole erhalten, Farben und Flaggen; sollen es allgemeine Symbole sein, die dem ganzen Volke eigen sind, oder soll man sich mit Zwecksymbolen begnügen, etwa für die Schifffahrt, für Auslandsvertretungen usw.; oder soll man in das Grundgesetz überhaupt nichts über Symbole schreiben?

Soll man sich auf ein künftiges Flaggengesetz verlassen, oder wie soll man sich sonst verhalten? Auch das wird eine politische Entscheidung erfordern. Aber eines scheint mir sicher zu sein: wenn sich dieses Hohe Haus für ein Symbol entscheiden sollte, dann kann es nur ein gemeindeutsches Symbol sein, und ich glaube, dass hierfür nichts anderes in Betracht kommen kann als die schönen Farben der deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung, die Farben Schwarz-Rot-Gold!»

Schwarz-Rot-Gold sind also die Farben der deutschen Einheits- und Freiheitsbewegung.

Doch wie kam es zu diesen Farben?

Der Ursprung für die Farben Schwarz-Rot-Gold lag in der Farbgebung der Uniformen des Lützower Freikorps.

Die Uniformen bestanden aus schwarzen Zivilröcken, roten Aufschlägen und goldenen Knöpfen.

Das Freikorps kämpfte 1813 unter dem preussischen Major Adolf von Lützow gegen die Fremdherrschaft Napoleons.

Am 12. Juni 1815 gründeten sieben Studenten, die im Lützower Freikorps gedient hatten, zusammen mit anderen national gesinnten Studenten die Bruderschaft zu Jena.

Sie wählten die Farben der Uniform des Freikorps, Schwarz, Rot und Gold zu den Farben ihrer Bruderschaft.

Es ging ihnen um Ehre, Freiheit und Vaterland.

Auf dem Hambacher Fest vom 27.-30. Mai 1832 demonstrierten die 30.000 Teilnehmer für nationale und demokratische Ziele und führten erstmals eine Schwarz-Rot-Goldene Fahne mit sich.

Das Ziel der Beteiligten war die Errichtung eines deutschen Nationalstaates. Die Inschrift im mittleren roten Teil lautete aus diesem Grund damals: «Deutschlands Wiedergeburt».

Abgeordnete der ersten Deutschen Nationalversammlung zogen am 18. Mai 1848 in die Frankfurter Paulskirche ein.

Im Reichsgesetzblatt vom 13. November 1848 wurde Schwarz-Rot-Gold als Flagge verkündet.

Von 1848-1852 war dies auch die Flagge der Deutschen Bundesmarine, und in der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn galten die Reichsfarben ebenfalls bis 1918.

Am 11. August 1919 tritt dann, wie wir bereits gesehen haben, die nie aufgehobene und bis heute gültige Weimarer Reichsverfassung in Kraft. Schwarz-Rot-Gold wird zur Nationalflagge Deutschlands in der Weimarer Republik bis 1933.

Im Dritten Reich wird dann die Hakenkreuzfahne verwendet.

Nach der Kapitulation der Wehrmacht im 2. Weltkrieg wird die Weimarer Verfassung wieder auf den letzten Stand vor dem 30. Januar 1933 geändert, also vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler. Da Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde, war so sichergestellt das keinerlei Änderungen von den Nationalsozialisten mehr in der Verfassung enthalten sein konnten.

Entsprechend sind die Farben des Deutschen Reiches, der Weimarer Republik seitdem wieder Schwarz-Rot-Gold.

Entsprechend dem Vorschlag von Carlo Schmid bekam die Flagge für die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls diese Farben. Dies wurde im Artikel 22 GG so festgeschrieben: «Die Bundesflagge ist Schwarz-Rot-Gold».

Nicht nur das, darüber hinaus bekam auch die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik diese Farben, von 1956 bis 1989 mit Emblem.

Da das Deutsche Reich auch weiterhin existierte, wenn auch handlungsunfähig da noch nicht reorganisiert, war dies nicht ohnehin die einzig angemessene

Flagge?

Einmal mehr kam den Farben dieser Flagge ihre tiefe Bedeutung zu, standen Schwarz, Rot und Gold doch von Anbeginn an für die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung.

18. Kommissarische Reichsregierung

Kommt Ihnen bei dieser Überschrift als erstes die Frage was genau eine «kommissarische Reichsregierung» ist?

Lassen Sie mich dazu etwas ausholen.

Ursprünglich gab es eine Gruppe die sich «Kommissarische Regierung des Deutschen Reiches» nannte. Diese wurde nach eigenen Angaben 1985 von Herrn Wolfgang Ebel, einem ehemaligen Beamten der Reichsbahn gegründet. Die Anweisung dazu soll er von Vertretern der Amerikanischen Botschaft in Berlin erhalten haben. Diese sollen ihm ebenfalls einen entsprechenden Amtseid abgenommen und ihn mit einer schriftlichen Legitimation versehen haben.

Auf entsprechende Anfragen bei der US-Botschaft in Berlin ergab sich lediglich, dass dies seitens der Botschaft nicht bestätigt werden könne.

Auch den Nachweis der Existenz solcher von den Amerikanern unterzeichneter Dokumente blieb Herr Ebel bislang, soweit bekannt, schuldig.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern dieser «Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches» kam es zur Gründung einer weiteren und später auch noch einer dritten Organisation zur «Kommissarischen Regierung des Deutschen Reichs».

Die genaue Anzahl der «Reichsregierungen» lässt sich mittlerweile nicht mehr eindeutig feststellen. Inzwischen hat sich der Begriff «Kommissarische Reichsregierung» beziehungsweise «KRR» für derartige Gruppierungen eingebürgert, ganz gleich ob es sich dabei um die Ur-KRR von Herrn Ebel handelt, der sich als Reichskanzler bezeichnet, oder um einen «Zentralrat», eine «Exilregierung», eine Aktiengesellschaft nach amerikanischem Recht mit dem Namen «Deutsches Reich AG», sonstige Vereinigungen oder irgendwelche Einzelkämpfer.

Gemeinsam haben diese Organisationen jedenfalls, dass sie sich für ihre Zwecke die Tatsache zu Nutze machen, dass das Deutsche Reich nachweislich weiter existiert und die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 immer noch ihre Gültigkeit besitzt, Deutschland immer noch kein souveräner Staat

ist, und das Grundgesetz spätestens seit dem 29. September 1990 mit Inkrafttreten der Streichung des Artikel 23 GG seinen territorialen Geltungsbereich verloren hat, wodurch die BRD seit diesem Zeitpunkt rechtmässig nicht mehr existiert.

Eine weitere Gemeinsamkeit vieler KRR's stellt der Hang zum Ernennen von Reichskanzlern, Präsidenten, Ministern, Inspektoren, Generalinspektoren und so weiter dar. Nur über ein komplettes Kabinett scheint bis jetzt noch keine dieser «kommissarischen Regierungen» zu verfügen. Entsprechende Wahlen erfolgen, sofern überhaupt welche durchgeführt werden, wohl in eher «privatem» Rahmen.

Oder haben Sie jemals eine entsprechende Wahlbenachrichtigung erhalten?

Gemäss der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 22 heisst es zur Reichstagswahl:

«Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.»

Da die Bundesrepublik Deutschland seit mittlerweile über 15 Jahren offenbar nicht mehr rechtmässig existiert, stellt sich die Frage, wann die Herrschaften der mittlerweile recht zahlreich gewordenen «kommissarischen Reichsregierungen» die Bürger nun endlich mal zu Reichstagswahlen aufrufen? Da werden fleissig die verschiedensten Posten vergeben, doch der Bürger, die Wähler dabei leider mal wieder völlig vergessen wie es scheint.

Und wie kann es für ein Deutsches Reich gleich mehrere «kommissarische Reichsregierungen» geben, wo es doch nur ein Reich «kommissarisch» zu regieren gilt?

Betrachten wir uns doch einfach mal das Publikum, welches von diesen Organisationen angezogen wird.

Die Informationen dazu stammen aus Teilnahmen meinerseits an KRR-Veranstaltungen sowie Gesprächen mit Teilnehmern, Mitgliedern und KRR-Mitarbeitern.

Mittlerweile sind die Umstände um die Auflösung der Bundesrepublik Deutschland spätestens zum 29. September 1990 und das nachweislich illegale weiterarbeiten der BRD-Regierung seit diesem Zeitpunkt sowie das Wissen um das Weiterbestehen des Deutschen Reichs rund einer halben Millionen

Menschen in Deutschland bekannt, und es werden beständig immer mehr Bürger davon in Kenntnis gesetzt.

Die genaue Anzahl derer, die einer «Kommissarischen Reichsregierung» beigetreten sind ist nicht bekannt, da es keine zentrale Registrierung der Vereinigungen und ihrer Mitgliederzahlen gibt.

Die mit Abstand meisten Menschen scheinen sich für diese Organisationen zu interessieren, weil sie finanzielle Probleme der einen oder anderen Art haben. Sie wollen aus unterschiedlichsten Gründen die Zahlung von Steuerschulden an die BRD umgehen, ihre Immobilien vor der Zwangsversteigerung retten indem sie diese ins Grundbuch des Deutschen Reichs übertragen lassen oder sind ganz einfach begeistert von der Idee keine Rundfunkgebühren oder Strafzettel mehr bezahlen zu müssen. Ein weiterer Anreiz ist der sehr viel niedrigere Steuersatz von 10% den eine KRR ihren «Bürgern» bietet.

Der Kreativität sind diesbezüglich bei den meisten KRR's ohnehin keine Grenzen gesetzt wie es scheint, werden mittlerweile doch sogar schon Staatsanleihen des Deutschen Reichs mit einem Nennwert von 20 Euro das Stück angeboten. Ein Beispiel für die gewinnbringende Vermarktung einer solchen «Regierung» ist die «Kommissarische Reichsregierung» in Berlin deren Reichstagspräsident Christian Samter ist. Herr Samter taucht im Allgemeinen auf keiner Informationsveranstaltung seiner KRR auf und überlässt dies seinen Inspektoren und Generalinspektoren. Doch selbst der Kontakt zu seinen Inspektoren fällt wohl eher etwas dürftig aus, hält er doch selbst auf internen Treffen mit diesen, sofern er überhaupt teilnimmt, laut seiner Mitarbeiter normalerweise weder Ansprachen noch gibt er irgendwelche nennenswerten Kommentare von sich. Seine Legitimation schöpft dieser Reichstagspräsident und ehemalige Angehörige der «Ur-KRR» von Herrn Wolfgang Ebel aus der gleichen, zumindest ein wenig fragwürdigen Quelle wie Ebel selbst.

Eine erheblich stärkere Rolle spielt hier wohl eher der von Samter ernannte Reichsanwalt Dr. Robert Hoffmann. Dieser hat nach eigenen Angaben einen Verfassungseid für das Deutsche Reich bei der US-Botschaft in Berlin geleistet.

Müsste eine derartige Aktion nicht von allen Vier Alliierten als gleichberechtigte Besatzungsmächte gemeinsam genehmigt werden? (gemäss Artikel 1)

Londoner «Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland» vom 14. November 1944 sowie Potsdamer Abkommen, Ziffer III, Punkt A, Abs. 1, vom 2. August 1945)

In KRR Kreisen scheint dies jedenfalls niemanden zu stören.

Diese KRR behauptet von sich, die einzige «Kommissarische Reichsregierung» zu sein, welche mit entsprechenden Legitimationen ausgestattet ist. Daraus leiten sie ab, dass alle anderen KRR's, da ohne Legitimation tätig, keinen Bestand haben. Zur «Ur-KRR» von Wolfgang Ebel heisst es, dieser habe seine Legitimation aus persönlichen Gründen zurückgegeben. *)

Dies könnte nun einen Hinweis liefern, an welche «Reichsregierung» man sich nun zu halten habe. Doch gräbt man etwas tiefer findet man Folgendes:

Werden Sie Reichsbürger durch diese KRR, so zahlen Sie dort bei einem Jahreseinkommen bis 40.000 Euro Steuern in Höhe von 1.200 Euro. Auch die weitere Staffelung ist sehr bürgerfreundlich. Niemand wird mit mehr als 10% Steuern zur Kasse gebeten. Ferner können sie gegen entsprechende Gebühren einen Reichspersonalausweis und einen Reisepass erhalten. Entsprechendes gilt auch für die Umschreibung Ihres Führerscheins und sogar der Erwerb von Reichsautokennzeichen soll möglich sein.

Wird Dr. Hoffmann in seiner Eigenschaft als Reichsanwalt (was laut KRR der Stellung eines Staatsanwaltes in der Bundesrepublik entspricht) oder Notar für Sie tätig, kann dies, wie in der BRD auch, natürlich schnell teuer für Sie werden. Mehrere 1.000 Euro Vorkasse sind da je nach Fall keine Seltenheit.

Interessanter wird es da schon zum Beispiel bei der Vergabe von Handelslizenzen. Diese können durchaus zwischen 7.500 und 250.000 Euro kosten. Was sie dafür bekommen hört sich auch sehr gewinnbringend an. Da das Deutsche Reich jedoch kein Mitglied der EU ist, kommt es durchaus zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Zollfreigabe von in die EU importierter Waren. Diese Lizenzen sollen in erster Linie zollfreien Warenverkauf in Deutschland, und somit Preisvorteile ermöglichen. Das Geld für die, durch zuvor erwähnte Probleme, teilweise nutzlosen Lizenzen bekommt man natürlich nicht zurück.

Reichsbürger haben sich entsprechend an die Gesetze des Deutschen Reichs zu halten. Bei schweren Verstössen, so heisst es, würde Herr Dr. Robert Hoffmann die US-Militärpolizei verständigen, welche den Betroffenen dann auf den US-Luft Waffenstützpunkt Ramstein bringen soll. Dort würde er dann der

*) siehe hierzu das Schreiben des RMDI Kaleta ab Seite 194

US-Militärgerichtsbarkeit übergeben, wo gegebenenfalls sein Prozess verhandelt wird.

Wie ich an einem Fall persönlich mit den Betroffenen recherchieren, und dank rechtzeitiger Information über diesen Fall selbst miterleben konnte, funktioniert dies zumindest nicht immer so. Statt nach Ramstein gebracht zu werden wurde der, lediglich Verdächtige jedoch noch lange nicht Schuldige, von den BRD-Behörden in Untersuchungshaft gesteckt und behandelt wie jeder andere Tatverdächtige auch. Selbstverständlich wurde er nach einiger Zeit wieder freigelassen. Aber lediglich, weil die weiteren Ermittlungen ergaben, dass er zu Unrecht eingesperrt worden war, und nicht etwa, weil er Reichsbürger war oder gar aufgrund der Aktivitäten von Reichsanwalt Dr. Robert Hoffmann. Dieser teilte mit, wohl doch nicht zuständig zu sein und erging sich in weiteren Erklärungen. Auch Ramstein Airbase bekam der Verdächtige nie zu sehen.

Auf den KRR Informationsabenden taucht für gewöhnlich auch niemand auf, der von sich sagt, dass sein Grundstück erfolgreich ins Grundbuch des Deutschen Reichs übertragen worden ist oder er nach Ramstein gebracht worden wäre.

Das Reichs- und Staatsbürgerschaftsgesetz galt nachweislich in der Bundesrepublik weiter, wie wir bereits gesehen haben. Die BRD war eine Selbstverwaltung für die drei besetzten Westzonen und kein Staat wie wir feststellen konnten. Entsprechend gibt es auch keine Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik. Die Bundesrepublik war lediglich der Aussteller der Ausweisdokumente. Entsprechend steht auf diesen natürlich «Bundesrepublik Deutschland» drauf.

Da der Staat Deutsches Reich, bestätigt durch die Alliierten und die BRD, weiter existiert (gemäss Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten «Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands» in Kraft getreten am 5. Juni 1945 sowie 2 BvF 1/73), ist da nicht die einzig mögliche Staatsbürgerschaft der Deutschen die Staatsbürgerschaft des Deutschen Reiches?

Was sollten wir gemäss Reichs- und Staatsbürgerschaftsgesetz auch anderes sein, wenn nicht Deutsche, Reichsbürger? Von einer Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik steht dort jedenfalls nichts.

Stellt sich Ihnen da nicht auch die Frage warum nicht wenigstens diese nach eigenen Angaben einzig legitimierte «Kommissarische Reichsregierung» als

allererste und einzige Handlung an alle gemäss Weimarer Reichsverfassung Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen verschickt und nach entsprechender Vorbereitung einfach Wahlen durchführt, statt Ausweise zu drucken, die

nur wieder Geld kosten?

Und warum ist dies weder 1990 noch bis heute jemals geschehen?

Der wertvollste Nutzen der «Kommissarischen Reichsregierungen» scheint zur Zeit wohl eher in der Information der Bürger über weniger bekannten Sachverhalte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland und das Deutsche Reich zu liegen.

19. Gestaltung unserer Zukunft

Was Sie mit diesem Wissen anfangen bleibt natürlich Ihnen überlassen.

Sie ungewarnt in eine ungewisse Zukunft laufen zu lassen, in der uns seit Jahren, wenn nicht gar seit Jahrzehnten Dinge vorgemacht werden, die eindeutig anders sind, wäre jedenfalls eine Art von Mittäterschaft durch Schweigen gewesen.

Es bleibt Ihre Entscheidung weiter zu machen wie bisher, einem Feindstaat gemäss UN-Charta anzugehören, der zwar einen der höchsten Beiträge in diese Organisation zahlt, jedoch bei Weitem nicht den gleichen Schutz genießt wie andere Mitglieder, jederzeit von den Alliierten wieder angegriffen werden kann, ohne dass sich jemand darum kümmern würde.

In Zeiten in denen die Amerikaner auf der einen Seite mehr Staatsschulden anhäufen als je zuvor und Dollars drucken ohne den Gegenwert durch Edelmetalle oder anderweitig abzusichern, also einfach nur immer mehr Geld drucken, auf der anderen Seite friedenssichernde Massnahmen im Orient durchführen, die mehr den Eindruck von «Eroberungsfeldzügen» in erdölfördernden Staaten hinterlassen, was vor 20 Jahren noch unvorstellbar gewesen wäre, stellt sich da nicht die Frage was als nächstes kommt?

Wäre es da nicht möglich, dass auch in Europa, insbesondere in Deutschland wieder ein paar unvorstellbare Dinge geschehen könnten? Dies muss nicht notwendigerweise Krieg bedeuten, doch auch Deutschland ist, wie die USA hoffnungslos überschuldet und der Kreativität der Amerikaner sind offenbar keine Grenzen gesetzt.

Die von der Bundesrepublik angehäuften Staatsschulden sind nicht die Schulden des Deutschen Reichs. Ist es da nicht auch mehr als wahrscheinlich, dass diese BRD-Schulden vom Deutschen Reich und seinen Bürgern nicht bezahlt werden brauchen?

Schulden, deren Nutzen für die Bevölkerung fraglich ist, wird doch ein erheblicher Anteil der Steuern und der Neuverschuldung zur Begleichung von Zinszahlungen für bisherige Schulden aufgewendet.

Ein Konzept zur dauerhaften Begleichung dieser Schulden scheint auch nicht in Sicht zu sein.

Wie will man auch ca. 910 Milliarden Euro (Stand 30. September 2006), also fast 1 Billion Euro (1.000 Milliarden Euro) abbezahlen? Und dies sind lediglich die Schulden des Bundes, die Schulden der Länder, Gemeinden und so weiter kommen da noch oben drauf, so dass Deutschland ca. 1.5 Billionen (1.500 Milliarden Euro Gesamtschulden) haben dürfte.

Müsste ein Staat, der mehr Schulden hat als er nach menschlichem Ermessen je wird abbezahlen können nicht irgendwann den Bankrott erklären müssen? Warum haben unsere «Volksvertreter» eine solche Situation überhaupt zugelassen?

Wissen wir, welche der von BRD-Politikern entgegen Volksmehrheit gefällten Entscheidungen auf Druck der Alliierten erfolgen, sei es zur Verfolgung politischer oder auch wirtschaftlicher Interessen? Ist die Feindstaatklausele in der UN-Charta nicht ein herrliches Druckmittel gegen die Deutschen, um alles durchzusetzen?

Sollen wir wirklich glauben, es würde mehr als 16 Jahre dauern, die UNCharta bezüglich der Feindstaatklausele zu ändern?

Auch 1955 wurde uns bereits die Souveränität zugesagt, (auch wenn wir diese, wie gesehen nicht erlangt hatten), so gesehen brauchte die UNO nun bereits über ein halbes Jahrhundert um zwei Artikel zu ändern! In anderen Fällen dauerte dies auch nicht so lange. Feindstaat sind wir jedenfalls immer noch mit allen Konsequenzen.

Ist es da nicht wert, einen Friedensvertrag und klare Verhältnisse im Land zu haben?

Und was ist mit all den Gebieten, die zu Deutschland gehören und sich unter zum Beispiel polnischer oder russischer Fremdverwaltung befinden, wie die Gebiete östlich der Westgrenze Polens?

Wir brauchen die Uhr nicht 100 Jahre zurückzudrehen. Eine freie Entscheidung, wie wir mit diesen fremdverwalteten Teilen unseres Landes verfahren, ob wir sie wieder als vollwertige Teile Deutschlands nutzen oder unter «Völkerwanderung» verbuchen und endgültig aufgeben, was nach eigenen Angaben noch nicht einmal von den Alliierten beabsichtigt war, ist jedoch etwas

völlig anderes, als 60 Jahre unter Fremdherrschaft zu stehen und nicht zu wissen, warum bestimmte Dinge in unserem Land geschehen.

Warum müssen deutsche Soldaten an Kriegen teilnehmen, die nicht unsere Kriege sind, wieviel Frieden in der Welt schafft das wirklich?

Warum wurden die Staatsschulden, die wir vermutlich nie mehr abbezahlen können, und die das monatliche Einkommen, in Form von dafür aufzubringenden Steuern, und damit die Lebensqualität und Möglichkeiten jedes Einzelnen von uns verringern, wirklich angehäuft, scheinen die Banken doch die einzigen Gewinner zu sein?

Machen wir uns durch Untätigkeit nicht mitschuldig an einer fraglichen Zukunft für unsere Kinder und Enkel?

Wird es nicht langsam Zeit, das Schicksal unseres Landes wieder in die eigenen Hände zu nehmen und erstmals in freier Entscheidung einen wirklichen Beitrag zum Weltfrieden leisten zu können?

Wäre es nicht wert, einen Friedensvertrag zu haben und nein zu dem sagen zu können was in der Welt falsch läuft, anstatt ein Spielball der Alliierten zu sein?

Wenn Sie etwas tun wollen, dann stellen Sie dem Abgeordneten Ihres Wahlkreises doch mal ein paar unbequeme Fragen, und machen Sie seine Wiederwahl von der Beantwortung dieser Fragen abhängig (auch ungeachtet der Tatsache, dass diese seit 1990 mit Auflösung der BRD nicht mehr rechtmässig im Amt sind). Die Postanschrift sollten Sie zum Beispiel bei seiner Parteizentrale erhalten können.

Die meisten unserer Abgeordneten werden über diese Sachverhalte möglicherweise nicht oder unzureichend informiert sein und sich entsprechend erst einmal erkundigen müssen.

Wenn es Ihnen hilft, nehmen Sie ruhig Bezug auf dieses Buch oder die darin enthaltenen Gesetze.

Wir verdanken den Alliierten in Bezug auf den zweiten Weltkrieg sicherlich vieles, haben sie uns doch nicht zuletzt von einer Schreckensherrschaft durch die «Braunen» befreit.

Dennoch stellt sich die Frage, ob es nach 60 Jahren nicht langsam Zeit für den Friedensvertrag wird, den nun mal nur das Deutsche Reich für uns aushandeln kann, eine Aufgabe, welche die Bundesrepublik nie hätte erfüllen können? Sie war einfach nicht dazu geschaffen worden.

Als letztes stellt sich da noch folgende Frage:

Was ist die «Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur-Gesellschaft mit beschränkter Haftung»?

20. Die «Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur, Gesellschaft mit beschränkter Haftung»

Sie möchten wissen, wer und was sich dahinter verbirgt?

Nun, diese der Bundesrepublik Deutschland gehörende GmbH ist gemäss «Einfacher Auskunft aus dem Gewerberegister» der Stadt Frankfurt am Main unter der Handelsregisterblatt Nr. HRB 51411⁵⁶ eingetragen.

Als Geschäftsführer sind hier mit Stand vom 24. Oktober 2006 Herr Gerhard Schlif und Herr Gerd Ehlers eingetragen. Um es gleich vorwegzunehmen, an den beiden Herrn Geschäftsführern ist sicherlich nichts auszusetzen und sie werden hier nur namentlich erwähnt, um zu sehen, wer sich hinter dieser GmbH verbirgt.

Die ausgeübte Tätigkeit dieser Firma:

«Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen mit der Massgabe der Optimierung der Zinskosten des Bundes und seiner Sondervermögen.»

⁵⁶⁾ siehe «Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister» der Stadt Frankfurt am Main, Handelsregisterblatt Nr. HRB 51411

Stadtverwaltung | Amt 21 | 60275 Frankfurt am Main

Sven Buchter

Auskunft erteilt

Frau Götz

Telefon Durchwahl	FAX	Zimmer
(069)212-33494/32999	-32969	1

E-Mail

gewerberegister amt21@stadt-frankfurt.de
 Ihre Nachricht / Ihr Zeichen

 Untere Zeichen
 21 33 21 G6

Datum

24.10.2006

E i n f a c h e Auskunft aus dem Gewerberegister

(Registrierte Daten siehe Blatt 2)

Für die Übermittlung weiterer Daten ist gemäß § 14 Abs. 8 GewO ein rechtliches Interesse durch individuelle Begründung (z.B. wozu Angaben über die Wohnanschrift des Gewerbetreibenden benötigt werden) darzulegen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Auftragsbestätigung/Vollmacht, Rechenkopien o.ä.) glaubhaft zu machen.

Kann wegen fehlender Sachverhaltsdarstellung (z.B. wofür die Wohnanschrift eines Gewerbetreibenden benötigt wird) und/oder Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses nur eine einfache Auskunft erteilt werden und sollte wegen einem erweiterten Auskunftersuchen eine **erneute Nachschau** im Gewerberegister erforderlich sein, ist hierfür zusätzlich die maßgebliche Gebühr von 16,00 EUR zu entrichten. Bitte Verrechnungsscheck beifügen.

Beiliegend erhalten Sie Ihre Anfrage zu unserer Entlastung wieder zurück.

Bei Rückäußerungen, übersenden Sie uns bitte diesen Vordruck zusammen mit Ihrem Auskunftersuchen. Ohne diese Unterlagen kann eine Bearbeitung (z.B. die Erstattung von Gebühren) nicht erfolgen.

Die Gebühr für diese Auskunft beträgt 13,00 EUR

- Die Auskunftsgebühr wurde bereits entrichtet.

 - Die Auskunfts-/Restgebühr in Höhe von **13,00 EUR** wurde durch Nachnahme entrichtet.

 Mit freundlichen Grüßen
 Ihr Gewerberegister

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Das Gewerberegister ist kein öffentliches Register. Es genießt als solches keinen öffentlichen Glauben wie etwa das Handelsregister. Diese Auskunft wird gegeben, ohne dass hieraus rechtliche Folgerungen gezogen werden können. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

Bei Abweichungen zwischen angefragtem Namen (z.B. nach sogen. Phantasie- oder Etablissemennamen) und beauskunfteter Person/Firma, können wir insbesondere keine Aussage darüber machen, ob es sich tatsächlich um die von Ihnen gesuchte Person/Firma handelt. Wir erwarten deshalb einen besonders sorgfältigen Umgang mit den übermittelten Daten.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die bekanntgegebenen Daten nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den sie angefordert worden sind. (§ 16 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz)

E i n f a c h e Auskunft aus dem Gewerberegister

Eine Nachschau im Gewerberegister hat ergeben, dass die gesuchte Firma wie folgt eingetragen ist:

Firmenbezeichnung (nur für im Handels-, Genossenschaftsregister oder dergleichen eingetragene Firmen)
Ort und Nummer der Registereintragung
Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Frankfurt am Main HRB 51411

Vorname, Familienname, Anschrift (Inhaber, Gesellschafter, gesetzlicher Vertreter)

Gerhard Schleif

Gerd Ehlers

Betriebsstätte
60439 Frankfurt am Main
Lurgiallee 5
Hauptniederlassung
60439 Frankfurt am Main
Lurgiallee 5

ausübende Tätigkeit

Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen mit der Maßgabe der Optimierung der Zinskosten des Bundes und seiner Sondervermögen. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren, der Kreditaufnahme mittels Schuldscheinen, dem Abschluß derivativer Geschäfte, Geldmarktgeschäften (Aufnahme und Anlagen) zum Ausgleich des Kontos der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Bundesbank, bei der Verwaltung der Schulden und und Finanzierungsinstrumente des Bundes und seiner Sondervermögen sowie bei der Führung des Bundesschuldbuches. Die Gesellschaft kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die geeignet e

Bemerkungen:

Bei Auskünften über eingetragene Firmen (s. Feld "Firmenbezeichnung") empfehlen wir eine zusätzliche Anfrage beim zuständigen Handelsregister, da nicht alle Änderungen (z.B. Änderung des Firmennamens oder des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen) nach § 14 Gewerbeordnung anzeigepflichtig sind.

Nur bei Verlegung nach Außenhalb:

Kommt Ihnen da nicht unweigerlich die Frage in den Sinn, warum die Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung ihres Haushalts eine GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, benötigt?

Ist die Bundesrepublik nicht mehr in der Lage, sich mit dem Bundesministerium der Finanzen selbst um ihren Staatshaushalt zu kümmern?

Und warum muss sie dazu eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen anstatt in vollem Umfang für von ihr gegebenenfalls angerichtete Schäden aufzukommen?

Haben da vielleicht doch ein paar Bundestagsabgeordnete Bedenken bekommen, was die Rechtmässigkeit all ihrer politischen Aktivitäten seit dem 29. September 1990 anbelangt?

Helfen würde dies ohnehin nicht viel, liegt doch die Gründung dieser GmbH mit dem 19. Januar 2000 deutlich nach dem 29. September 1990 und wäre somit ebenfalls unrechtmässig.

Interessant ist auch die von dieser Finanzagentur herausgegebene «Übersicht über den Stand der Schulden der Bundesrepublik Deutschland».

Besonders aufschlussreich und wohlmöglich auch die Antwort auf alle zuvor gestellten Fragen, ist die Aufgliederung dieser Schulden.

In dem Teil Bundshaushalt, Abschnitt «III. Sonstige Schulden» steht als erster Punkt:

«1. Zinsfreie Schuldverschreibung nach Militärregierungsgesetz Nr. 67»

Dieser Posten wird mit Stand am 30. September 2006 mit 279,8 Millionen Euro beziffert.

Damit dürfte die Bundesrepublik Deutschland wohl gerade selbst den Beweis dafür geliefert haben, dass die alten Militärgesetze auch nach ca. 60 Jahren noch ihre Gültigkeit haben, wir immer noch dem Besatzungsrecht der Alliierten Streitkräfte des Zweiten Weltkriegs unterliegen und dieses, wie nachgewiesen keineswegs aufgehoben worden ist.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äusseren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil

Aufbau und Aufgabe des Reichs

Erster Abschnitt

Reich und Länder

Artikel 1

Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Artikel 3

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiss-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Artikel 4

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Artikel 5

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Artikel 6

Das Reich hat die ausschliessliche Gesetzgebung über:
1. die Beziehungen zum Ausland;

2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschliesslich des Fernsprechwesens.

Artikel 7

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschliesslich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Passwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Mass- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bauwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;
17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstrassen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Artikel 8

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen

in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen. Artikel 9
Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Artikel 10

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschliesslich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

Artikel 11

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs, 2. Doppelbesteuerungen,
3. übermässige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien auszuschliessen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Artikel 12

Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschliessliche Gesetzgebung des Reichs. Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikels 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Artikel 13

Reichsrecht bricht Landrecht.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

Artikel 14

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 15

Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht. Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, soweit nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

Artikel 16

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Artikel 17

Jedes Land muss eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muss in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung

von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

Artikel 18

Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglicher Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz. Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

Zum Beschluss einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preussischen Regierungsbezirks, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden. Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Artikel 19

Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist. Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt

Der Reichstag

Artikel 20

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Artikel 21

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 22

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Artikel 23

Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muss die Neuwahl stattfinden. Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreissigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Artikel 24

Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitz der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muss ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schluss der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Artikel 25

Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Artikel 26

Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 27

Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Artikel 28

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Massgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Artikel 29

Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 30

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 31

Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat. Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

Ausserhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im Übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.

Artikel 32

Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsord-

nung Ausnahmen zulassen. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 33

Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen. Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen. Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch ausserhalb der Tagesordnung gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 34

Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemässe Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis unberührt.

Artikel 35

Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, der auch ausserhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschliesst.

Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit ausserhalb der Tagungen und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags einen ständigen Ausschuss. Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen. Absatz 2. Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1923.

Artikel 36

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äusserungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 37

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 38

Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 39

Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 40

Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen

deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Massgabe eines Reichsgesetzes.

Artikel 40 a

Die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der im Artikel 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags.

Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung ausserhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können. Soweit Artikel 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorsieht, tritt der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuss an die Stelle des Landtags. Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im Artikel 40 bezeichneten Rechte.

Gesetz zur Ergänzung der Reichsverfassung vom 22. Mai 1926, in Kraft getreten am 11. Juni 1926.

Dritter Abschnitt

Der Reichspräsident und die Reichsregierung

Artikel 41

Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreissigste Lebensjahr vollendet hat. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 42

Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 43

Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluss des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluss ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 44

Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Artikel 45

Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schliesst im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten. Kriegserklärung und Friedensschluss erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 46

Der Reichspräsident ernennt und entlässt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Artikel 47

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Artikel 48

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Massnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vo-

übergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil ausser Kraft setzen.

Von allen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Massnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Massnahmen sind auf Verlangen des Reichstags ausser Kraft zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Massnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Massnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags ausser Kraft zu setzen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 49

Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus. Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 50

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Artikel 51

Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln. Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Artikel 52

Die Reichsregierung besteht aus dem Kanzler und den Reichsministern.

Artikel 53

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 54

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.

Artikel 55

Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Artikel 56

Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Artikel 57

Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 58

Die Reichsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 59

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, dass sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

Vierter Abschnitt

Der Reichsrat

Artikel 60

Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Artikel 61

Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den grösseren Ländern entfällt auf 700.000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuss von mindestens 350.000 Einwohnern wird 700.000 gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluss an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

Absatz 1. Fassung des Gesetzes über die Vertretung der Länder im Reichsrat vom 24. März 1921.

Absatz 2 ist durch Nichtigkeitsprotokoll d. Versailles 23. September 1919 für unwirksam erklärt.

Artikel 62

In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

Artikel 63

Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preussischen Stimmen nach Massgabe eines Landesgesetzes von den preussischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Artikel 64

Die Reichsregierung muss den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 65

Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 66

Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im

Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Massgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Artikel 67

Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt

Die Reichsgesetzgebung

Artikel 68

Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Artikel 69

Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschliesst der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

Artikel 70

Der Reichspräsident hat die verfassungsmässig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel 71

Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vier-

zehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Artikel 72

Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Artikel 73

Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt. Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen. Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 74

Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muss innerhalb zweier Wochen nach der Schlussabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid

anzuordnen.

Artikel 75

Durch den Volksentscheid kann ein Beschluss des Reichstags nur dann ausser Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Artikel 76

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

Artikel 77

Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Sechster Abschnitt

Die Reichsverwaltung

Artikel 78

Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschliesslich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schliessen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um blosser Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Massnahmen.

Artikel 79

Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.

Artikel 80

Das Kolonialwesen ist ausschliesslich Sache des Reichs.

Artikel 81

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 82

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlands und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden. Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden. Aus dem Zollgebiet können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluss nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden. Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden. Alle Erzeugnisse der Natur, sowie des Gewerbe- und Kunstfleisses, die sich im freien Verkehr des Reichs befinden, dürfen über die Grenzen der Länder und Gemeinden ein-, ausoder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

Artikel 83

Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet. Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Artikel 84

Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmässige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

Artikel 85

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im Übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen. Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen. Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäss den Vorschriften des Artikels 74 ersetzt werden.

Artikel 86

Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 87

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei ausserordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft wer-

den. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Artikel 88

Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschliesslich Sache des Reichs.

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich. Die Reichsregierung erlässt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat. Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schliesst allein das Reich.

Artikel 89

Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

Artikel 90

Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Artikel 91

Die Reichsregierung erlässt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

Artikel 92

Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschliesslich Verzinsung und Tilgung der

Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Artikel 93

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

Artikel 94

Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

Wo das Reich die Eisenbahn noch nicht in seine Verwaltung genommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

Jede Eisenbahnverwaltung muss sich den Anschluss anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Artikel 95

Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich. Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen, vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebsicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmässige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

Artikel 96

Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum

Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

Artikel 97

Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstrassen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstrassen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstrassen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Jede Wasserstrassenverwaltung hat sich den Anschluss anderer Binnenwasserstrassen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstrassen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergange der Wasserstrassen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei. Die Aufgaben der Strombauverbände in Bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstrassen im Rhein-, Weser- und Eibgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

Artikel 98

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstrassen werden bei den Reichswasserstrassen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

Artikel 99

Auf natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschliesslich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismässigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstrassen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstrasse, eines Stromgebiets oder eines Wasserstrassennetzes zugrunde gelegt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Flösserei auf schiffbaren Wasserstrassen.

Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstrassennetzes kann das Reich die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Artikel 100

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschifffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Artikel 101

Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Siebenter Abschnitt

Die Rechtspflege

Artikel 102

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 103

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 104

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 105

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

Artikel 106

Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, ausser für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 107

Im Reiche und in den Ländern müssen nach Massgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der Einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

Artikel 108

Nach Massgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Zweiter Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Erster Abschnitt

Die Einzelperson

Artikel 109

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben.

Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht mehr verliehen werden. Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Artikel 110

Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Artikel 111

Alle Deutschen geniessen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das

Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungsweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 112

Jeder Deutsche ist berechtigt, nach ausserdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden. Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und ausserhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs. Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Artikel 113

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Artikel 114

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Artikel 115

Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 116

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Artikel 117

Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Artikel 118

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äussern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Massnahmen zulässig.

Zweiter Abschnitt

Das Gemeinschaftsleben

Artikel 119

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Diese beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Artikel 120

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 122

Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemassregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 123

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 124

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmassregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäss den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 125

Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Artikel 126

Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als auch von Mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 127

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Artikel 128

Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Massgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmegesetze gegen weibliche Beamte werden beseitigt. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Artikel 129

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden. Gegen jede dienstliche Straferkenntnis muss ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äussern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personnachweise zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im Übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 130

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 131

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Artikel 132

Jeder Deutsche hat nach Massgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Artikel 133

Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Massgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Mannszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Artikel 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Massgabe der Gesetze bei.

Dritter Abschnitt

Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 135

Alle Bewohner des Reichs geniessen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Massgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt

Bildung und Schule

Artikel 142

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143

Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln. Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichtteil der Staatsbeamten.

Artikel 144

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschliessende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und

Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern massgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes. Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und restliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Private Vorschulen sind aufzuheben. Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, dass die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschliesslich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt. Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Artikel 150

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt

Das Wirtschaftsleben

Artikel 151

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls. Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Massgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Artikel 152

Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Massgabe der Gesetze. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstossen, sind nichtig.

Artikel 153

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Artikel 154

Das Erbrecht wird nach Massgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Artikel 155

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Missbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung und zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

Artikel 156

Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemässer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden

Einfluss sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschliessen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 157

Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.
Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Artikel 158

Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

Artikel 159

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Massnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 160

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit.

Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 161

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter,

Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter massgebender Mitwirkung der Versicherten.

Artikel 162

Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmass der sozialen Rechte erstrebt.

Artikel 163

Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Artikel 164

Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Artikel 165

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, dass alle wichtigen Berufsgrup-

pen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. Sozialpolitische und wirtschaftliche Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschliesslich Sache des Reichs.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 166

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht. Artikel 167

Die Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

In der preussischen Provinz Oberschlesien findet innerhalb zweier Monate, nachdem die deutschen Behörden die Verwaltung des zurzeit besetzten Gebiets wieder übernommen haben, eine Abstimmung nach Artikel 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 darüber statt, ob ein Land Oberschlesien gebildet werden soll.

Wird die Frage bejaht, so ist das Land unverzüglich einzurichten, ohne dass es eines weiteren Reichsgesetzes bedarf. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Es ist eine Landesversammlung zu wählen, die binnen drei Monaten nach der amtlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses zur Einsetzung der Landesregierung und zur Beschlussfassung über die Landesverfassung einzuberufen ist. Der Reichspräsident erlässt die Wahlordnung nach den Grundsätzen des Reichswahlgesetzes und bestimmt den Wahltag.
2. Der Reichspräsident bestimmt im Benehmen mit der ober Schlesischen Landesversammlung, wann das Land als eingerichtet gilt.
3. Die ober Schlesische Staatsangehörigkeit erwerben:
 - a) die volljährigen Reichsangehörigen, die am Tage der Einrichtung des

Landes Oberschlesien (Nr. 2) in seinem Gebiete Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, mit diesem Tage;

b) sonstige volljährige preussische Staatsangehörige, die im Gebiete der Provinz Oberschlesien geboren sind und innerhalb eines Jahres nach Einrichtung des Landes (Nr. 2) der Landesregierung erklären, dass sie die oberschlesische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, am Tage des

Eingangs dieser Erklärung;

c) alle Reichsangehörigen, die durch Geburt, Legitimation oder Eheschliessung der Staatsangehörigkeit einer der unter a und b bezeichneten Personen folgen. Absatz 2 und 3. Zusatz des Gesetzes vom 27. November 1920.

Artikel 168

Bis zum Erlass des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens bis zum 1. Juli 1921, können die sämtlichen preussischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden. Fassung des Gesetzes vom 6. August 1920.

Artikel 169

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Artikel 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

Artikel 170

Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über. Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof. Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschliesslich vom Reiche geregelt.

Artikel 171

Die Staatseisenbahnen, Wasserstrassen und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Artikel 172

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

Artikel 173

Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäss Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Artikel 174

Bis zum Erlass des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Artikel 175

Die Bestimmung des Artikels 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914-1919 verliehen werden sollen.

Artikel 176

Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

Artikel 177

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, dass der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: «ich schwöre». Im Übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Artikel 178

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben. Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei dem

Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden. Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung. Der Schlusssatz von Abs. 2 ist durch Gesetz vom 6. August 1920 eingelegt.

Artikel 179

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatsenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatsenausschuss zustehende Befugnis zum Erlass von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlass der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Massgabe dieser Verfassung.

Artikel 180

Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Der von der Nationalversammlung gewählte Reichspräsident führt sein Amt bis zum 30. Juni 1925. Satz 2. Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1922.

Artikel 181

Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang

zu 5)

Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers Gesetz Nr. I Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts

Um Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird Folgendes bestimmt:

Artikel I

1. Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit dem 30. Januar 1933 eingeführt wurden, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Erlasse und Bestimmungen verlieren hiermit ihre Wirksamkeit innerhalb des besetzten Gebietes:
 - (a) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBI 1/285.
 - (b) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, RGBI 1/479.
 - (c) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBI 1/1016.
 - (d) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBI 1/1269.
 - (e) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1145.
 - (f) Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936, RGBI 1/993.
 - (g) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.
 - (h) Erlass des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 12. Dezember 1942. RGBI 1/733,
 - (j) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBI 1/1146.
2. Weitere nationalsozialistische Gesetze werden durch die Militärregierung zu dem in der Einleitung genannten Zweck ausser Kraft gesetzt werden.

zu 6)

Militärregierung-Deutschland. Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers. Proklamation Nr. 1 «An das deutsche Volk:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, gebe hiermit Folgendes bekannt: Artikel I: «Die Alliierten Streitkräfte, die unter meinem Oberbefehl stehen, haben jetzt deutschen Boden betreten. Wir kommen als ein siegreiches Heer, jedoch nicht als Unterdrücker. In dem Deutschen Gebiet, das von Streitkräften unter meinem Oberbefehl besetzt ist, werden wir den Nationalsozialismus und den deutschen Militarismus vernichten, die Herrschaft der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beseitigen, die NSDAP auflösen sowie die grausamen, harten und ungerechten Rechtssätze und Einrichtungen, die von der NSDAP geschaffen worden sind, aufheben. Den deutschen Militarismus, der so oft den Frieden der Welt gestört hat, werden wir endgültig beseitigen. Führer der Wehrmacht und der NSDAP. Mitglieder der Geheimen Staatspolizei und andere Personen, die verdächtig sind, Verbrechen und Grausamkeiten begangen zu haben, werden gerichtlich angeklagt und, falls für schuldig befunden, ihrer gerechten Bestrafung zugeführt.

Artikel II: Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militärgouverneur vereinigt. Die Militärregierung ist eingesetzt, um diese Gewalten unter meinem Befehl auszuüben. Alle Personen in dem besetzten Gebiet haben unverzüglich und widerspruchslos alle Befehle und Veröffentlichungen der Militärregierung zu befolgen. Gerichte der Militärregierung werden eingesetzt, um Rechtsbrecher zu verurteilen. Widerstand gegen die Alliierten Streitkräfte wird unnachsichtlich gebrochen. Andere schwere strafbare Handlungen werden schärfstens geahndet.»

Zu 7) Proklamation Nr. 1, Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone, **Vorwort**

«Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberbefehlshaber der Amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:»

Zu 8) Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates
Abschnitt III. Abs. 7.

a) Kraft der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und vom Tage dieser Kapitulation an haben die diplomatischen, konsularen, Handels, und anderen Beziehungen des deutschen Staates mit anderen Staaten aufgehört zu bestehen.

Zu 10) **Militärregierung – Deutschland, Amerikanische Zone**

Gesetz Nr. 52, Abgeändert, Sperre und Kontrolle von Vermögen

Artikel I. Arten von Vermögen

1. Vermögen innerhalb des besetzten Gebietes, das unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, wird hiermit hinsichtlich Besitz oder Eigentumsrecht der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung Aufsicht oder sonstigen Kontrolle durch die Militärregierung unterworfen:
 - a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine gleichartige staatliche oder kommunale Verwaltung, deren Dienststellen und Organe, einschliesslich aller gemeinwirtschaftlichen Nutzungsbetriebe, Unternehmen öffentlicher Körperschaften und Monopolbetriebe, die durch irgendeine der vorgenannten Organisationen kontrolliert werden; Artikel VII, Begriffsbestimmungen
9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: (e) «Deutschland» bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Zu 12) Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten «Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands»

Abs. 1: Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands erfolgt, und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden.

Abs. 5: Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland einschliesslich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden. Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.

Abs. 6: Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen. Artikel 2. d) Gemäss den von den Alliierten Vertretern zu erteilenden Anweisungen räumen die genannten Streitkräfte sämtliche ausserhalb der deutschen Grenzen (nach dem Stande vom 31. Dezember 1937) liegenden Gebiete.

Zu 13) **Protokoll über die Dreimächtekonzferenz von Berlin**

Punkt I: Am 17. Juli 1945 trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generallissimus J.W. Stalin, und der Premierminister Grossbritanniens, Winston S. Churchill, sowie Herr Clement R. Attlee auf der von den drei Mächten beschickten Berliner Konferenz. Sie wurden begleitet von den Aussenministern der drei Regierungen, W.M. Molotow, Herrn D.F. Byrnes und Herrn A. Eden, den Stabschefs und anderen Beratern.

In der Periode vom 17. bis 25. Juli fanden neun Sitzungen statt. Darauf wurde die Konferenz für zwei Tage unterbrochen, an denen in England die Wahlergebnisse verkündet wurden.

Am 28. Juli kehrte Herr Attlee in der Eigenschaft als Premierminister in Begleitung des neuen Aussenministers, Herrn E. Bevin, zu der Konferenz zurück. Es wurden noch vier Sitzungen abgehalten. Während der Konferenz fanden regelmässige Begegnungen der Häupter der drei Regierungen, von den Aussenministern begleitet, und regelmässige Beratungen der Aussenminister statt.

Die Kommissionen, die in den Beratungen der Aussenminister für die vorherige Vorbereitung der Fragen eingesetzt worden waren, tagten gleichfalls täglich. Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei

Potsdam statt.

Die Konferenz schloss am 2. August 1945. Es wurden wichtige Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen. Es fand ein Meinungsaustausch über eine Reihe anderer Fragen statt. Die Beratung dieser Probleme wird durch den Rat der Aussenminister, der auf dieser Konferenz geschaffen wurde, fortgesetzt.

Präsident Truman, Generalisimus Stalin und Premierminister Attlee verlassen diese Konferenz, welche das Band zwischen den drei Regierungen fester geknüpft und den Rahmen ihrer Zusammenarbeit und Verständigung erweitert hat, mit der verstärkten Überzeugung, dass ihre Regierungen und Völker, zusammen mit anderen Vereinten Nationen, die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens sichern werden.

Punkt IX: Polen

Abs. b) Bezüglich der Westgrenze Polens wurde folgendes Abkommen erzielt:

In Übereinstimmung mit dem bei der Krim-Konferenz erzielten Abkommen haben die Häupter der drei Regierungen die Meinung der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit hinsichtlich des Territoriums im Norden und Westen geprüft, das Polen erhalten soll. Der Präsident des Nationalrates Polens und die Mitglieder der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit sind auf der Konferenz empfangen worden und haben ihre Auffassung in vollem Umfang dargelegt. Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, dass die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, dass bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen und die westliche Neisse entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschliesslich der Teiles Ostpreussens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird, und einschliesslich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden soll.

Zu 14) Dokument Nr. I (Verfassunggebende Versammlung)

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassunggebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte. Die Abgeordneten zu dieser Versammlung werden in jedem der bestehenden Länder nach den Verfahren und Richtlinien ausgewählt, die durch die gesetzgebende Körperschaft in jedem dieser Länder angenommen werden. Die Gesamtzahl der Abgeordneten zur Verfassunggebenden Versammlung wird bestimmt, indem die Gesamtzahl der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung durch 750'000 oder eine ähnliche von den Ministerpräsidenten vorgeschlagene und von den Militärgouverneuren gebilligte Zahl geteilt wird. Die Anzahl der Abgeordneten von jedem Land wird im selben Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung stehen, wie seine Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung der beteiligten Länder.

Die Verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schliesslich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentral-Instanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält. Wenn die Verfassung in der von der Verfassunggebenden Versammlung ausgearbeiteten Form mit diesen allgemeinen Grundsätzen nicht in Widerspruch steht, werden die Militärgouverneure ihre Vorlage zur Ratifizierung genehmigen. Die Verfassunggebende Versammlung wird daraufhin aufgelöst. Die Ratifizierung in jedem beteiligten Land erfolgt durch ein Referendum, das eine einfache Mehrheit der Abstimmenden in jedem Land erfordert, nach von jedem Land jeweils anzunehmenden Regeln und Verfahren. Sobald die Verfassung von zwei Dritteln der Länder ratifiziert ist, tritt sie in Kraft und ist für alle Länder bindend. Jede Abänderung der Verfassung muss künftig von einer gleichen Mehrheit der Länder ratifiziert werden. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verfassung sollen die darin vorgesehenen Einrichtungen geschaffen sein.

Zu 15) Frankfurter Dokument II (Ländergrenzen)

Abs. 1 und 2:

Die Ministerpräsidenten sind ersucht, die Grenzen der einzelnen Länder zu überprüfen, um zu bestimmen, welche Änderungen sie etwa vorzuschlagen wünschen. Solche Änderungen sollten den überlieferten Formen

Rechnung tragen und möglichst die Schaffung von Ländern vermeiden, die im Vergleich mit anderen Ländern zu gross oder zu klein sind.

Wenn diese Empfehlungen von den Militärgouverneuren nicht missbilligt werden, sollten sie zur Aufnahme durch die Bevölkerung der betroffenen Gebiete spätestens zur Zeit der Auswahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung vorgelegt werden.

Zu 16) Frankfurter Dokument Nr. III (Grundsätze eines Besatzungsstatuts)

Paragraph A: Die Militärgouverneure werden den deutschen Regierungen Befugnisse der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gewähren und sich solche Zuständigkeiten vorbehalten, die nötig sind, um die Erfüllung des grundsätzlichen Zwecks der Besetzung sicherzustellen. Solche Zuständigkeiten sind diejenigen, welche nötig sind, um die Militärgouverneure in die Lage zu versetzen:

c. Vereinbarte oder noch zu vereinbarende Kontrollen, wie zum Beispiel in Bezug auf die Internationale Ruhrbehörde, Reparationen, Stand der Industrie, Dekartellisierung, Abrüstung und Entmilitarisierung und gewisse Formen wissenschaftlicher Forschung auszuüben.

Paragraph C: Die Militärgouverneure werden die oben erwähnten Kontrollen nach folgenden Verfahren ausüben:

c. Sofern nicht anders bestimmt, insbesondere bezüglich der Anwendung des vorhergehenden Paragraphen b), treten alle Gesetze und Bestimmungen der föderativen Regierung ohne Weiteres innerhalb von 21 Tagen in Kraft, wenn sie nicht von den Militärgouverneuren verworfen werden.

Aus den abschliessende Bemerkungen:

Die Militärgouverneure werden daraufhin diese allgemeinen Grundsätze mit von ihnen etwa genehmigten Abänderungen der Verfassunggebenden Versammlung als Richtlinie für deren Vorbereitung der Verfassung übermitteln und werden die von ihr etwa dazu vorgebrachten Äusserungen entgegennehmen. Wenn die Militärgouverneure ihre Zustimmung zur Unterbreitung der Verfassung an die Länder ankündigen, werden sie gleichzeitig ein diese Grundsätze in ihrer endgültig abgeänderten Form enthaltendes Besatzungsstatut veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung der Länder darüber im Klaren ist, dass sie die Verfassung im Rahmen dieses Besatzungsstatuts annimmt.

Zu 19) Besatzungsstatut vom 10. April 1949 in der geänderten Fassung vom 6. März 1951 V. a) Änderungen des Grundgesetzes bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Die zwischen der Bundesrepublik und einer ausländischen Regierung getroffenen Abkommen treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, es sei denn, dass diese sie vorher, vorläufig oder endgültig, ablehnen. Landesverfassungen, deren Änderungen und sonstige Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder treten ohne Prüfung durch Besatzungsbehörden in Kraft, können aber von ihnen aufgehoben oder ausser Kraft gesetzt werden.

VII. b) Alle anderen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben in Kraft, bis sie auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden von den Besatzungsbehörden aufgehoben werden oder auf Grund einer von den Besatzungsbehörden erteilten Ermächtigung durch die deutschen Behörden aufgehoben oder geändert werden.

zu 20) Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz, vom 12. Mai 1949 Punkt 2: Indem wir die Verfassung genehmigen, damit sie gemäss Artikel 144 (1) dem deutschen Volke zur Ratifizierung unterbreitet werde, nehmen wir an, dass Sie verstehen werden, dass wir verschiedene Vorbehalte machen müssen. Zum ersten unterliegen die Befugnisse, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden, sowie die von den Ländern und den örtlichen Verwaltungskörperschaften ausgeübten Befugnissen den Bestimmungen des Besatzungsstatutes, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird.

Zu 21) Artikel 23 Grundgesetz vom 23. Mai 1949

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Gross-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Zu 22) Artikel 144 Grundgesetz vom 23. Mai 1949

- (1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.
- (2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäss Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäss Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Zu 23) Artikel 145 Grundgesetz vom 23. Mai 1949

- (1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Gross-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.
- (2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.
- (3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Zu 25) Abkommen über Kontrollleinrichtungen in Deutschland vom 14. November 1944 Art. 1: «Die Oberste Gewalt in Deutschland wird nach Weisungen ihrer jeweiligen Regierungen von den Oberbefehlshabern der Streitkräfte [der Französischen Republik.] der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ausgeübt, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und auch gemeinsam in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des nach dem vorliegenden Abkommen errichteten Kontrollorgans.»

Art. 3: a) Die drei [vier] Oberbefehlshaber bilden, als Einheit handelnd, das höchste Kontrollorgan, Kontrollrat genannt.

b) Die Aufgaben des Kontrollrates sind:

- I. Die angemessene Einheitlichkeit des Vorgehens der Oberbefehlshaber in ihren jeweiligen Besatzungs-zonen sicherzustellen;
- II. Pläne aufzustellen und im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen zu treffen über die wesentlichen Deutschland als Ganzes betreffenden militärischen, politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Fragen, und zwar gemäss den jedem Oberbefehlshaber von seiner Regierung erteilten Weisungen;
- III. die deutsche Zentralverwaltung zu überwachen, die nach Anweisungen des Kontrollrates tätig und diesem für die Sicherstellung der Erfüllung seiner Forderungen verantwortlich sein wird;
- IV. die Verwaltung Gross-Berlins durch entsprechende Organe zu leiten.

Frankreich trat dem Abkommen auf Grund des Abkommens vom 1. Mai 1945 betreffend die Änderung des Abkommens vom 14. November 1944 über die Kontrollleinrichtungen in Deutschland bei. Die durch das Änderungsabkommen vom I. Mai 1945 ersetzten beziehungsweise eingefügten Worte wurden in Klammern wiedergegeben.

Zu 33) Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag)

Erster Teil

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmassnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Massnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmassnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen,

Artikel 5

(2) Alle Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäss zu behandeln und auf Antrag einer Partei von diesen in der gleichen Weise wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden zu vollstrecken.

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Massnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schliessen werden.

Zu 34) **Der Nordatlantikvertrag**

Präambel

Die vertragschliessenden Staaten bestätigen ihren Glauben an die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und mit allen Regierungen in Frieden zu leben.

Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Kulturerbe ihrer Völker, gegründet auf die Prinzipien der Demokratie, auf die Freiheit des Einzelnen und die Grundsätze des Rechts, sicherzustellen.

Sie sind bestrebt, die Stabilität und Wohlfahrt im nordatlantischen Gebiet zu fördern.

Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen um eine gemeinsame Verteidigung und um die Erhaltung von Frieden und Sicherheit zu vereinigen.

Daher sind sie übereingekommen, diesen Nordatlantikpakt zu schliessen.

Artikel 1. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, gemäss den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sein mögen, durch friedliche Mittel in der Weise zu regeln, dass Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit unter den Völkern nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die in irgendeiner Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.

Artikel 2. Durch Stärkung ihrer freien Institutionen, Herbeiführung eines besseren Verständnisses für die diesen Institutionen zugrunde liegenden Prinzipien und durch Förderung der Voraussetzungen für Stabilität und Wohlfahrt werden die vertragschliessenden Staaten zu einer weiteren Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beitragen. Sie werden bestrebt sein, Konflikte in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen, und werden die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Vertragsstaaten fördern.

Artikel 3. Um die Ziele dieses Vertrages nachhaltiger zu verwirklichen, werden die vertragschliessenden Staaten einzeln und gemeinsam durch ständige, wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die Kraft des einzelnen Staates und der Gesamtheit der Staaten, einem bewaffneten Angriff Widerstand zu leisten, aufrechterhalten und entwickeln.

Artikel 4. Die vertragschliessenden Staaten werden in Beratungen miteinander eintreten, wenn nach der Meinung eines von ihnen die Unversehrtheit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit irgendeines der vertragschliessenden Staaten bedroht ist.

Artikel 5. Die vertragschliessenden Staaten sind darüber einig, dass ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle betrachtet werden wird, und infolgedessen kommen sie überein, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jeder von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Rechts zur persönlichen oder gemeinsamen Selbstverteidigung den Vertragsstaat oder die Vertragsstaaten, die angegriffen werden, unterstützen wird, indem jeder von ihnen für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Vertragsstaaten diejenigen Massnahmen unter Einschluss der Verwendung bewaffneter Kräfte ergreift, die er für notwendig erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Jeder derartige bewaffnete Angriff und alle als dessen Ergebnis ergriffenen Massnahmen sollen dem Sicherheitsrat unverzüglich gemeldet werden. Diese Massnahmen sind zu beenden, sobald der Sicherheitsrat die

zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit notwendigen Massnahmen getroffen hat.

Artikel 6. Als ein bewaffneter Angriff auf einen oder mehrere der vertragschliessenden Staaten im Sinne des Artikels 5 gilt ein bewaffneter Angriff auf das Gebiet irgendeines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf die Besatzungen, die irgendein Vertragsstaat in Europa unterhält, auf die der Gebietshoheit eines Vertragsstaates unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses oder auf die Schiffe und Flugzeuge irgendeines Vertragsstaates innerhalb dieses Gebietes.

Durch Art. 2 des Protokolls vom 17. Oktober 1951 erhielt der Artikel 6 mit Wirkung vom 18. Februar 1952 folgende Fassung:

«Artikel 6. Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere der Parteien jeder bewaffnete Angriff

(i) auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.

(ii) auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält, oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befindet.»

Mit Wirkung vom 3. Juli 1962 wurden im Artikel 6 (i) die Worte «auf die algerischen Departements Frankreichs», durch Beschluss des Nordatlantikrates vom 16. Januar 1963 für gegenstandslos erklärt.

Artikel 7. Dieser Vertrag berührt in keiner Weise die sich aus der Charta ergebenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, oder die in erster Linie bestehende Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit unter den Völkern. Er darf auch nicht dahin ausgelegt werden, dass er in irgendeiner Weise solche Rechte, Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten berühre.

Artikel 8. Jeder vertragschliessende Staat erklärt hiermit, dass keine von den internationalen Verbindlichkeiten, die zur Zeit zwischen ihm und einem anderen Vertragsstaat oder irgendeinem dritten Staat in Kraft sind, in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages steht, und verpflichtet sich, auch in Zukunft in keine internationale Verbindlichkeit einzutreten, die im Widerspruch zu dem Vertrag steht.

Artikel 9. Die vertragschliessenden Staaten errichten hiermit einen Rat, in dem jeder von ihnen vertreten sein wird, zu dem Zwecke der Erörterung von Gegenständen, welche die Ausführung dieses Vertrages betreffen. Die Organisation des Rates wird so gestaltet werden, dass er in der Lage ist, jederzeit unverzüglich zusammenzutreten. Soweit notwendig, wird der Rat Hilfsorgane ins Leben rufen, insbesondere wird er sofort einen Verteidigungsausschuss zur Empfehlung von Massnahmen für die Ausführung der Artikel 3 und 5 errichten.

Artikel 10. Die vertragschliessenden Staaten können auf Grund eines einstimmig getroffenen Übereinkommens jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebietes beizutragen, zum Beitritt zu diesem Vertrage einladen. Jeder auf diese Weise eingeladene Staat kann durch Niederlegung seiner Beitrittserklärung bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Partner dieses Vertrages werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird jedem der vertragschliessenden Staaten die Niederlegung einer solcher Beitrittserklärung mitteilen.

Artikel 11. Dieser Vertrag soll von den vertragschliessenden Staaten gemäss dem für sie geltenden verfassungsmässigen Verfahren ratifiziert und durchgeführt werden. Die Ratifizierungsurkunden werden so bald wie möglich bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika niedergelegt werden, die alle anderen Unterzeichnerstaaten von jeder Hinterlegung benachrichtigen wird. Der Vertrag tritt zwischen den Staaten, die ihn ratifiziert haben, in Kraft, sobald die Ratifizierungsurkunden der Mehrheit der Unterzeichnermächte – einschliesslich Belgiens, Kanadas, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten – niedergelegt sind. In Bezug auf andere Staaten tritt er an dem Tage der

Niederlegung ihrer Ratifizierungsurkunden in Kraft.

Artikel 12. Nach zehnjähriger Gültigkeitsdauer des Vertrages und zu jedem späteren Zeitpunkt werden die vertragschliessenden Staaten auf das Verlangen eines von ihnen miteinander in eine Beratung über die Abänderung des Vertrages eintreten und hierbei die Faktoren berücksichtigen, die alsdann von Einfluss auf den Frieden und die Sicherheit im nordatlantischen Gebiet sein werden, unter Einschluss der Entwicklung allgemeiner und gebietsmässig beschränkter Abkommen zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit unter den Völkern im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 13. Nach zwanzigjähriger Gültigkeitsdauer des Vertrages kann jeder vertragschliessende Staat aus dem Verhältnis ausscheiden, und zwar ein Jahr nach Erklärung seiner Kündigung gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Regierungen der anderen vertragschliessenden Staaten die Niederlegung jeder Kündigungserklärung mitteilen wird.

Artikel 14. Dieser Vertrag, dessen englischer und dessen französischer Wortlaut in gleicher Weise massgebend sind, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika niedergelegt werden. Amtlich beglaubigte Abschriften dieser Urkunden werden von dieser Regierung den Regierungen der anderen Unterzeichner übermittelt werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Gegeben in Washington, am 4. April 1949.

Die Unterzeichnerstaaten waren:

das Königreich Belgien, Kanada, das Königreich Dänemark, Frankreich, Island, Italien, das Grossherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, Portugal, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika.

zu 37) Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Grundlagenvertrag) vom 21. Dezember 1972

Die Hohen Vertragschliessenden Seiten eingedenk ihrer Verantwortung für die Erhaltung des Friedens, in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten, in dem Bewusstsein, dass die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind, in der Erkenntnis, dass sich daher die beiden deutschen Staaten in ihren Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben, ausgehend von den historischen Gegebenheiten und unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage, geleitet von dem Wunsch, zum Wohle der Menschen in den beiden deutschen Staaten die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung.

Artikel 3

(1) Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschliesslich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

(2) Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, dass keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann.

Artikel 5

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten fördern und zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen.
- (2) Sie unterstützen die Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa, ohne dass dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, unterstützen.

Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, dass die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äusseren Angelegenheiten.

Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schliessen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.

Artikel 8

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertretungen austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet.
- (2) Die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretungen zusammenhängen, werden zusätzlich geregelt.

Artikel 9

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, dass durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage nach dem Austausch entsprechender Noten in Kraft. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschliessenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Berlin am 21.12.1972, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug)

Zu Artikel 3:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik kommen überein, eine Kommission aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten zu bilden. Sie wird die Markierung der zwischen den beiden Staaten bestehenden Grenze überprüfen und, soweit erforderlich, erneuern oder ergänzen sowie die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf erarbeiten. Gleichermassen

- wird sie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme, zum Beispiel der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung und der Schadensbekämpfung, beitragen.
- (2) Die Kommission nimmt nach Unterzeichnung des Vertrages ihre Arbeit auf.

Erklärungen zu Protokoll

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu Protokoll:
«Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden.»

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt zu Protokoll:
«Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, dass der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird.»

zu 41)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik – entschlossen, die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit als gleichberechtigtes Glied der Völkergemeinschaft in freier Selbstbestimmung zu vollenden, ausgehend von dem Wunsch der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, gemeinsam in Frieden und Freiheit in einem rechtsstaatlich geordneten, demokratischen und sozialen Bundesstaat zu leben, in dankbarem Respekt vor denen, die auf friedliche Weise der Freiheit zum Durchbruch verholfen haben, die an der Aufgabe der Herstellung der Einheit Deutschlands unbeirrt festgehalten haben und sie vollenden, im Bewusstsein der Kontinuität deutscher Geschichte und eingedenk der sich aus unserer Vergangenheit ergebenden besonderen Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt, in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben gewährleistet, in dem Bewusstsein, dass die Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität und Souveränität aller Staaten in Europa in ihren Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden ist – sind übereingekommen, einen Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schliessen:

Kapitel I Wirkung des Beitritts

Artikel 1 Länder

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäss Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz – (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäss Anlage II massgebend. Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 2 Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit

Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden. Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Kapitel II Grundgesetz

Artikel 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

«Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden- Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.»

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

3. Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes wird wie folgt gefasst:

«(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier. Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf. Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.»

4. Der bisherige Wortlaut des Artikels 135 a wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

«(2) Absatz 1 Findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Massnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.»

5. In das Grundgesetz wird folgender neuer Artikel 143 eingefügt:

«Artikel 143

- (1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstossen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.
- (2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, dass Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.»

6. Artikel 146 wird wie folgt gefasst: «Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.»

Artikel 5 Künftige Verfassungsänderungen

Die Regierungen der beiden Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere – in Bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern entsprechend dem Gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990, – in Bezug auf die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes durch Vereinbarung der beteiligten Länder, – mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie – mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.

Artikel 6 Ausnahmebestimmung

Artikel 131 des Grundgesetzes wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vorerst nicht in Kraft gesetzt.

Artikel 7 Finanzverfassung

Die Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland wird auf das in Artikel 3 genannte Gebiet erstreckt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Für die Verteilung des Steueraufkommens auf den Bund sowie auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in dem in Artikel 3 genannten Gebiet gelten die Bestimmungen des Artikels 106 des Grundgesetzes mit der Massgabe, dass

1. bis zum 31. Dezember 1994 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 keine Anwendung finden; bis zum 31. Dezember 1996 der Anteil der Gemeinden an dem Aufkommen der Einkommenssteuer nach Artikel 106 Abs. 5 des Grundgesetzes von den Ländern an die Gemeinden nicht auf der Grundlage der Einkommensteuererleistung ihrer Einwohner, sondern nach der Einwohnerzahl der Gemeinden weitergeleitet wird; bis zum 31. Dezember 1994 abweichend von Artikel 106 Abs. 7 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern und dem gesamten Aufkommen der Landessteuer ein jährlicher Anteil von mindestens 20 vom Hundert sowie vom Länderanteil aus den Mitteln des Fonds «Deutsche Einheit» nach Absatz 5 Nr. 1 ein jährlicher Anteil von 40 vom Hundert zufließt.

Artikel 107 des Grundgesetzes gilt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit der Massgabe, dass bis zum 31. Dezember 1994 zwischen den bisherigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet die Regelung des Absatzes 1 Satz 4 nicht angewendet wird und ein gesamtdeutscher Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes) nicht stattfindet. Der gesamtdeutsche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird so in einen Ost- und Westanteil aufgeteilt, dass im Ergebnis der durchschnittliche Umsatzsteueranteil pro Einwohner in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1991 55 vom Hundert 1993 65 vom Hundert

1992 60 vom Hundert 1994 70 vom Hundert

des durchschnittlichen Umsatzsteueranteils pro Einwohner in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein beträgt. Der Anteil des Landes Berlin wird vorab nach der Einwohnerzahl berechnet. Die Regelungen dieses Absatzes werden für 1993 in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft. Das in Artikel 3 genannte Gebiet wird in die Regelungen der Artikel 91 a, 91 b und 104 a Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes einschliesslich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Massgabe dieses Vertrags mit Wirkung vom 1. Januar 1991 einbezogen.

Nach Herstellung der deutschen Einheit werden die jährlichen Leistungen des Fonds «Deutsche Einheit»

zu 85 vom Hundert als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) verteilt sowie zu 15 vom Hundert zur Erfüllung zentraler öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der vorgenannten Länder verwendet.

Bei grundlegender Veränderung der Gegebenheiten werden die Möglichkeiten weiterer Hilfe zum angemessenen Ausgleich der Finanzkraft für die Länder in dem in Artikel 3 genannten Gebiet von Bund und Ländern gemeinsam geprüft.

Kapitel III Rechtsangleichung

Artikel 8 Überleitung von Bundesrecht

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und soweit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage 1. nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 9 Fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik

Das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags geltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Landesrecht ist, bleibt in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz ohne Berücksichtigung des Artikels 143. mit in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Kraft

gesetztem Bundesrecht sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Recht der Deutschen Demokratischen Republik, das nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Bundesrecht ist und das nicht bundeseinheitlich geregelte Gegenstände betrifft, gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zu einer Regelung durch den Bundesgesetzgeber als Landesrecht fort.

Das in Anlage II aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit den dort genannten Massgaben in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz unter Berücksichtigung dieses Vertrags sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist.

Nach Unterzeichnung dieses Vertrags erlassenes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft, sofern es zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Absatz 2 bleibt unberührt. Soweit nach den Absätzen 2 und 3 fortgeltendes Recht Gegenstände der ausschliesslichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, gilt es als Bundesrecht fort. Soweit es Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung oder der Rahmengesetzgebung betrifft, gilt es als Bundesrecht fort, wenn und soweit es sich auf Sachgebiete bezieht, die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind. Das gemäss Anlage II von der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Kirchensteuerrecht gilt in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern als Landesrecht fort.

Artikel 10 Recht der Europäischen Gemeinschaften

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften nebst Änderungen und Ergänzungen sowie die internationalen Vereinbarungen, Verträge und Beschlüsse, die in Verbindung mit diesen Verträgen in Kraft getreten sind. Die auf der Grundlage der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften ergangenen Rechtsakte gelten mit dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 genannten Gebiet, soweit nicht die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften Ausnahmeregelungen erlassen. Diese Ausnahmeregelungen sollen den verhaltungsmässigen Bedürfnissen Rechnung tragen und der Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten dienen.

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, deren Umsetzung oder Ausführung in die Zuständigkeit der Länder fällt, sind von diesen durch landesrechtliche Vorschriften umzusetzen oder auszuführen.

Kapitel IV Völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen

Artikel 11 Verträge der Bundesrepublik Deutschland

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei angehört, einschliesslich solcher Verträge, die Mitgliedschaften in internationalen Organisationen oder Institutionen begründen, ihre Gültigkeit behalten und die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen sich mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Verträge auch auf das in Artikel 3 genannte Gebiet beziehen. Soweit im Einzelfall Anpassungen erforderlich werden, wird sich die gesamtdeutsche Regierung mit den jeweiligen Vertragspartnern ins Benehmen setzen.

Artikel 12 Verträge der Deutschen Demokratischen Republik

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften mit den Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik zu erörtern sind, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln beziehungsweise festzustellen.

Das vereinte Deutschland legt seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik nach Konsultationen mit den jeweiligen Vertragspartnern und mit den Europäischen Gemeinschaften, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, fest.

Beabsichtigt das vereinte Deutschland, in internationale Organisationen oder in sonstige mehrseitige Verträge einzutreten, denen die Deutsche Demokratische Republik, nicht aber die Bundesrepublik Deutschland angehört, so wird Einvernehmen mit den jeweiligen Vertragspartnern und mit den Europäischen Gemeinschaften, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, hergestellt.

Kapitel V Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

Artikel 13 Übergang von Einrichtungen

Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unterstehen der Regierung des Landes, in dem sie örtlich gelegen sind. Einrichtungen mit länderübergreifendem Wirkungskreis gehen in die gemeinsame Trägerschaft der betroffenen Länder über. Soweit Einrichtungen aus mehreren Teileinrichtungen bestehen, die ihre Aufgaben selbstständig erfüllen können, unterstehen die Teileinrichtungen jeweils der Regierung des Landes, in dem sich die Teileinrichtung befindet. Die Landesregierung regelt die Überführung oder Abwicklung. § 22 des Länderübergangsgesetzes vom 22. Juli 1990 bleibt unberührt.

Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Teileinrichtungen bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt haben, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vom Bund wahrzunehmen sind, unterstehen sie den zuständigen obersten Bundesbehörden. Diese regeln die Überführung oder Abwicklung.

Zu den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gehören auch 1. Einrichtungen der Kultur, der Bildung und Wissenschaft sowie des Sports, 2. Einrichtungen des Hörfunks und des Fernsehens, deren Rechtsträger die öffentliche Verwaltung ist.

Artikel 14 Gemeinsame Einrichtungen der Länder

Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt haben, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes von den Ländern wahrzunehmen sind, werden bis zur endgültigen Regelung durch die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder als gemeinsame Einrichtung der Länder weitergeführt. Dies gilt nur, soweit die übergangsweise Weiterführung für die Erfüllung der Aufgaben der Länder unerlässlich ist.

Die gemeinsamen Einrichtungen der Länder unterstehen bis zur Wahl der Ministerpräsidenten der Länder den Landesbevollmächtigten. Danach unterstehen sie den Ministerpräsidenten. Diese können die Aufsicht dem zuständigen Landesminister übertragen.

Artikel 15 Übergangsregelungen für die Landesverwaltung

Die Landessprecher in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern und die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken nehmen ihre bisherigen Aufgaben vom Wirksamwerden des Beitritts bis zur Wahl der Ministerpräsidenten in der Verantwortung der Bundesregierung wahr und unterstehen deren Weisungen. Die Landessprecher leiten als Landesbevollmächtigte die Verwaltung ihres Landes und haben ein Weisungsrecht gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden sowie bei übertragenen Aufgaben auch gegenüber den Gemeinden und Landkreisen. Soweit in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern bis zum Wirksamwerden des Beitritts Landesbeauftragte bestellt worden sind, nehmen sie die in den Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben und Befugnisse des Landessprechers wahr.

Die anderen Länder und der Bund leisten Verwaltungshilfe beim Aufbau der Landesverwaltung. Auf Ersuchen der Ministerpräsidenten der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder leisten die anderen Länder und der Bund Verwaltungshilfe bei der Durchführung bestimmter Fachaufgaben, und zwar längstens bis zum 30. Juni 1991. Soweit Stellen und Angehörige der Länder und des Bundes Verwaltungshilfe bei der Durchführung von Fachaufgaben leisten, räumt der Ministerpräsident ihnen insoweit ein Weisungsrecht ein. Soweit der Bund Verwaltungshilfe bei der Durchführung von Fachaufgaben leistet, stellt er auch die zur Durchführung der Fachaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung. Die eingesetzten Haushaltsmittel werden mit dem Anteil des jeweiligen Landes an den Leistungen des Fonds «Deutsche Einheit» oder an der Einfuhr-Umsatzsteuer verrechnet.

Artikel 16 Übergangsvorschrift bis zur Bildung einer Gesamtberliner Landesregierung

Bis zur Bildung einer Gesamtberliner Landesregierung nimmt der Senat von Berlin gemeinsam mit dem Magistrat die Aufgaben der Gesamtberliner Landesregierung wahr.

Artikel 17 Rehabilitierung

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, dass unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmassnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Die Rehabilitierung dieser Opfer des SED-Unrechts-Regimes ist mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden.

Artikel 18 Fortgeltung gerichtlicher Entscheidungen

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam und können nach Massgabe des gemäss Artikel 8 in Kraft gesetzten oder des gemäss Artikel 9 fortgeltenden Rechts vollstreckt werden. Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Artikel 17 bleibt unberührt.

Den durch ein Strafgericht der Deutschen Demokratischen Republik Verurteilten wird durch diesen Vertrag nach Massgabe der Anlage I ein eigenes Recht eingeräumt, eine gerichtliche Kassation rechtskräftiger Entscheidungen herbeizuführen.

Artikel 19 Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.

Artikel 20 Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst

Für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Zeitpunkt des Beitritts gelten die in Anlage I vereinbarten Übergangsregelungen.

Die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben (hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) ist sobald wie möglich Beamten zu übertragen. Das Beamtenrecht wird nach Massgabe der in Anlage I vereinbarten Regelungen eingeführt. Artikel 92 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

Das Soldatenrecht wird nach Massgabe der in Anlage I vereinbarten Regelungen eingeführt.

Kapitel VI Öffentliches Vermögen und Schulden

Artikel 21 Verwaltungsvermögen

Das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient (Verwaltungsvermögen), wird Bundesvermögen, sofern es nicht nach seiner Zweckbestimmung am 1. Oktober 1989 überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem Grundgesetz von Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen sind. Soweit Verwaltungsvermögen überwiegend für Aufgaben des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit genutzt wurde, steht es der Treuhandanstalt zu, es sei denn, dass es nach dem genannten Zeitpunkt bereits neuen sozialen oder öffentlichen Zwecken zugeführt worden ist. Soweit Verwaltungsvermögen nicht Bundesvermögen gemäss Absatz 1 wird, steht es mit Wirksamwerden des Beitritts demjenigen Träger öffentlicher Verwaltung zu, der nach dem Grundgesetz für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.

Vermögenswerte, die dem Zentralstaat oder den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, werden an diese Körperschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin unentgeltlich zurückübertragen; früheres Reichsvermögen wird Bundesvermögen.

Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 oder aufgrund eines Bundesgesetzes Verwaltungsvermögen Bundesvermögen wird, ist es für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu verwenden. Dies gilt auch für die Verwendung der Erlöse aus Veräusserungen von Vermögenswerten.

Artikel 22 Finanzvermögen

Öffentliches Vermögen von Rechtsträgern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet einschliesslich des Grundvermögens und des Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient (Finanzvermögen), ausgenommen Vermögen der Sozialversicherung, unterliegt, soweit es nicht der Treuhandanstalt übertragen ist, oder durch Gesetz gemäss § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Treuhandgesetzes Gemeinden, Städten oder Landkreisen übertragen wird, mit Wirksamwerden des Beitritts der Treuhandverwaltung des Bundes. Soweit Finanzvermögen überwiegend für Aufgaben des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit genutzt wurde, steht es der Treuhandanstalt zu, es sei denn, dass es nach dem 1. Oktober 1989 bereits neuen sozialen oder öffentlichen Zwecken zugeführt worden ist. Durch Bundesgesetz ist das Finanzvermögen auf den Bund und die in Artikel 1 genannten Länder so aufzuteilen, dass der Bund und die in Artikel 1 genannten Länder je die Hälfte des Vermögensgesamtwerts erhalten. An dem Länderanteil sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) angemessen zu beteiligen.

Vermögenswerte, die hiernach der Bund erhält, sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu verwenden. Die Verteilung des Länderanteils auf die einzelnen Länder soll grundsätzlich so erfolgen, dass das Verhältnis der Gesamtwerte der den einzelnen Ländern übertragenen Vermögensteile dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen dieser Länder mit Wirksamwerden des Beitritts ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) entspricht. Artikel 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird das Finanzvermögen von den bisher zuständigen Behörden verwaltet, soweit nicht der Bundesminister der Finanzen die Übernahme der Verwaltung durch Behörden der Bundesvermögensverwaltung anordnet.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gebietskörperschaften gewähren sich untereinander auf Verlangen Auskunft über und Einsicht in Grundbücher, Grundakten und sonstige Vorgänge, die Hinweise zu Vermögenswerten enthalten, deren rechtliche und tatsächliche Zuordnung zwischen den Gebietskörperschaften ungeklärt oder streitig ist.

Absatz 1 gilt nicht für das zur Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befindet. Gleiches gilt für volkseigenes Vermögen, für das bereits konkrete Ausführungsplanungen für Objekte der Wohnungsversorgung vorliegen. Dieses Vermögen geht mit Wirksamwerden des Beitritts mit gleichzeitiger Übernahme der anteiligen Schulden in das Eigentum der Kommunen über. Die Kommunen überführen ihren Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft. Dabei soll die Privatisierung auch zur Förderung der Bildung individuellen Wohneigentums beschleunigt durchgeführt werden. Hinsichtlich des volkseigenen Wohnungsbestandes staatlicher Einrichtungen, soweit dieser nicht bereits unter Artikel 21 fällt, bleibt Absatz 1 unberührt.

Artikel 23 Schuldenregelung

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts wird die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Gesamtverschuldung des Republikhaushalts der Deutschen Demokratischen Republik von einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes übernommen, das die Schuldendienstverpflichtungen erfüllt. Das Sondervermögen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von Schulden des Sondervermögens, zur Deckung anfallender Zins- und Kreditbeschaffungskosten.

zum Zwecke des Ankaufs von Schuldtiteln des Sondervermögens im Wege der Marktpflege. Der Bundesminister der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Das Sondervermögen kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens.

Vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Dezember 1993 erstatten der Bund und die Treuhandanstalt jeweils die Hälfte der vom Sondervermögen erbrachten Zinsleistungen. Die Erstattung erfolgt bis zum Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Sondervermögen die in Satz 1 genannten Leistungen erbracht hat.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 übernehmen der Bund und die in Artikel 1 genannten Länder und die Treuhandanstalt, die beim Sondervermögen zum 31. Dezember 1993 aufgelaufene Gesamtverschuldung nach Massgabe des Artikels 27 Abs. 3 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Die Verteilung der Schulden im Einzelnen wird durch besonderes Gesetz gemäss Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juli 1990 zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) geregelt. Die Anteile der in Artikel 1 genannten Länder an dem von der Gesamtheit der in Artikel 1 genannten Länder zu übernehmenden Betrag werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) berechnet. Das Sondervermögen wird mit Ablauf des Jahres 1993 aufgelöst.

Die Bundesrepublik Deutschland tritt mit Wirksamwerden des Beitritts in die von der Deutschen Demokratischen Republik zu Lasten des Staatshaushalts bis zur Einigung übernommenen Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen ein. Die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder und das Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, übernehmen für die auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangenen Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen gesamtschuldnerisch eine Rückbürgschaft in Höhe von 50 vom Hundert. Die Schadensbeträge werden zwischen den Ländern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl von Berlin (West) aufgeteilt.

Die Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an der Staatsbank Berlin kann auf die in Artikel 1 genannten Länder übertragen werden. Bis zu einer Übertragung der Beteiligung nach Satz 1 oder einer Übertragung nach Satz 3 stehen die Rechte aus der Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an

der Staatsbank Berlin dem Bund zu. Die Vertragsparteien werden, unbeschadet einer kartellrechtlichen Prüfung, die Möglichkeit vorsehen, dass die Staatsbank Berlin ganz oder teilweise auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder auf andere Rechtsträger übertragen wird. Werden nicht alle Gegenstände oder Verbindlichkeiten von einer Übertragung erfasst, ist der verbleibende Teil der Staatsbank Berlin abzuwickeln. Der Bund tritt in die Verbindlichkeiten aus der Gewährträgerhaftung der Deutschen Demokratischen Republik für die Staatsbank Berlin ein. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung der Beteiligung nach Satz 1 oder nach einer Übertragung nach Satz 3 begründet werden. Satz 5 gilt für von der Staatsbank Berlin in Abwicklung begründete neue Verbindlichkeiten entsprechend. Wird der Bund aus der Gewährträgerhaftung in Anspruch genommen, wird die Belastung in die Gesamtverschuldung des Republikhaushalts einbezogen und mit Wirksamwerden des Beitritts in das nicht rechtsfähige Sondervermögen nach Absatz 1 übernommen

Artikel 24 Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland

Die Abwicklung der beim Wirksamwerden des Beitritts noch bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, soweit sie im Rahmen des Aussenhandels- und Valutamonomopols oder in Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Juli 1990 gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland begründet worden sind, erfolgt auf Weisung und unter Aufsicht des Bundesministers der Finanzen. In Umschuldungsvereinbarungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die nach Wirksamwerden des Beitritts getroffen werden, sind auch die in Satz 1 genannten Forderungen einzubeziehen. Die betroffenen Forderungen werden durch den Bundesminister der Finanzen treuhänderisch verwaltet oder auf den Bund übertragen, soweit die Forderungen wertberichtigt werden. Das Sondervermögen gemäss Artikel 23 Abs. 1 übernimmt bis zum 30. November 1993 gegenüber den mit der Abwicklung beauftragten Instituten die notwendigen Verwaltungsaufwendungen, die Zinskosten, die durch eine Differenz der Zinsaufwendungen und Zinserlöse entstehen, sowie die sonstigen Verluste, die den Instituten während der Abwicklungszeit entstehen, soweit sie durch eigene Mittel nicht ausgeglichen werden können. Nach dem 30. November 1993 übernehmen der Bund und die Treuhandanstalt die in Satz 1 genannten Aufwendungen, Kosten und den Verlustausgleich je zur Hälfte. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf die Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Einrichtungen im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zurückgehen, können Gegenstand gesonderter Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sein. Diese Regelungen können auch Forderungen und Verbindlichkeiten betreffen, die nach dem 30. Juni 1990 entstehen oder entstanden sind.

Artikel 25 Treuhandvermögen

Das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens – Treuhandgesetz – vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) gilt mit Wirksamwerden des Beitritts mit folgender Massgabe fort: Die Treuhandanstalt ist auch künftig damit beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Treuhandgesetzes die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren. Sie wird rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesminister der Finanzen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt. Beteiligungen der Treuhandanstalt sind mittelbare Beteiligungen des Bundes. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt wird von 16 auf 20, für den ersten Verwaltungsrat auf 23, erhöht. Anstelle der beiden aus der Mitte der Volkskammer gewählten Vertreter erhalten die in Artikel 1 genannten Länder im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt je einen Sitz. Abweichend von § 4 Abs. 2 des Treuhandgesetzes werden der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats von der Bundesregierung berufen.

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass das volkseigene Vermögen ausschliesslich und allein zugunsten von Massnahmen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unabhängig von der haushaltsmässigen Trägerschaft verwendet wird. Entsprechend sind Erlöse der Treuhandanstalt gemäss Artikel 26 Abs. 4 und Artikel 27 Abs. 3 des Vertrags vom 18. Mai 1990 zu verwenden. Im Rahmen der Strukturanpassung der Landwirtschaft können Erlöse der Treuhandanstalt im Einzelfall auch für Entschuldungsmassnahmen zu Gunsten [!] von landwirtschaftlichen Unternehmen verwendet werden. Zuvor sind deren eigene Vermögenswerte einzusetzen. Schulden, die auszugliedernden Betriebsteilen zuzuordnen sind, bleiben unberücksichtigt. Hilfe zur Entschuldung kann auch mit der Massgabe gewährt werden, dass die Unternehmen die gewährten Leistungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise zurückerstatten.

Die der Treuhandanstalt durch Artikel 27 Abs. 1 des Vertrags vom 18. Mai 1990 eingeräumte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird von insgesamt bis zu 17 Milliarden Deutsche Mark auf bis zu 25 Milliarden Deutsche Mark erhöht. Die vorgenannten Kredite sollen in der Regel bis zum 31. Dezember 1995 zurückgeführt werden. Der Bundesminister der Finanzen kann eine Verlängerung der Laufzeiten und bei grundlegend veränderten Bedingungen eine Überschreitung der Kreditobergrenzen zulassen. Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

Nach Massgabe des Artikels 10 Abs. 6 des Vertrags vom 18. Mai 1990 sind Möglichkeiten vorzusehen, dass den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2:1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

Bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz sind die Zins- und Tilgungsleistungen auf Kredite, die vor dem 30. Juni 1990 aufgenommen wurden, auszusetzen. Die anfallenden Zinszahlungen sind der Deutschen Kreditbank AG und den anderen Banken durch die Treuhandanstalt zu erstatten.

Artikel 26 Sondervermögen Deutsche Reichsbahn (Hervorhebungen durch den Autor) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Reichsvermögen in Berlin (West), die zum Sondervermögen Deutsche Reichsbahn im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 des Vertrags vom 18. Mai 1990 gehören, sind mit Wirksamwerden des Beitritts als Sondervermögen Deutsche Reichsbahn Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des Sondervermögens Deutsche Reichsbahn erworben oder die ihrem Betrieb oder dem ihrer Vorgängerverwaltungen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden, es sei denn, sie sind in der Folgezeit mit Zustimmung der Deutschen Reichsbahn einem anderen Zweck gewidmet worden. Vermögensrechte, die von der Deutschen Reichsbahn bis zum 31. Januar 1991 in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 718) benannt werden, gelten nicht als Vermögen, das mit Zustimmung der Deutschen Reichsbahn einem anderen Zweck gewidmet wurde.

Mit den Vermögensrechten gehen gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf das Sondervermögen Deutsche Reichsbahn über.

Der Vorsitz der Vorstands der Deutschen Bundesbahn und der Vorsitz der Vorstands der Deutschen Reichsbahn sind für die Koordinierung der beiden Sondervermögen verantwortlich. Dabei haben sie auf das Ziel hinzuwirken, die beiden Bahnen technisch und organisatorisch zusammenzuführen.

Artikel 27 Sondervermögen Deutsche Post

Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, die zum Sondervermögen Deutsche Post gehören, werden Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden mit dem Sondervermögen Deutsche Bundespost vereinigt. Dabei gehen mit den Vermögensrechten gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen auf das Sondervermögen Deutsche Bundespost über. Das den hoheitlichen und politischen Zwecken dienende Vermögen wird mit den entsprechenden Verbindlichkeiten und Forderungen nicht Bestandteil des Sondervermögens Deutsche Bundespost. Zum Sondervermögen Deutsche Post gehören auch alle Vermögensrechte, die am 8. Mai 1945 zum Sondervermögen Deutsche Reichspost gehörten oder die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des früheren Sondervermögens Deutsche Reichspost erworben oder die dem Betrieb der Deutschen Post gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden, es sei denn, sie sind in der Folgezeit mit Zustimmung der Deutschen Post einem anderen Zweck gewidmet worden. Vermögensrechte, die von der Deutschen Post bis zum 31. Januar 1991 in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 benannt werden, gelten nicht als Vermögen, das mit Zustimmung der Deutschen Post einem anderen Zweck gewidmet wurde.

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation regelt nach Anhörung der Unternehmen der Deutschen Bundespost abschliessend die Aufteilung des Sondervermögens Deutsche Post in die Teilsondervermögen der drei Unternehmen. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation legt nach Anhörung der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost innerhalb einer Übergangszeit von drei Jahren fest, welche Vermögensgegenstände den hoheitlichen und politischen Zwecken dienen. Er übernimmt diese ohne Wertausgleich.

Artikel 28 Wirtschaftsförderung

Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die besonderen Bedürfnisse der Struktur Anpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet. Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Massnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Massnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Massnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstands;
- Massnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Artikel 29 Aussenwirtschaftsbeziehungen

Die gewachsenen aussenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, geniessen Vertrauensschutz. Sie werden unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze sowie der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften fortentwickelt und ausgebaut. Die gesamtdeutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, dass diese Beziehungen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit organisatorisch angemessen geregelt werden. Die Bundesregierung beziehungsweise die gesamtdeutsche Regierung wird sich mit den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften darüber abstimmen, welche Ausnahmeregelungen für eine Übergangszeit auf dem Gebiet des Aussenhandels im Hinblick auf Absatz 1 erforderlich sind.

Kapitel VII Arbeit, Soziales, Familie, Frauen, Gesundheitswesen und Umweltschutz

Artikel 30 Arbeit und Soziales

Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers,

1. das Arbeitsvertragsrecht sowie das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschliesslich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenschutz möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren,
2. den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeitgemäss neu zu regeln.

Arbeitnehmer können in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ein Altersübergangsgeld nach Vollendung des 57. Lebensjahres für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum frühestmöglichen Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Höhe des Altersübergangsgeldes beträgt 65 vom Hundert des letzten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts; für Arbeitnehmer, deren Anspruch bis zum 1. April 1991 entsteht, wird das Altersübergangsgeld für die ersten 312 Tage um einen Zuschlag von 5 Prozentpunkten erhöht. Das Altersübergangsgeld gewährt die Bundesanstalt für Arbeit in Anlehnung an die Regelungen des Arbeitslosengeldes, insbesondere der Regelung des § 105 c des Arbeitsförderungsgesetzes. Die Bundesanstalt für Arbeit kann einen Antrag ablehnen, wenn feststeht, dass in der Region für die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers ein deutlicher Mangel an Arbeitskräften besteht. Das Altersübergangsgeld wird vom Bund erstattet, soweit es die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld übersteigt. Die Altersübergangsgeldregelung findet für neu entstehende Ansprüche bis zum 31. Dezember 1991 Anwendung. Der Geltungszeitraum kann um ein Jahr verlängert werden. In der Zeit vom Wirksamwerden des Vertrags bis zum 31. Dezember 1990 können Frauen Altersübergangsgeld nach Vollendung des 55. Lebensjahres für längstens fünf Jahre erhalten.

Der in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Verbindung mit dem Vertrag vom 18. Mai 1990 eingeführte Sozialzuschlag zu Leistungen der Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung wird auf Neuzugänge bis

31. Dezember 1991 begrenzt. Die Leistung wird längstens bis zum 30. Juni 1995 gezahlt. Die Übertragung von Aufgaben der Sozialversicherung auf die einzelnen Träger hat so zu erfolgen, dass die Erbringung der Leistungen und deren Finanzierung sowie die personelle Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet wird. Die Vermögensaufteilung (Aktiva und Passiva) auf die einzelnen Träger der Sozialversicherung wird endgültig durch Gesetz festgelegt.

Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) und der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) werden in einem Bundesgesetz geregelt. Für Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 beginnt, wird 1. eine Rente grundsätzlich mindestens in der Höhe des Betrags geleistet, der sich am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ohne Berücksichtigung von Leistungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen ergeben hätte.

3. eine Rente auch dann bewilligt, wenn am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ein Rentenanspruch bestanden hätte. Im Übrigen soll die Überleitung von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 genannten Gebiet an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen. Bei der Fortentwicklung der Berufskrankheitenverordnung ist zu prüfen, inwieweit die bisher in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet geltenden Regelungen berücksichtigt werden können.

Artikel 31 Familie und Frauen

Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.

Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, angesichts unterschiedlicher rechtlicher und institutioneller Ausgangssituationen bei der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten.

Um die Weiterführung der Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zu gewährleisten, beteiligt sich der Bund für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1991 an den Kosten dieser Einrichtungen.

Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen – auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus – zu leisten. Kommt eine Regelung in der in Satz 1 genannten Frist nicht zustande, gilt das materielle Recht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weiter.

Artikel 32 Freie gesellschaftliche Kräfte

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Träger der Freien Jugendhilfe leisten mit ihren Einrichtungen und Diensten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes. Der Auf- und Ausbau einer freien Wohlfahrtspflege und einer Freien Jugendhilfe in dem in Artikel 3 genannten Gebiet wird im Rahmen der grundgesetzlichen Zuständigkeiten gefördert.

Artikel 33 Gesundheitswesen

Es ist Aufgabe der Gesetzgeber, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepasst wird.

Zur Vermeidung von Defiziten bei den Arzneimittelausgaben der Krankenversicherung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet trifft der gesamtdeutsche Gesetzgeber eine zeitlich befristete Regelung, durch die der Herstellerabgabepreis im Sinne der Arzneimittelpreisverordnung um einen Abschlag verringert wird, der dem Abstand zwischen den beitragspflichtigen Einkommen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet und im heutigen Bundesgebiet entspricht.

Artikel 34 Umweltschutz

Ausgehend von der in Artikel 16 des Vertrags vom 18. Mai 1990 in Verbindung mit dem Umweltraumengesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) begründeten deutschen Umweltunion ist es Aufgabe der Gesetzgeber, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Niveau zu fördern.

Zur Förderung des in Absatz 1 genannten Ziels sind im Rahmen der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme für das in Artikel 3 genannte Gebiet aufzustellen. Vorrangig sind Massnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung vorzusehen.

Kapitel VIII Kultur, Bildung und Wissenschaft, Sport

Artikel 35 Kultur

In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur – trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland – eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation.

Sie leisten im Prozess der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag. Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen ausser von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab. Verwaltung des Rundfunks und des Fernsehens dienenden Liegenschaften werden der Einrichtung zugeordnet. Artikel 21 gilt entsprechend. Die Organe der Einrichtung sind

1. der Rundfunkbeauftragte,
2. der Rundfunkbeirat.

Der Rundfunkbeauftragte wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkskammer gewählt. Kommt eine Wahl durch die Volkskammer nicht zustande, wird der Rundfunkbeauftragte von den Landessprechern der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder und dem Oberbürgermeister von Berlin mit Mehrheit gewählt. Der Rundfunkbeauftragte leitet die Einrichtung und vertritt sie gerichtlich und aussergerichtlich. Er ist für die Erfüllung des Auftrags der Einrichtung im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel verantwortlich und hat für das Jahr 1991 unverzüglich einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen.

Dem Rundfunkbeirat gehören 18 anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen an. Je drei Mitglieder werden von den Landtagen der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder und von der Stadtverordnetenversammlung von Berlin gewählt. Der Rundfunkbeirat hat in allen Programmfragen ein Beratungsrecht und bei wesentlichen Personal-, Wirtschafts- und Haushaltsfragen ein Mitwirkungsrecht. Der Rundfunkbeirat kann den Rundfunkbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aberufen. Er kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen neuen Rundfunkbeauftragten wählen.

Die Einrichtung finanziert sich vorrangig durch die Einnahmen aus dem Rundfunkgebührenaufkommen der Rundfunkteilnehmer, die in dem in Artikel 3 genannten Gebiet wohnen. Sie ist insoweit Gläubiger der Rundfunkgebühr. Im Übrigen deckt sie ihre Ausgaben durch Einnahmen aus Werbesendungen und durch sonstige Einnahmen.

Innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ist die Einrichtung nach Massgabe der föderalen Struktur des Rundfunks durch gemeinsamen Staatsvertrag der in Artikel 1 genannten Länder aufzulösen oder in Anstalten des öffentlichen Rechts einzelner oder mehrerer Länder überzuführen. Kommt ein Staatsvertrag nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nicht zustande, so ist die Einrichtung mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt bestehendes Aktiv- und Passivvermögen geht auf die in Artikel 1 genannten Länder in Anteilen über. Die Höhe der Anteile bemisst sich nach dem Verhältnis des Rundfunkgebührenaufkommens nach dem Stand vom 30. Juni 1991 in dem in Artikel 3 genannten Gebiet. Die Pflicht der Länder zur Fortführung der Rundfunkversorgung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet bleibt hiervon unberührt. Mit Inkraftsetzung des Staatsvertrags nach Absatz 6, spätestens am 31. Dezember 1991, treten die Absätze 1 bis 6 ausser Kraft.

Artikel 37 Bildung

In der Deutschen Demokratischen Republik erworbene oder staatlich anerkannte schulische, berufliche und akademische Abschlüsse oder Befähigungsnachweise gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weiter.

In dem in Artikel 3 genannten Gebiet oder in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschliesslich Berlin (West) abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise stehen einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt. Rechtliche Regelungen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften über die Gleichstellung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen sowie besondere Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang. Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel bleibt in jedem Fall unberührt. Für Lehramtsprüfungen gilt das in der Kultusministerkonferenz übliche Anerkennungsverfahren. Die Kultusministerkonferenz wird entsprechende Übergangsregelungen treffen.

Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Abschlussprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen stehen einander gleich. Die bei der Neugestaltung des Schulwesens in dem in Artikel 3 genannten Gebiet erforderlichen Regelungen werden von den in Artikel 1 genannten Ländern getroffen. Die notwendigen Regelungen zur Anerkennung von Abschlüssen schulrechtlicher Art werden in der Kultusministerkonferenz vereinbart. In beiden Fällen sind Basis das Hamburger Abkommen und die weiteren einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Studenten, die vor Abschluss eines Studiums die Hochschule wechseln, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach den Grundsätzen des § 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (ABD) oder im Rahmen der für die Zulassung zu Staatsprüfungen geltenden Vorschriften anerkannt.

Die auf Abschlusszeugnissen der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Hochschulzugangsberechtigungen gelten gemäss Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 und seiner Anlage B. Weitergehende Grundsätze und Verfahren für die Anerkennung von Fachschul- und Hochschulabschlüssen für darauf aufbauende Schul- und Hochschulausbildungen sind im Rahmen der Kultusministerkonferenz zu entwickeln.

Artikel 38 Wissenschaft und Forschung

Wissenschaft und Forschung bilden auch im vereinten Deutschland wichtige Grundlagen für Staat und Gesellschaft. Der notwendigen Erneuerung von Wissenschaft und Forschung unter Erhaltung leistungsfähiger Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet dient eine Begutachtung von öffentlich getragenen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat, die bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen sein wird, wobei einzelne Ergebnisse schon vorher schrittweise umgesetzt werden sollen. Die nachfolgenden Regelungen sollen diese Begutachtung ermöglichen sowie die Einpassung von Wissenschaft und Forschung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in die gemeinsame Forschungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten.

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts wird die Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik als Gelehrtensozietät von den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen getrennt. Die Entscheidung, wie die Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik fortgeführt werden soll, wird landesrechtlich getroffen. Die Forschungsinstitute und sonstigen Einrichtungen bestehen zunächst bis zum 31. Dezember 1991 als Einrichtungen der Länder in dem in Artikel 3 genannten Gebiet fort, soweit sie nicht vorher aufgelöst oder umgewandelt werden. Die Übergangsfinanzierung dieser Institute und Einrichtungen wird bis zum 31. Dezember 1991 sichergestellt; die Mittel hierfür werden im Jahr 1991 vom Bund und den in Artikel 1 genannten Ländern bereitgestellt. Die Arbeitsverhältnisse der bei den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten Arbeitnehmer bestehen bis zum 31. Dezember 1991 als befristete Arbeitsverhältnisse mit den Ländern fort, auf die diese Institute und Einrichtungen übergehen. Das Recht zur ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung dieser Arbeitsverhältnisse in den in Anlage I dieses Vertrags aufgeführten Tatbeständen bleibt unberührt.

Für die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie die nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss. Die Bundesregierung wird mit den Ländern Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Bund-Ländervereinbarungen gemäss Artikel 91 b des Grundgesetzes so anzupassen oder neu abzuschliessen, dass die Bildungsplanung und die Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung auf das in Artikel 3 genannte Gebiet erstreckt werden. Die Bundesregierung strebt an, dass die in der Bundesrepublik Deutschland bewährten Methoden und Programme der Forschungsför-

derung so schnell wie möglich auf das gesamte Bundesgebiet angewendet werden und dass den Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet der Zugang zu laufenden Massnahmen der Forschungsförderung ermöglicht wird. Ausserdem sollen einzelne Förderungsmassnahmen für Forschung und Entwicklung, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland terminlich abgeschlossen sind, für das in Artikel 3 genannte Gebiet wieder aufgenommen werden; davon sind steuerliche Massnahmen ausgenommen.

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik ist der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik aufgelöst.

Artikel 39 Sport

Die in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Umwandlung befindlichen Strukturen des Sports werden auf Selbstverwaltung umgestellt. Die öffentlichen Hände fördern den Sport ideell und materiell nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes.

Der Spitzensport und seine Entwicklung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet wird, soweit er sich bewährt hat, weiter gefördert. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Regeln und Grundsätze nach Massgabe der öffentlichen Haushalte in dem in Artikel 3 genannten Gebiet. In diesem Rahmen werden das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport (FKS) in Leipzig, das vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte Dopingkontrolllabor in Kreischa (bei Dresden) und die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte (FES) in Berlin (Ost) – in der jeweils angemessenen Rechtsform – als Einrichtungen im vereinten Deutschland in erforderlichem Umfang fortgeführt oder bestehenden Einrichtungen angegliedert. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 unterstützt der Bund den Behindertensport.

Kapitel IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 40 Verträge und Vereinbarungen

Die Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik gelten fort, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes bestimmt wird oder die Vereinbarungen im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschland [!] gegenstandslos werden.

Soweit Rechte und Pflichten aus sonstigen Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder den Bundesländern und der Deutschen Demokratischen Republik nicht im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos geworden sind, werden sie von den innerstaatlichen zuständigen Rechtsträgern übernommen, angepasst oder abgewickelt.

Artikel 41 Regelung von Vermögensfragen

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage III) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Nach Massgabe besonderer gesetzlicher Regelung findet eine Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken oder Gebäuden nicht statt, wenn das betroffene Grundstück oder Gebäude für dringende, näher festzulegende Investitionszwecke benötigt wird, insbesondere der Errichtung einer gewerblichen Betriebsstätte dient und die Verwirklichung dieser Investitionsentscheidung volkswirtschaftlich förderungswürdig ist, vor allem Arbeitsplätze schafft oder sichert. Der Investor hat einen die wesentlichen Merkmale des Vorhabens aufzeigenden Plan vorzulegen und sich zur Durchführung des Vorhabens auf dieser Basis zu verpflichten. In dem Gesetz ist auch die Entschädigung des früheren Eigentümers zu regeln. Im Übrigen wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die der in Absatz 1 genannten Gemeinsamen Erklärung widersprechen.

Artikel 42 Entsendung von Abgeordneten

Vor dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik wählt die Volkskammer auf der Grundlage ihrer Zusammensetzung 144 Abgeordnete zur Entsendung in den 11. Deutschen Bundestag sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzpersonen. Entsprechende Vorschläge machen die in der Volkskammer vertretenen Fraktionen und Gruppen.

Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im 11. Deutschen Bundestag aufgrund der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten der Volkskammer, jedoch erst mit Wirksamwerden des Beitritts. Der Präsident

der Volkskammer übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärung unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im 11. Deutschen Bundestag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813). Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die nächste Ersatzperson nach. Sie muss derselben Partei angehören wie das ausgeschiedene Mitglied zur Zeit seiner Wahl. Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft vor Wirksamwerden des Beitritts der Präsident der Volkskammer, danach der Präsident des Deutschen Bundestages.

Artikel 43 Übergangsvorschrift für den Bundesrat bis zur Bildung von Landesregierungen
Von der Bildung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder bis zur Wahl des Ministerpräsidenten kann der Landesbevollmächtigte an den Sitzungen des Bundesrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 44 Rechtswahrung
Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik oder der in Artikel I genannten Länder können nach Wirksamwerden des Beitritts von jedem dieser Länder geltend gemacht werden.

Artikel 45 Inkrafttreten des Vertrags
Dieser Vertrag einschliesslich des anliegenden Protokolls und der Anlagen I bis III tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Der Vertrag bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht geltendes Recht.

Geschehen zu Berlin am 31. August 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Zu 44)

Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag)

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika- IN DEM BEWUSSTSEIN, dass ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben. EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit, ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Massnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen, EINGEDENK der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, IN ANERKENNUNG, dass diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben. ENT-SCHLOSSEN, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen, ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln. IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Massnahmen zur Rüstungskontrolle. Abrüstung und Vertrauensbildung: ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen. IN WÜRDIGUNG DESSEN, dass das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist, MIT DEM ZIEL, die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland zu vereinbaren.

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und

Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren, VERTRETEN durch ihre Aussenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990, am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Aussenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind – SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Aussengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.
- (2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
- (3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.
- (4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, dass die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.
- (5) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, dass mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 3

- (1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, dass auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben: «Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäss vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, dass in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschliesslich Massnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden.» Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.
- (3) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

Artikel 4

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, dass das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.

(2) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Artikel 5

(1) Bis zum Abschluss des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschliesslich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt.

Die Regierung des vereinten Deutschland wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben. Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschliessen.

(3) Nach dem Abschluss des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäss volle Souveränität über seine inneren und äusseren Angelegenheiten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragsschliessenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde.

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

Artikel 10

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsschliessenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt. ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben. GESCHEHEN zu Moskau am 12. September 1990.

Vereinbarte Protokollnotiz zu dem Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990

Alle Fragen in Bezug auf die Anwendung des Wortes «verlegt», wie es im letzten Satz von Artikel 5 Abs. 3 gebraucht wird, werden von der Regierung des vereinten Deutschland in einer vernünftigen und verantwortungsbewussten Weise entschieden, wobei sie die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist, berücksichtigen wird.

Gemeinsamer Brief des Bundesministers des Auswärtigen und des amtierenden Aussenministers der DDR im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland

Gemeinsamer Brief des Bundesministers des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, und des amtierenden Aussenministers der DDR, Ministerpräsident Lothar de Maiziere, an die Aussenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland in der Fassung der Veröffentlichung des Bulletins Nr. 109 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 14. September 1990.

Herr Aussenminister, im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in den Verhandlungen Folgendes dargelegt haben:

1. Die Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 enthält unter anderem folgende Aussagen: «Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Massnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschliessende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.» Gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) ist die genannte Gemeinsame Erklärung Bestandteil dieses Vertrages.

Gemäss Artikel 41 Absatz 3 des Einigungsvertrages wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die dem oben zitierten Teil der Gemeinsamen Erklärung widersprechen.

2. Die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, werden geachtet und stehen unter dem Schutz deutscher Gesetze. Das Gleiche gilt für die Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt.
3. Der Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt. Sie bietet die Grundlage dafür, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder nach

dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmässige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.

4. Zu den Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik ist in Artikel 12 Absatz I und 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 Folgendes vereinbart worden: «Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften mit den Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik zu erörtern sind, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln beziehungsweise festzustellen. Das vereinte Deutschland legt seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik nach Konsultationen mit den jeweiligen Vertragspartnern und mit den Europäischen Gemeinschaften, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, fest.»

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung Hans-Dietrich Genscher Lothar de Maiziere

Quellenverzeichnis

- 1) Neuer Bildatlas zur Deutschen Geschichte Chronik
Verlag im Wissen Media Verlag GmbH, 2002
- 2) Zeitung «Die Welt», Ausgabe 6. Oktober 2006, S. 23
- 3) «Weimarer Reichsverfassung»
Deutsche Verfassungsdokumente der Gegenwart (1919-1951).
Zsgest. Von Ernst Rudolf Huber. Tübingen: Matthiesen, 1951.
(Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit; 2) S. 26-55
- 4) (SHAEF-Gesetz Nr. 3)
Militärregierung Deutschland. Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, Gesetz Nr.3 vom 15.11.1944
Begriffsbestimmung des Ausdrucks «United Nations» (Vereinigte Nationen)
Das Recht der Besatzungsmacht. Deklarationen, Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen der Militärregierung Deutschland (Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers bzw. Amerikanische Zone) und des Kontrollrates.
Vollst, neu bearb. u. hrsg. von Felix Brandl. Sonderdr. aus:
Handbuch für die deutsche Polizei. München: Oldenbourg, 1947.
S. 114 ff.
- 5) (SHAEF-Gesetz Nr. 1)
Militärregierung – Deutschland. Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers. Gesetz Nr.1
Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze Das Recht der Besatzungsmacht. 1947. S. 71 ff.
- 6) Militärregierung – Deutschland. Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers. Proklamation Nr. 1
Das Recht der Besatzungsmacht. 1947. S. 19 ff.
- 7) Militärregierung – Deutschland, Amerikanische Zone,
Proklamation Nr. 1 vom 14.7.1945
Das Recht der Besatzungsmacht. 1947. S. 335 ff.
- 8) Proklamation Nr.2 des Kontrollrates vom 20.9.1945, Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen
Verordnungsblatt der Stadt Berlin, 1. Jahrgang/Nr. 8,5. Oktober 1945
Das Recht der Besatzungsmacht. 1947. S. 454 ff.
Amtsblatt des Kontrollrates. Nr. 1. 1945 vom 29.10.1945
- 9) (SHAEF-Gesetz Nr.51)
Militärregierung – Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, Gesetz Nr.51 Währung
Das Recht der Besatzungsmacht. 1947. S. 128-131
- 10) (SHAEF-Gesetz Nr.52)
Militärregierung – Deutschland, Amerikanische Zone, Gesetz Nr.52
Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen vom 18.9.1944
Das Recht der Besatzungsmacht. 1947. S. 132 ff.
Orig. in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet der 21. Armee-Gruppe.
Nr. 1.1944, S. 24-27 und Nr. 3.1945, S. 18-21
- 11) Londoner «Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Gross-Berlin»
Rechtsstellung Deutschlands, dtv 5552,1985;
Rauschnig, Die Gesamtverfassung Deutschlands, S.75f, 78f, 80f
- 12) Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten «Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands»
Rechtsstellung Deutschlands, dtv 5552,1985
- 13) Protokoll über die Dreimächtekonferenz von Berlin
Rechtsstellung Deutschlands, dtv 5552,1985;
Rauschnig, Die Gesamtverfassung Deutschlands, S. 83-85
- 14-16) Frankfurter Dokumente betreffend die Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung, die Änderungen der innerdeutschen Landesgrenzen und die Leitsätze für ein Besatzungsstatut vom 1. Juli 1948
Dokument Nr. I (Grundlinien für die Verfassung) Dokument Nr. II
(Aufforderung zur Überprüfung der Ländergrenzen)
Dokument Nr. III (Grundsätze eines Besatzungsstatuts) Dokumente betreffend die Begründung einer neuen staatlichen Ordnung in der amerikanischen, britischen, und französischen Besatzungszone, Wiesbaden 1948. S. 15 ff.

- Dokumente des geteilten Deutschland. Quellentexte zur Rechtslage des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Mit e. Einf. hrsg. von Ingo Münch.
Stuttgart: Kröner. Bd. 1. 2., unveränd. Aufl. – 1976. S. 88 ff. Germany 1947-1949. The story in documents. Washington, DC 1950. S. 275 ff. Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle.
Hrsg. vom Deutschen Bundestag u. vom Bundesarchiv unter Leitung von Kurt Georg Wernicke ... Boppard am Rhein: Boldt. Bd. 1. Vorgeschichte. 1975. S. 30 ff.
- 17) Rede von Carlo Schmid vor dem Parlamentarischen Rat vom 8. September 1948 zum Thema Grundgesetz, StenBer. des Parlamentarischen Rates S. 70
Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Bd. 9. Plenum. 1996. S. 20 ff.
- 18) Besatzungsstatut vom 10. April 1949 und
- 19) Besatzungsstatut vom 10. April 1949 in der geänderten Fassung vom 6. März 1951
Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission. 1949, Nr. 1 vom 23.9.1949 und Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 49 vom 6. März 1951, S. 792 ff. Dokumente des geteilten Deutschland. Bd. 1. 2., unveränd. Aufl. 1976. S. 71 ff. und S. 73 ff. Die staatliche Neuordnung Deutschlands. Berlin:
Dokumentenverlag, 1976. (Ursachen und Folgen; 26) Deutsche Verfassungsdokumente der Gegenwart (1919- 1951). Zsgest. von Ernst Rudolf Huber. Tübingen: Matthesien, 1951. (Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit; 2) S. 576 ff. und S. 662 ff. Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland Nr. 1, S. 13 ff
- 20) Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz
Rechtsstellung Deutschlands, dtv 5552,1985;
Rauschning, Die Gesamtverfassung Deutschlands, S. 69 f
- 21) Artikel 23 Grundgesetz vom 23. Mai 1949
- 22) Artikel 144 Grundgesetz vom 23. Mai 1949
- 23) Artikel 145 Grundgesetz
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Beschlossen vom Parlamentarischen Rat in Bonn am 8. Mai 1949. Bonn: Bonner Univ.-Dr. Scheuer. 1949 BGBl. 1949 S. 1 ff Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 24) Begleitschreiben zum Besatzungsstatut
Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1949 S. 13
Die staatliche Neuordnung Deutschlands. Berlin: Dokumentenverlag, 1976. (Ursachen und Folgen; 26) E.R. Huber, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit. Matthesien Tübingen 1951. S. 576
- 25) Abkommen über Kontrolleinrichtungen in Deutschland vom 14. November 1945 (Berlin) Rechtsstellung Deutschlands, dtv 5552,1985;
Rauschning, Die Gesamtverfassung Deutschlands. S. 83-85
- 26) Berliner Verfassung vom 1. September 1950
Dokumente des geteilten Deutschland Band 1 (Kröner 391) Ingo von Münch
Verordnungsblatt Berlin 1950 Teil I S. 433 ff
- 27) BK/O (50) 75 vom 29. August 1950, Mitteilung der Alliierten Kommandatura Berlin
Dokumente des geteilten Deutschland. Quellentexte zur Rechtslage des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Mit e. Einf. hrsg. von Ingo Münch. Stuttgart: Kröner. Bd. 1. 2.,unveränd. Aufl..- 1976. S. 172
- 28) BK/O (51) 56, Mitteilung der Alliierten Kommandatura Berlin an den Regierenden Bürgermeister betreffend die Übernahme von Bundesrecht vom 8. Oktober 1951
Dokumente des geteilten Deutschland. Quellentexte zur Rechtslage des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Mit e. Einf. hrsg. von Ingo Münch. Stuttgart: Kröner. Bd. 1. 2.,unveränd. Aufl..- 1976. S. 175 ff.
- 29) Viermächte-Abkommen über Berlin und
- 30) Viermächte-Schlussprotokoll vom 3. Juni 1972
Dokumente des geteilten Deutschland Band 1 und 2 (Kröner 391+392) Ingo v. Münch
- 31) Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen: 2 BvF 1/73) zum Grundlagenvertrag
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 im Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzes zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1973. Bonn: Gesamtdt. Inst., 1973. (Seminar-material des Gesamtdeutschen Insituts, Bundesanstalt für Gesamtdeutsche Aufgaben)

- 32) BGBl. 1955 II S. 301 ff «Deutschlandvertrag»
- 33) BGBl. 1954 II S. 157 ff «Überleitungsvertrag»
 BGBl. 1955 II S. 405 ff «Überleitungsvertrag», geänderte Fassung 34)
 Nordatlantikvertrag
 Rauschnig, Die Gesamtverfassung Deutschlands, S. 440 ff
 Die staatliche Neuordnung Deutschlands. Berlin:
 Dokumentenverlag. 1976. (Ursachen und Folgen; 26)
- 35) BGBl. 1959 II S. 409 NATO gegenseitige Hilfe
- 36) BGBl. 1959 II S. 544 NATO über Devisenhilfe für Grossbritannien
- 37) BGBl. 1973 II S. 423 f Grundlagenvertrag
 Grundlagenvertrag – Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik»: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 8. November 1972, Nr. 155. S. 1842-1844
 Die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik 1969-1976. Bericht und Dokumentation. Hrsg. vom Bundesministerium für in-nerdeutsche Beziehungen. [Bonn]. 1977
- 38) Präambel, aus Art. 16, Art. 116 und Art. 146 Grundgesetz
- 39) «Erklärung der Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika betr. Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Deutschland»
 Rechtsstellung Deutschlands, dtv 5552.1985;
- 40) BGBl. 1973 II S. 430 Gesetz zum UNO Beitritt
 BGBl. 1973 II S. 431 ff Charta der UNO
- 41) BGBl. 1990 II S. 889 ff Einigungsvertrag
- 42) BGBl. 1990 II S. 885 ff Einigungsvertragsgesetz
- 43) BGBl. 1990 II S. 1360 Bekanntmachung Inkrafttreten. Einigungsvertragsgesetz
- 44) BGBl. 1990 II S. 1318 ff 2+4 Vertrag
- 45 u. 50) BGBl. 1990 II S. 1331 ff Bekanntmachung der. Aussetzung der Vier-Mächte-Rechte u. Verantwortlichkeiten
- 46) BGBl. 1990 II S. 1317 Gesetz zum 2+4 Vertrag
- 47) BGBl. 1991 II S. 587 Bekanntmachung Inkrafttreten . 2+4 Vertrag
- 48) BGBl. 1990 II S. 1387 ff Vereinbarung vom 27./28. September 1990
- 49) BGBl. 1990 II S. 1386 Bekanntmachung der. Vereinbarung vom 27./28. September 1990
- 50) siehe 45)
- 51) BGBl. 1990 II S. 1274 ff Übereinkommen zur Regelung Fragen in Bezug auf Berlin
- 52) BGBl. 1990 II S. 1273 Verordnung zu dem Übereinkommen Fragen in Bezug auf Berlin
- 53) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, Bundeszentrale für politische Bildung S.45-67
- 54) Reichs- und Staatsangehörigkeitengesetz vom 22. Juli 1913 RGBI 583
 Deutsche Verfassungsdokumente der Gegenwart (1806-1918). Zsgest.
 Von Ernst Rudolf Huber. Tübingen: Matthiesen, 1951. (Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit; 1) S. 382-389
- 55) Mitteilung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Forschung und Technologie aus Anlass des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktis-Vertrag am 5. Februar 1979 Bulletin des Presse- Informationsamtes der Bundesregierung vom 13. Februar 1979, Nr. 19, S. 171
- 56) «Einfache Auskunft aus dem Gewereregister» der Stadt Frankfurt am Main, Handelsregisterblatt Nr. HRB 51411

Staat II. Deutsches Reich
Kommissarisches Reichsministerium des Innern
Reichsminister des Innern Frank Uwe Kaleta
www.Rmdl-Frank-Uwe-Kaleta.com
Derzeit Staats- und völkerrechtswidrig
JVA Dissenchen Oststrasse Nr. 20
7512 Dissenchen (03052 Cottbus)

An die Büchermacher Herrn Sven
B. Buchter Postfach 1110 W-3255
(89122) Langenau

DR D A 1/2.II.141-2-05/07

Dissenchen, den 21.05.2007

Betreff: Buchveröffentlichung

Sehr geehrter Herr Büchter,

als in Personalunion berlinstatusrechtlich sein zu haben-
der Staatsangehöriger des Staates II. Deutsches Reich,
Landesangehöriger des Reichslandes Freistaat Preussen,
Provinzialangehöriger der Provinz Brandenburg, Regie-
rungsbezirkangehöriger des Regierungsbezirkes Frank-
furt an der Oder, Kommunalangehöriger der preussischen

Gemeinde Lug im Kreis Calau und geboren in der Kreis-
stadt Lübben desselben Regierungsbezirkes, derselben
Provinz im selbigen Reichsland, befinde ich mich seit
dem 08.03.2006 auf Grund von zwei, für meine Person
als in Personalunion des Weiteren berlinstatus-reichs,
reichslandesverfassungs- und menschenrechtlich sein zu

1. Amtsverhältnisträger im Amtsverhältnis vom Reichsminister des Innern im Kommissarischen Reichsministe-
rium des Innern im Staat II.Deutsches Reich, nicht III. Reich,
2. Amtsverhältnisträger im Amtsverhältnis vom Landesminister des Innern im Kommissarischen Landesministe-
rium des Reichslandes Freistaat Preussen,
3. Amtsverhältnisträger im Amtsverhältnis des Polizeipräsidenten von Gross-Berlin der Provinz Stadtgemeinde
Berlin,
4. Amtsverhältnisträger im Amtsverhältnis des Regierungspräsidenten im Kommissarischen Regierungspräsidium
des Regierungsbezirkes Frankfurt/Oder in der Provinz Brandenburg,
5. Amtsträger im Amte eines Oberregierungsrates der Kommissarischen Provinzialregierung in der preussischen
Provinz Sachsen,

habender ungesetzlichen Haftbefehlen des bundesre-
publikanischen AG Lübben, in der oben genannten
JVA der Bundesrepublik des vereinheitlichten
Deutschland, mit deren Hilfe ich aus meinem proviso-
rischen Amtssitz im Königsweg Nr. 1 in W-1000
(14163) Berlin-Zehlendorf 1 verschleppt wurde.

Als Staatsangehöriger, welcher nach einer bewegten
Lebensphase den Entschluss fasste, sich nur noch an
Recht und Gesetz zu halten und wissend wurde, be-
mühe ich mich seit dem Jahr 2002 darum, von den ver-
schiedensten Institutionen der BRD, heute weiss ich

BRdvd, auf diese völkerrechtlichen Festlegungen,
Antworten zu bekommen.

Da man weder meine Staatsangehörigkeit des Fortbe-
stehen zu habenden und wiederherzustellenden Staat
II. Deutsches Reich, welches mit dem III. Reich nichts
zu tun hat, noch meine Amtsverhältnisrechte wider-
legte, muss ich davon ausgehen, dass man mich, entwe-

- 2 -

der vorsätzlich aus einer charakterlich erlosenen Gesinnung, um Leistungen vom Volk zu erschleichen, an meiner Dienstverpflichtung zu hindern versucht, oder, da man zwischen zwei Rechtsordnungen nicht unterscheiden kann, nach §104 Absatz 3 des in der Fassung vom 22.05.1949 Anwendung zu finden habenden reichsrechtlichen BGB, auf Antrag wegen Geschäftsunfähigkeit aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen den Personen hier festhält. Bei ersterem in vollem Wissen und Bewusstsein, dass das reichsrechtlich höher gegenüberstehende Recht, dem grundgesetzlich niederen Recht exterritorial gegenübersteht. Jede Verwaltungseinheit der BRdV verstösst vorsätzlich gegen Artikel 13 der Reichsverfassung, welche nicht ohne Grund durch die Alliierten zum 22.05.1949 bereinigt wurde, um das «Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland» zum 24.05.1949 zu genehmigen. Selbst aus diesem Grundgesetz geht hervor, dass Reichsgesetze den Bundesgesetzen vorgehen und somit Reichsrecht Bundesrecht bricht.

Nun habe ich mit grossen Interesse Ihr Buch mit dem Titel «Geheimsache BRD» gelesen und möchte Ihnen meine Anerkennung zur Veröffentlichung des Buches entgegenbringen, wobei ich auf die genaue Darlegung der Daten und Fakten in meiner derzeitigen Situation nicht näher eingehen kann, da mir die Unterlagen fehlen. Ich muss gestehen, dass ich nicht zu den grossen Lesern gehöre, jedoch ist es für mich erstaunlich, dass es Ihnen gelang, das Buch auf den Markt zu bringen, um vor allem der grundlegendsten Verpflichtung eines Staatsangehörigen nachzukommen. Im Normalfall würde die Pflicht der Prüfung von Feststellungen den Staatsdienern obliegen. Jedoch gibt es ja nur sehr wenige, wie Sie auch richtig festgestellt haben. Sehr interessant in Ihrem Buch zerpflücken Sie die einzelnen Regelungen der Alliierten sowie den Verleick eines Grundgesetzes mit einer Verfassung. Ich muss mich dabei allerdings wundern, dass das Grundgesetz im gleichen Atemzug wieder als unsere Verfassung bezeichnet wird. Aus der Haager Landkriegsordnung von 1907, veröffentlicht 1910, welche, wie bekannt sein dürfte, Bestandteil des Völkerrechtes ist, als eine der

zwölf Haager Friedenskonferenzen, geht hervor, dass ein Grundgesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im besetzten Gebiet zu schaffen ist. Soweit selbst mir bekannt ist, gibt es für keine der fast 60 Grundgesetzänderungen eine Genehmigung. Die Art und Weise, wie Sie mit Ihren Fragen zum Nachdenken bewegen möchten, war wahrscheinlich die einzige Möglichkeit, durch die «Zensur» zu kommen.

Was das Staatsangehörigkeitsgesetz angeht, hatten Sie da mal näher beleuchtet, ob die seit 2005 sich im Angebot der GmbH befindlichen Staatsangehörigkeitsausweise nicht unter Umständen auf der Grundlage des Reichszugehörigkeitsgesetzes der Nationalsozialisten bewegen? Womit wir bei Neuschwabenland wären, welches aus meiner Sicht auf der Rechtsgrundlage des Ermächtigungsgesetzes entdeckt wurde, und man könnte meinen, dass Amerika daraufhin im Irak Probleme hat.

Soweit wie ich informiert bin, ist die BRdV (bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland) mit hauptverantwortlich für den ersten und zweiten Irakkrieg. Damit soll es mit den grundsätzlichen Gedanken zu Ihrem Buch erst einmal gut sein und ich komme zu einem Problem, welches mit gesteuerter Fehlinformation und unzulänglicher Recherche zusammenhängt!

Das Kapitel Kommissarische Reichsregierung erwarte ich, spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen zu bereinigen und den Verkauf in der bisherigen Auflage mit sofortiger Wirkung einzustellen. In anderem Fall wäre ich gezwungen, Sie auf zu erwartende Konsequenzen vorzubereiten! Ihnen steht dazu alle mir mögliche Unterstützung zu.

Es ist wirklich nicht leicht, sich in dem durcheinander der Strukturen zurechtzufinden. Jedoch gehen Sie doch in Ihrem Buch auf den Besonderen Status von Berlin, den Bürgern und seinen Beamten ein. Was hält einen Staat am Leben?

Das ist sein Staatsgebiet, sein Volk, und seine Beamten! Berliner hatten immer nur einen behelfsmässigen Personalausweis, wie Sie wissen, und die Bahnbeamten als Deutsche Reichsbahnbeamte immer Staatsbeamte. Mir ist die Situation bekannt, jedoch frage ich Sie, könnte nicht dort der Hase im Pfeffer liegen?

Dann möchte ich nachfragen, wer ist Wolfgang Ebel? Des Weiteren ist mir unbegreiflich, wie die Amerikanische Botschaft für die Unwissenheit und das mangelhafte Anspruchsdenken des deutschen Volkes verantwortlich gemacht werden kann, wenn, genau genommen, alles öffentlich ist und nachgelesen werden kann. Wie mochten Sie Wahlbenachrichtigungen versenden, wenn das gesamte Volk noch durch Fremdverwaltungen geteilt ist? Bis zur Wiedervereinigung ist jede einzelne Behörde nur kommissarisch!

Wie kann man einer Kommissarischen Regierung beitreten? Das geht, denke ich, nur bei einer Vereinigung, und die Grundbücher des Reiches liegen bei jedem Grundbuchamt und müssen bis 1937 (?) überprüft werden.

Sie stellen den Beginn, obwohl Sie ankündigen, weit ausholen zu wollen, nicht korrekt dar. Sie hätten die Möglichkeit des anfangs bei seiner Exzellenz Herrn Reichskanzler Dr.h.c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel direkt zu erfragen, und sogar in entsprechender Internetpräsenz nachzulesen. Der Anfang gestaltete sich nämlich mit der zu bildenden Behörde «Der Generalbevollmächtigte» für das Deutsche Reich, welche bis zum Friedensvertrag fortbesteht und was die abgedrifteten Herrschaften zu vergessen scheinen. Da ich erst im Mai des Jahres 2004 in das Amt des Reichsinnenministers berufen wurde, hatte ich natürlich auch erstmal zutun, mich in die unterschiedlichsten Gesetzmässigkeiten reinzufinden und bin beim besten Willen noch nicht am Ende. Jedoch, bei Aufmerksamkeit, hätten Sie unzählige Warnungen und Bekanntmachungen zum Umgang mit den imaginären Reichsregierungen gefunden, da mir die Kolonialwarenhändler zur Genüge bekannt sind.

Weitere Informationen: www.deutsches-reich.com

Sie schreiben in einer Passage:

«Werden Sie Reichsbürger durch diese KRR, so zahlen Sie dort... 1200,- Euro...»

– Reichsbürger können Sie schon mal garnicht werden, da das Reichsbürgerschaftsgesetz der Nazis durch die Alliierten abgeschafft wurde! Für Steuererhebungen fehlen an allen Enden die zuverlässigen uneigennützig Leute, welche sich mit den dazu notwendigen Gesetzen auseinandersetzen und sich das Wissen von vor 1930 einverleiben. Freie und Geheime Wahlen sind noch nicht möglich, auf Grund fehlender Wiedervereinigung, und so haben wir nur das Festgelegte aus der Zeit, was als Einzigstes anwendbar wäre. Selbst der Kostenschlüssel der Personaldokumente ist im Netz ausgewiesen. Einen Reisepass gibt es noch nicht, auf Grund von Sabotage. Reichsautokennzeichen sind genehmigt, jedoch hat es bis auf 5 Fahrzeuge, welche in Garagen stehen und zugelassen sind, keine weiteren zu geben, wegen der fehlenden Reichsversicherung, die auch wieder aufzubauen ist.

Soviel dazu, wenn Sie von «dieser KRR» sprechen und die einzige meinen. Es gibt die Möglichkeit, Auskunft zu jeder Person der Kommissarischen Reichsregierung zu erhalten, um nicht gelinkt zu werden, und der von Ihnen recherchierte Personenkreis zählt zum 2. Schnitt nach der Bundesregierung und den einzelnen Länderregierungen.

Bei den Schauermärchen nach Rarastein verbracht zu werden, bekomme ich Krämpfe und frage mich, wie weit hat es dieses Verwaltungssystem mit der Volksverdummung gebracht, und ich bin froh, in der Schule nicht aufgepasst zu haben.

Seien Sie nicht ärgerlich, ich muss Ihnen das im Rahmen meiner Dienstverpflichtung zukommen lassen und biete Ihnen die Möglichkeit, mir zur Bereinigung einen Fragekatalog zukommen zu lassen, welchen ich schnellstmöglich nach bestem Wissen im Rahmen meiner Dienstverpflichtung beantworten werde.


www.der-reichskanzler.de

www.reichsland-bayern.de
www.reichs-und-landeranzeiger.de
www.2tes-deutsches-reich.org
www.2tes-deutsches-reich.de

Mit freundlichem Gruss

Reichsminister des Innern Frank Uwe Kaleta

Staat II. Deutsches Reich
Kommissarisches
Reichsministerium de Innern
www.RndI-Frank-Uwe-Kaleta.com
Reichsminister Frank Uwe Kaleta
www.deutsches-reich.com
E-mail: Kaleta01 a t-online.de
Provisorischer Amtssitz:
Tel. 030 / 8049-7895 Fax -7894
Tel. u. Fax: 030 / 80 29 166
W-1000 (14163) Berlin-Zehlendorf 1
Königsweg Nr. 1
Derzeit Staats- u. Völkerrechtswidrig
JVA 0-7512 Dissenchen (03052 Cottbus)
Oststraße Nr. 2

Deutsche Post 

Einschreiben
Empfehlen

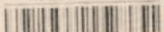
Einschreiben
Rücksendung

Auf Nachnahme
(Postauftrag)


Einschreiben
in mehreren
Teilen möglich


Einschreiben
(Post zu versenden)


RV 00 534 295 80E



R







200 C

200 C

An
Die Büchermacher
Herrn Sven B. Büchter
Postfach 1110
W-3255 (89122) Langenau

*Einschreiben/
Rücksenden*

⁴¹⁾ siehe Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 889 ff)

⁴²⁾ siehe Einigungsvertragsgesetz (BGBl. 1990 II S. 885 ff)

⁴³⁾ siehe Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 1360)